



Hessischer Jahresbericht 2017

Arbeitsschutz und Produktsicherheit



Impressum

Herausgeber

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Sonnenberger Str. 2/2a
65193 Wiesbaden
<https://soziales.hessen.de>

Redaktion

Bettina Splittgerber (Hessisches Ministerium für Soziales und Integration)
Christiane Troia (Hessisches Ministerium für Soziales und Integration)
Verantwortlich: Esther Walter (Hessisches Ministerium für Soziales und Integration)

Redaktionsbeirat

Wolfgang Benischek (Abteilung II Arbeitsschutz und Inneres, RP Gießen, Gießen)
Christoph Gramlich (Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt, RP Darmstadt, Wiesbaden)
Bodo Kratzheller (Abteilung II Arbeitsschutz und Inneres, RP Gießen, Hadamar)
Matthias Möller (Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt, RP Darmstadt, Darmstadt)
Frank Nowak (Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt, RP Darmstadt, Frankfurt am Main)
Dr. Gabriela Petereit-Haack (Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt, Fachzentrum für
medizinischen Arbeitsschutz, RP Darmstadt, Wiesbaden)
Christiane Schäfer (Abteilung III Umwelt und Arbeitsschutz, RP Kassel, Hünfeld)
Barbara Schmid (Abteilung III Umwelt und Arbeitsschutz, Fachzentrum für Produktsicherheit
und Gefahrstoffe, RP Kassel, Kassel)

Bildnachweis

Themenzelt „Arbeitswelt Hessen“
im Rahmen des Hessentages 2017
(Foto: Gregor Szypula)

Druck

Hessisches Statistisches Landesamt, September 2018

Vorwort	5
Editorial	7
Grundsatzthema	
<ul style="list-style-type: none"> • Eine Standortbestimmung der hessischen Arbeitsschutzbehörde im Rahmen von bundesweiten Aktivitäten wie der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie 	9
Teil 1	
Bericht der Abteilung III Arbeit des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration	
1.1 Bericht der Abteilung III	19
<ul style="list-style-type: none"> • Aufbau des staatlichen Arbeitsschutzes und der Produktsicherheit in Hessen (APH) 	19
<ul style="list-style-type: none"> • Aus dem Beirat für Arbeitsschutz 	23
<ul style="list-style-type: none"> • IFAS-Weiterentwicklung: Länderübergreifende Kooperation als Pilotprojekt unter hessischer Leitung erfolgreich und zukunftsweisend 	24
<ul style="list-style-type: none"> • Gefahrstoffdatenbank der Länder liegt in neuer Version vor 	28
<ul style="list-style-type: none"> • Datenaustausch mit Externen – aber wie? 	31
1.2 Öffentlichkeitsarbeit	33
<ul style="list-style-type: none"> • Hessentag 2017 – neues Themenzelt „Arbeitswelt Hessen“ der Abteilung Arbeit 	33
<ul style="list-style-type: none"> • Alles im grünen Bereich?! Die Gefährdungsbeurteilung als Instrument des Arbeitsschutzes 	36
Teil 2	
Arbeitsschutz	
2.1 Betrieblicher Arbeitsschutz	39
<ul style="list-style-type: none"> • „Ordnung ist das halbe Leben, eine technische Lösung ist mir lieber“ – Umsetzung des TOP-Prinzips 	39
2.1.1 Gefahrstoffe, Chemikalien und Biostoffe	41
<ul style="list-style-type: none"> • Shisha-Bars – wiederholte Unfälle geben Anlass zur Überprüfung 	41

2.1.2	Baustellen	49
	• Neues von den Großbaustellen in Wiesbaden und Umgebung	49
	• Bauboom = Arbeitssicherheitsdefizit?	50
	• Qualifikation am Bau ist unerlässlich!	52
	• Tödlicher Absturz durch eine Flachdachöffnung	53
2.1.3	Sprengstoffe und Pyrotechnik	56
	• Sprengarbeiten für die Ortsumgebung Münchhausen, Wetter und Lahntal	56
	• Martin Luther fast vom Bühnenblitz erschlagen!	58
2.1.4	Arbeitsschutzmanagement	61
	• Das Recht auf unfallfreie und gesundheitsgerechte Arbeitsplätze bei der RS Components GmbH	61
2.2	Sozialer Arbeitsschutz	64
2.2.1	Arbeitszeit	64
	• Informationsveranstaltung „Rechtskonforme Arbeitszeitgestaltung im Betrieb – Herausforderung für die Aufsichtsbehörden“	
	• Kurz mal Pause machen ...	66
	• Sonntagsarbeit auf Baustellen nur im Ausnahmefall	67
	• Alle Jahre wieder ...	69
2.2.2	Ladenöffnung	72
	• VIP-Shopping am Sonntag in einem Möbelhaus	72
2.2.3	Sozialrecht im Straßenverkehr	73
	• Der doppelte Fahrer	73
	• Tankwagenkontrolle 2017	75
2.2.4	Mutterschutz	76
	• Das neue Mutterschutzgesetz	76

Teil 3		
Produktsicherheit		
3.1	Allgemeine Produktsicherheit	78
	• Überprüfung von Maschinen bei Herstellern	78
	• Holzkohle-Tischgrills	79
	• Sicherheit von Spielzeug – mundbetätigtes Spielzeug	80
3.2	Medizinprodukte	81
	• Besondere Aspekte bei der Aufbereitung von Medizinprodukten in Gesundheitseinrichtungen, die flexible Endoskope einsetzen	81
	• Formale Mängel im Konformitätsbewertungsverfahren eines Medizinproduktes – trivial oder ein Risiko für Patienten?	84
	• Überprüfung der hygienischen Aufbereitung von keimarm oder steril angewendeten Medizinprodukten	88
	• Sicherheitslücke in der Software von Herzschrittmachern	91
	• Zweckentfremdete Nutzung führt zu falschen HIV-Test-Ergebnissen!	92
3.3	Röntgenstrahlenschutz	93
	• Bericht der Zahnärztlichen Röntgenstelle für das Jahr 2017	94
	• Bericht der Ärztlichen Stelle für das Jahr 2017	100
Teil 4		
Berichte aus den Fachzentren		
4.1	Fachzentrum für systemischen Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung	104
	• GDA-MSE – ein Rückblick auf die hessischen Überprüfungen und erste Ergebnisse	104
	• Erfahrungsaustausch zur „Überwachung im Bereich der Abfall- und Recyclingbetriebe“ zwischen den Arbeitsschutz- und Abfalldezernaten des RP Gießen	107

4.2	<i>Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe</i>	109
	<ul style="list-style-type: none"> • Erkenntnisse aus der Überwachung von Zahnarzt-Praxen 2015 – 2017 gemäß Medizinprodukte-Betreiberverordnung und Infektionsschutzgesetz 	109
	Beitrag 1: Mikrobiologische Kontrollen der Betriebswässer der Dentaleinheit und des Trinkwassers in Zahnarztpraxen	110
	Beitrag 2: Validierung der Aufbereitungsprozesse in Zahnarztpraxen	117
	Beitrag 3: Rahmenbedingungen des Betreibers und mögliche Konsequenzen	121
	<ul style="list-style-type: none"> • Das neue Strahlenschutzgesetz 	124
	<ul style="list-style-type: none"> • Bericht zum Projekt „Teleradiologie“ 	127
	<ul style="list-style-type: none"> • Asbestbelastung bei Arbeiten im Baubestand 	130
4.3	<i>Fachzentrum für medizinischen Arbeitsschutz / Landesgewerbearzt</i>	133
	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsschutzmängel in Reinigungsbetrieben 	133
	Anhang	141
	1. Dienststellenverzeichnis	142
	2. Tabellenteil 2017	145

Vorwort

Mit dem Hessischen Jahresbericht „Arbeitsschutz und Produktsicherheit 2017“ informieren die Aufsichtsbehörden für Arbeitsschutz und Produktsicherheit über ihr breites Tätigkeitsspektrum und beleuchten aktuelle thematische Schwerpunkte sowie besondere Ereignisse des letzten Jahres. Außerdem enthält der Bericht umfangreiches Datenmaterial zur Situation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in hessischen Betrieben, zur Produktsicherheit in Hessen sowie zu den Aktivitäten der Aufsichtsbehörden.



Gerade die Information von Bürgerinnen und Bürgern stand im letzten Jahr in besonderem Maße im Mittelpunkt; denn der Hessentag 2017 fand in Rüsselsheim statt und damit in einer Region Hessens, die für ihre Geschichte und Gegenwart als Industriestandort bekannt ist. Damit lag es nahe, diese passende Gelegenheit zu nutzen, um die neu entwickelte Dachmarke „Arbeitswelt Hessen“ des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration erstmals einem größeren Publikum zu präsentieren.

In einem eigenen Themenzelt „Arbeitswelt Hessen“ informierte das Hessische Ministerium für Soziales und Integration in zahlreichen Aktionen über die vielfältigen Aufgaben und Tätigkeiten des Ministeriums und seiner Kooperationspartner in Hessen. Die Besucherinnen und Besucher konnten sich beispielsweise zu Fragen der Arbeitszeitgestaltung beraten lassen, rückengerechtes Heben und Tragen erproben, Informationen zu altersgerechten Arbeitsplätzen erhalten oder sich über Sicherheitstipps bei der Arbeit und beim Heimwerken informieren. Zudem zeigten verschiedene Projekte der Arbeitsmarktförderung und der Fachkräftesicherung interessante Wege in den Arbeitsmarkt auf. In Ergänzung dazu gab es ein abwechslungsreiches Show-Programm mit Musik, Sketchen und prominenten Gästen auf der Bühne sowie Sportaktivitäten und Mitmachaktionen für Kinder.

In diesem Rahmen wurden somit Aufgaben publikumswirksam dargeboten, die im Alltag von verschiedenen Behörden und Trägerinstitutionen übernommen werden. Sie haben das Ziel, Zugänge zum Arbeitsmarkt und gesundheitsgerechte Arbeitsplätze zu schaffen sowie einen längeren Verbleib im Arbeitsleben zu ermöglichen. Damit tragen sie auch dazu bei, Leben und Arbeiten in vielen Regionen Hessens attraktiver werden zu lassen.

Dies geschieht auch im Wissen darum, dass die Arbeitswelt sich so schnell verändert wie noch nie. Technologischer Fortschritt, Digitalisierung, Globalisierung sowie neue Betriebsstrukturen und Beschäftigtengruppen stellen alle Akteure der Arbeitswelt Hessen vor neue Herausforderungen. Um auch zukünftig über praxisgerechte Beratungs- und Aufsichtstrategien zu verfügen, müssen insbesondere die Behörden für Arbeitsschutz und Produktsicherheit offen sein für diese neuen Entwicklungen der Arbeitswelt und sie sind aufgefordert, sich tragfähige Handlungskonzepte zu erarbeiten.

Ich danke allen, die hieran mitwirken und uns bei unserer Arbeit unterstützen, sei es in Kooperationsbeziehungen oder in Gremien und Diskussionsforen. Mein besonderer Dank aber gilt den Kolleginnen und Kollegen der Abteilung III im HMSI sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Aufsichtsbehörden für Arbeitsschutz und Produktsicherheit für ihr hohes Engagement und ihren aktiven Einsatz für die Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Produktsicherheit in den hessischen Betrieben.



Stefan Grüttner

Hessischer Arbeitsminister

Die Arbeitswelt verändert sich so schnell wie nie. Aber auch unter den Vorzeichen von Digitalisierung und Globalisierung gilt es, das erreichte Niveau von Sicherheit sowie den Schutz der Gesundheit der Beschäftigten an den Arbeitsplätzen in Hessen zu erhalten. Diesem Ziel haben sich die hessischen Arbeitsschutzbehörden und die Abteilung III im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration verpflichtet. Das bedeutet, dass neue Themen, wie ständige Erreichbarkeit, mobile Arbeit, steigende Arbeitsintensität, flexible Arbeitseinsätze – um nur einige zu nennen –, in der Beratungs- und Aufsichtstätigkeit berücksichtigt werden müssen, ohne die bekannten Belastungen und Risiken, wie Lärm, Gefahr- und Biostoffe, schwere körperliche Arbeit und ungünstige räumliche Gestaltung in ihrer Bedeutung zu vernachlässigen. Denn die gesetzlichen Vorgaben des Arbeits- und Gesundheitsschutzes gelten für die Beschäftigten an allen Arbeitsplätzen gleichermaßen. Diesem Sachverhalt auch in allen Betrieben und Unternehmen Nachdruck zu verleihen, stellt das Ziel des staatlichen Arbeitsschutzes in Hessen dar.

Die Veränderungen der Arbeitswelt gehen mit engeren wirtschaftlichen Verflechtungen einher, mit der Folge, dass Unternehmen in deutlich größerem Maßstab überregional, europaweit oder sogar global agieren. Arbeitsschritte und Produktionsprozesse – auch zwischen verschiedenen Betrieben – sind wesentlich stärker miteinander verzahnt. Entsprechend muss auch der staatliche Arbeitsschutz, der in die Zuständigkeit der Bundesländer fällt, diesen Trend in die Aufsichtskonzepte integrieren und sich für ein bundesweit vergleichbares Arbeitsschutzniveau überregional ebenfalls besser vernetzen. Vor diesem Hintergrund kommt auch dem LASI, dem Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, eine wichtige Funktion zu, denn hier stimmen sich die obersten Vertretungen aller Arbeitsschutzbehörden der Länder miteinander ab, verabschieden Leitlinien für das Aufsichtshandeln und verständigen sich über aktuelle Arbeitsschutzfragen. Hessen übernimmt den LASI-Vorsitz ab Anfang 2019 und wird in dieser Funktion dazu beitragen, die Relevanz des Themenfeldes Arbeits- und Gesundheitsschutz zu betonen und die Schnittstellen mit den anderen Akteuren – insbesondere auch im Kontext der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie – aktiv zu gestalten.

Ziel ist es, die zentrale Rolle, die die Aufsichtsbehörden der Länder für den Arbeitsschutz innehaben, stärker zu verdeutlichen. Dabei wird es darauf ankommen, die Kompetenzen und Zuständigkeiten des staatlichen Arbeitsschutzes zu unterstreichen, seine Alleinstellungsmerkmale zu pointieren und die Handlungsfähigkeit der Arbeitsschutzbehörden so weit wie möglich zu stärken.

Dabei werden wir großen Wert darauf legen, die Aktivitäten der Arbeitsschutzbehörden sichtbar zu machen und nicht nur den Austausch zwischen den Experten zu

entwickeln, sondern wesentliche Inhalte auch an die allgemeine Öffentlichkeit, das heißt an die Beschäftigten zu kommunizieren.

Mit der Gestaltung eines breit gefächerten Themenzettes auf dem Hessestag in Rüsselsheim im Jahr 2017 liegen umfangreiche Erfahrungen vor, die zeigen, dass guter Arbeitsschutz leichter realisierbar ist, wenn auch die Beschäftigten über ihre entsprechenden Rechte und Pflichten gut informiert sind. Es wird also ein Ziel sein, mit den neuen Arbeitsschutzthemen auch die Arbeitenden selbst stärker miteinzu beziehen. Dies wird umso dringender, je mehr die psychischen Belastungen bei der Arbeit eine Rolle spielen, da hier sowohl die Einschätzung der Betroffenen als auch ihre Bereitschaft zur Umsetzung von Präventionsmaßnahmen eine große Bedeutung haben. Aber – und auch das ist eine Erfahrung aus den Gesprächen vom Hessestag – auch der Dialog mit denjenigen, die in den Arbeitsmarkt streben, sei es als Jugendliche, sei es nach einer Familienphase oder aus der Arbeitslosigkeit heraus, ist zielführend, wenn es darum geht, grundlegendes Wissen über den (eigenen) Arbeits- und Gesundheitsschutz zu vermitteln.

Diese Zielsetzung einer breiten Ansprache der verschiedenen Akteursgruppen ist in der Dachmarke „Arbeitswelt Hessen“ verankert, die von der Abteilung III Arbeit im HMSI entwickelt wurde. In dieser Dachmarke wird das breite Feld der Themen, für die die Abteilung III im HMSI und ihre Kooperationspartner zuständig sind, gebündelt. Oberstes Ziel ist die Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen und ordnungspolitischer Leitlinien für eine humane und wirtschaftlich stabile Arbeitswelt in Hessen. Inhaltlich weiterführende Informationen zu den in der Dachmarke Arbeitswelt Hessen gebündelten Themen finden sich auch in dem neuen Internetauftritt www.arbeitswelt.hessen.de.

Ich möchte an dieser Stelle allen Kolleginnen und Kollegen in der Abteilung III sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den hessischen Aufsichtsbehörden für Arbeitsschutz und Produktsicherheit für ihre Arbeit und ihr Engagement besonders auch im Rahmen unseres Themenzettes „Arbeitswelt Hessen“ auf dem Hessestag in Rüsselsheim nochmals sehr herzlich danken.



Bertram Hörauf

Ministerialdirigent

Leiter der Abteilung Arbeit

im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration

Eine Standortbestimmung der hessischen Arbeitsschutzbehörde im Rahmen von bundesweiten Aktivitäten wie der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie

Sachstand zur Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie

Die Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) besteht seit dem Jahr 2008; rechtlich verankert wurde sie im Arbeitsschutzgesetz und im Sozialgesetzbuch VII. In ihrem Mittelpunkt steht das gemeinsame Präventionshandeln von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern.

Neben den thematischen Schwerpunktprogrammen, die das nach außen hin wahrnehmbare Profil der GDA maßgeblich bestimmen, zielt die gemeinsame Strategie grundsätzlich auch darauf hin, ein abgestimmtes Vorgehen bei der Beratung und Überwachung der Betriebe zu erreichen sowie die Vorschriften und Regeln im Arbeitsschutz praxisnah und transparent zu gestalten.

Die zweite GDA-Periode umfasst den Zeitraum von 2013 bis 2018. Für diese Periode wurden die Arbeitsschutzziele

- Verbesserung der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (ORGA),
- Verringerung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefährdungen und Erkrankungen im Muskel-Skelett-Bereich (MSE) sowie
- Schutz und Stärkung der Gesundheit bei arbeitsbedingter psychischer Belastung (PSYCHE)

vereinbart und in Arbeitsprogramme umgesetzt. Die Betriebsbesuche im Programm ORGA wurden bereits Ende 2016 abgeschlossen, für die beiden anderen Programme wurde die Laufzeit der Betriebsbesuche bis Ende Februar 2018 verlängert. Auf die Einzel-Ergebnisse dieser Schwerpunktprogramme wird in diesem Jahresbericht nur dort eingegangen, wo sie im Zusammenhang mit den Aktivitäten der hessischen Behörde für Arbeitsschutz und Produktsicherheit von spezifischer Bedeutung sind¹.

Mit dem Ziel einer Verbesserung der praktischen Zusammenarbeit bei der Beratung und Überwachung ist der elektronische Daten- und Informationsaustausch über durchgeführte Betriebsbesichtigungen zwischen den staatlichen Aufsichtsschutzbehörden und den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung ein wichtiges Unterstützungsinstrument.

¹ Umfangreiche Informationen zu den Programmen finden sich auf den folgenden Internetseiten:

www.gda-orgacheck.de, www.gda-portal.de/de/Arbeitsprogramme2013-2018/MSE.html, www.gdabewegt.de
www.gda-portal.de/de/Arbeitsprogramme2013-2018/Psyche.html, www.gda-psyche.de

Ein Beitrag zum Thema „GDA-MSE – ein Rückblick auf die hessischen Überprüfungen und erste Ergebnisse“ findet sich in Teil 4 – Berichte aus den Fachzentren auf Seite 104 ff. dieses Jahresberichtes.

Die Tests und Vorbereitungen dieses Datenaustausches wurden 2016 abgeschlossen, so dass nunmehr eine systematische und kontinuierliche Bereitstellung von Informationen über durchgeführte Betriebsbesichtigungen möglich ist. In der Praxis wurde im Jahr 2017 von diesem Datenaustausch allerdings noch eher zögerlich Gebrauch gemacht. Das kann auch daran gelegen haben, dass das Instrument noch nicht hinlänglich etabliert war und sein Nutzen für eine effiziente Steuerung des Aufsichtshandelns noch nicht deutlich genug sichtbar wurde.

Um die GDA-Leitlinien besser in das Aufsichtshandeln zu implementieren, wurden zentrale Erfahrungsaustausche für die Leitlinien „Gefährdungsbeurteilung“ und „Arbeitsschutzorganisation“ durchgeführt. In Hessen werden diese Fragestellungen in den jeweiligen fachlichen Arbeitsgruppen aufgegriffen und an die Arbeitsschutzdezernate vermittelt.

Auch die Optimierung des Vorschriften- und Regelwerkes im Bereich Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit haben sich die Träger der GDA gemeinsam zur Aufgabe gemacht. Das „Leitlinienpapier zur Neuordnung des Vorschriften- und Regelwerks im Arbeitsschutz“ bildet das zentrale Basisdokument für die Gestaltung eines praxistauglichen Vorschriften- und Regelwerks². Im Leitlinienpapier wird das Verhältnis von staatlichem Recht zu autonomem Recht der Unfallversicherungsträger definiert und die Verfahren, mit denen die beiden Rechtsbereiche aufeinander abgestimmt werden, beschrieben.

Die Evaluation der GDA erfolgt zum einen im Kontext der Arbeitsprogramme, zum anderen analysiert die übergeordnete Dachevaluation die Erreichung der langfristigen Struktur-Ziele der GDA. In diesem Zusammenhang wurde im Jahr 2015 eine repräsentative Betriebs- und Beschäftigtenbefragung durchgeführt, die so gestaltet ist, dass sie auch für die einzelnen Bundesländer Daten erhebt, die einen Blick auf den Sachstand des Arbeitsschutzes in dem jeweiligen Land ermöglichen. Auf diese Daten wird im Folgenden eingegangen.

Vergleich der Ergebnisse der Betriebsbefragung der Betriebe aus Hessen mit dem Gesamtergebnis aller Länder

Bundesweit wurden 6.500 Betriebe befragt, dabei richteten sich die Fragen jeweils an die Führungskraft, die die Verantwortung für den Arbeitsschutz trägt; falls diese nicht zur Verfügung stand, wurde die Fachkraft für Arbeitssicherheit befragt. Eine ausführliche Darstellung der Ergebnisse dieser Befragung findet sich auf der Internetseite der GDA³.

² http://www.gda-portal.de/DE/GDA/Grundsatzdokumente/Grundsatzdokumente_node.html

³ http://www.gda-portal.de/DE/GDA/Evaluation/2013-2018/2013-2018_node.html

In der Gesamtstichprobe finden sich auch 456 Betriebe aus Hessen. In diesem Beitrag wird eine Gegenüberstellung der Ergebnisse dieser hessischen Betriebe mit den Resultaten aus allen Bundesländern vorgenommen, um daraus Hinweise auf den Stand der Umsetzung des Arbeitsschutzes in Hessen abzuleiten.

Wichtig ist allerdings eine methodische Bemerkung vorab. Im Rahmen der Dachevaluation wurden die erhobenen Daten in der Auswertung gewichtet. Das bedeutet, in der „betriebsgewichteten“ Darstellung werden die Antworten der Stichprobe so umgerechnet, dass sie die Verteilung der Betriebsgrößenklassen in Deutschland widerspiegeln. Das hat zur Folge, dass die kleinen und insbesondere die kleinsten Betriebe höher gewichtet werden und daher das Gesamtbild stark dominieren. Diese Form der Gewichtung der Daten spiegelt nach unserer Auffassung den Sachstand im Arbeitsschutz nur unzureichend wieder, denn die Zahl der Betriebe, die beispielsweise eine Gefährdungsbeurteilung haben, gibt keinen Aufschluss darüber, wie hoch der Anteil der Beschäftigten ist, die in diesen Betrieben arbeiten.

Bezogen auf die bundesweiten Daten sind 88,4 % der Betriebe „klein oder sehr klein“, denn sie beschäftigen weniger als 20 Personen. In diesen Betrieben arbeiten aber (nur) 35,4 % der Beschäftigten. Wohingegen allein die Großbetriebe (mehr als 500), deren Anteil bei lediglich 0,3 % liegt, für 21,7 % der Beschäftigten verantwortlich sind. Diese Relationen finden sich auch in der Prioritätensetzung der Aufsicht wieder, die nach Möglichkeit prioritär diejenigen Betriebe aufsuchen, bei denen eine gute Umsetzung von Arbeitsschutzstandards auch eine größere Zahl von Beschäftigten erreicht. Von daher wurde in dieser Auswertung keine Gewichtung vorgenommen, denn die Verteilung in der Stichprobe entspricht in etwa den risikoorientierten Aufsichtsstrategien und bildet die Arbeitsschutzrealität besser ab.

Unter Zugrundelegung der ungewichteten Daten haben etwa drei Viertel der Betriebe eine Gefährdungsbeurteilung erstellt (Abbildung 1). Die Unterschiede zwischen Hessen und dem Bundesdurchschnitt sind gering, die hessischen Betriebe schneiden geringfügig besser ab. Auch die Quote derjenigen, die die Frage nicht beantworten konnten (keine Angabe / weiß nicht), ist in Hessen niedriger. Daraus lässt sich der Schluss ziehen, dass die Befragten in Hessen häufiger über den grundsätzlichen Sachstand des Arbeitsschutzes in ihrem Betrieb informiert sind.

Hinsichtlich der Belastungsformen, die von den Betrieben genannt werden, zeigen sich einige Unterschiede zwischen der Gesamtstichprobe und den hessischen Unternehmen. Es sei darauf hingewiesen, dass angesichts der Größe der Stichprobe keine zufälligen Verzerrungen zu erwarten sind; von daher können auch kleinere Differenzen durchaus signifikant sein.

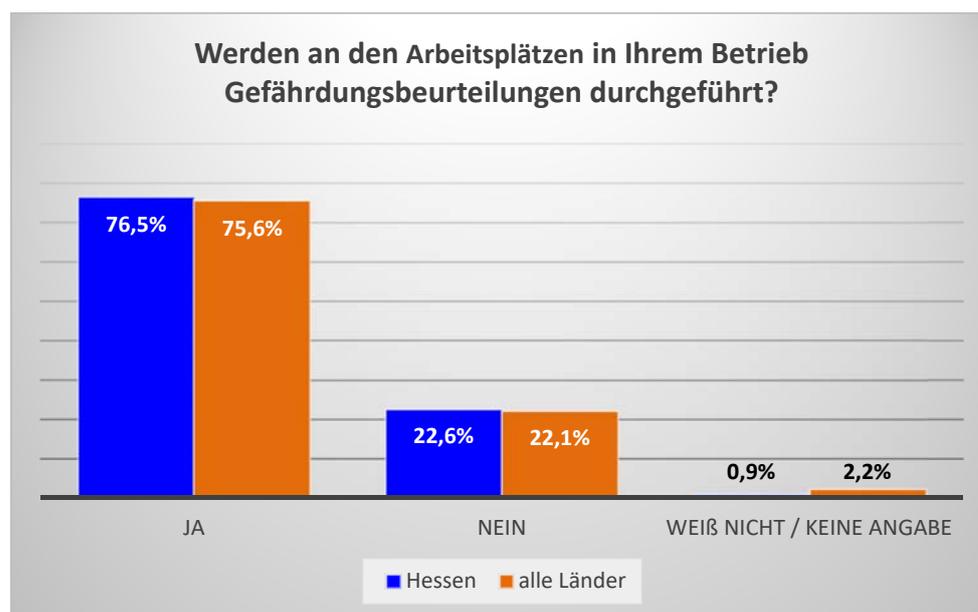


Abbildung 1: Frage zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

Der Anteil der Arbeitsplätze in Hessen ist für die meisten der aufgeführten Belastungskategorien, insbesondere bei Belastungen aus der Arbeitsumgebung, durch schwere körperliche Arbeit und den Umgang mit Maschinen, geringer als der Durchschnitt aller Bundesländer (Abbildung 2). Lediglich für den Umgang mit schwierigen Personengruppen und für soziale Belastungen liegen die Nennungen aus den hessischen Betrieben über dem Durchschnitt. Zwar sind die Abweichungen quantitativ betrachtet nicht hoch, da es sich hier aber um Belastungsformen mit einem hohen Risikopotenzial handelt – mögliche Übergriffe und Gewalt im Umgang mit Personengruppen, traumatische Ereignisse, soziale Konflikte – wird in der Aufsichtstätigkeit bei der Überwachung und Beratung von Betrieben hierauf ein besonderes Augenmerk zu legen sein.

Unabhängig von den Abweichungen ist auffällig, dass die psychischen Faktoren von mehr als einem Drittel der Betriebe als Belastungsfaktor genannt werden. Dieses Thema wurde zwar bereits in der derzeitigen GDA-Periode aufgegriffen, diese Befunde unterstreichen aber die Feststellung, dass das Thema noch nicht hinreichend umgesetzt worden ist. Bewegungsarme Tätigkeiten werden ebenfalls von mehr als einem Drittel der Betriebe als Belastung wahrgenommen. Auch hier wurden mit dem GDA-Programm „Muskel- und Skelett-Erkrankungen“ bereits viele Informationen für die Betriebe bereitgestellt. Aber sowohl die Einschätzungen der Betriebe als auch die Entwicklung des Erkrankungsgeschehens macht deutlich, dass hier ebenfalls weitere Präventionsmaßnahmen erforderlich sein werden.

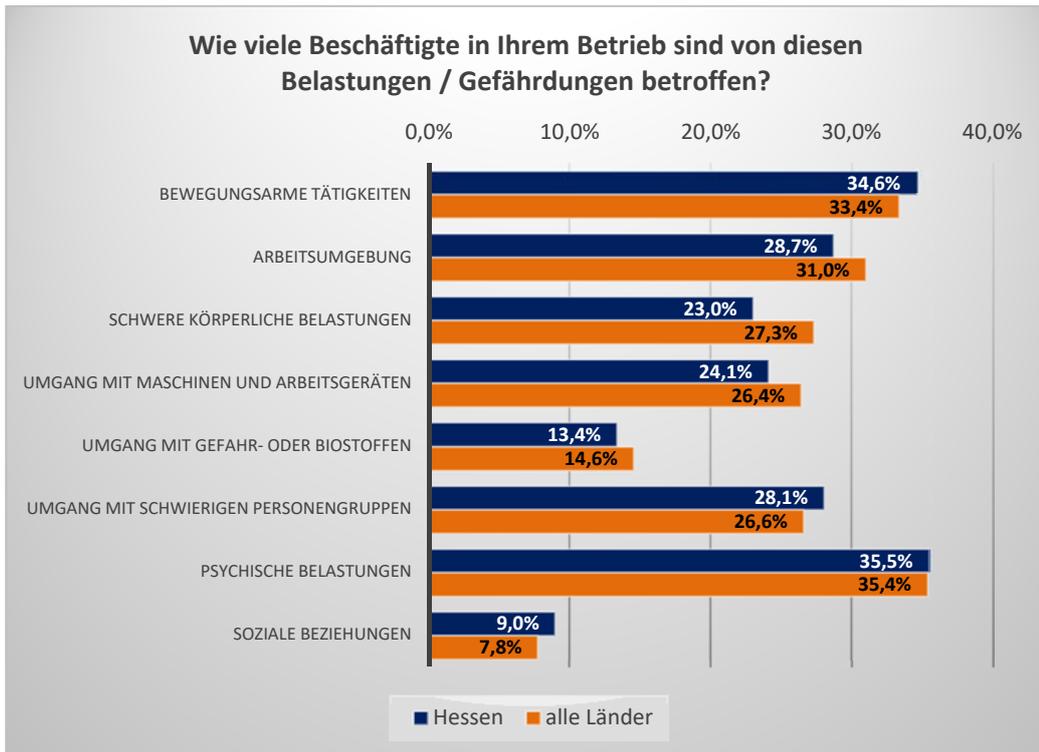


Abbildung 2: Frage zu den von den Belastungen und Gefährdungen betroffenen Beschäftigten

Im Anschluss wurde danach gefragt, welche der genannten Gefährdungen in der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden (Abbildung 3). Hier zeigt sich, insgesamt betrachtet, dass die klassischen Themen des Arbeitsschutzes am ehesten von den Betrieben aufgegriffen werden. Belastungen aus der Arbeitsumgebung, schwere körperliche Arbeit sowie der Umgang mit Maschinen und Arbeitsgeräten werden von der Mehrheit der Betriebe, die eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt haben, berücksichtigt. Auffällig bei diesen Antworten ist, dass gerade die Belastungen, die in den meisten Betrieben vorkommen – bewegungsarme Tätigkeiten und psychische Belastungen – in den Gefährdungsbeurteilungen vergleichsweise nachrangig thematisiert werden. Von daher wird es wichtig sein, bei der Beratung und Überwachung der Gefährdungsbeurteilung zukünftig deutlich zu machen, dass das gesamte Spektrum möglicher Belastungen in der Gefährdungsermittlung und bei der Ableitung von Gestaltungsmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden sollte.

Erfreulich ist das Ergebnis insofern, da die Betriebe in Hessen insgesamt bei allen Belastungsfaktoren höhere Nennungen aufweisen. Daraus kann geschlossen werden, dass die Unternehmen in Hessen hinsichtlich der Vollständigkeit ihrer Gefährdungsbeurteilungen durchaus über dem Durchschnitt liegen.

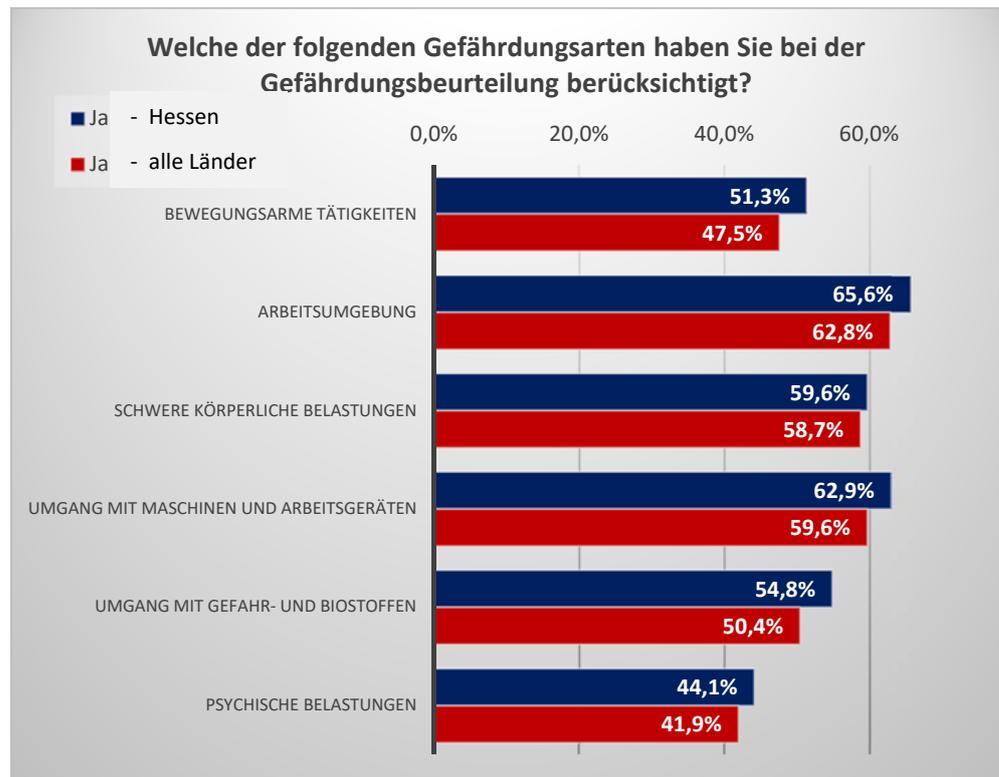


Abbildung 3: Frage nach den in der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung berücksichtigten Gefährdungen

Interessant ist in diesem Zusammenhang noch der folgende Befund: Von der Antwortmöglichkeit „weiß nicht / keine Angabe“ wurde bei der Frage nach dem Vorkommen von Belastungen im Unternehmen lediglich bei höchstens 1 % der Befragten Gebrauch gemacht. Das bedeutet, die Befragten fühlten sich kompetent über die im Betrieb herrschenden Belastungen Auskunft zu geben.

Bei der Frage, ob die Gefährdungen in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt wurden, wurde von etwa 25 % der Befragten (über alle Länder und Belastungsfaktoren hinweg ergaben sich kaum Abweichungen) mit „weiß nicht / keine Angabe“ geantwortet. Das legt nahe, dass die Befragten über die Gefährdungsbeurteilung und deren Inhalte nicht gut genug informiert waren, um hierzu sachkundig Auskunft geben zu können. Das ist ein kritisches Ergebnis, denn das Arbeitsschutzgesetz überträgt den Führungskräften die Verantwortung für eine regelkonforme Umsetzung des Arbeitsschutzes. Auch wenn die eigentliche Durchführung der Gefährdungsbeurteilung von Arbeitsschutzexperten realisiert wird, besteht dennoch die Verpflichtung, dass das Management sich über den Stand und die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung informiert und eventuell erforderliche Maßnahmen veranlasst.

Kritisch zu bewerten ist ebenfalls die Feststellung, dass der Anteil der Betriebe, der eine Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellt hat, ebenfalls deutlich geringer ist als erwartet (Abbildung 4). Und bei der Erfüllung dieser rechtlichen Verpflichtung nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) schneiden die Betriebe in Hessen schlechter als der Durchschnitt der Länder.

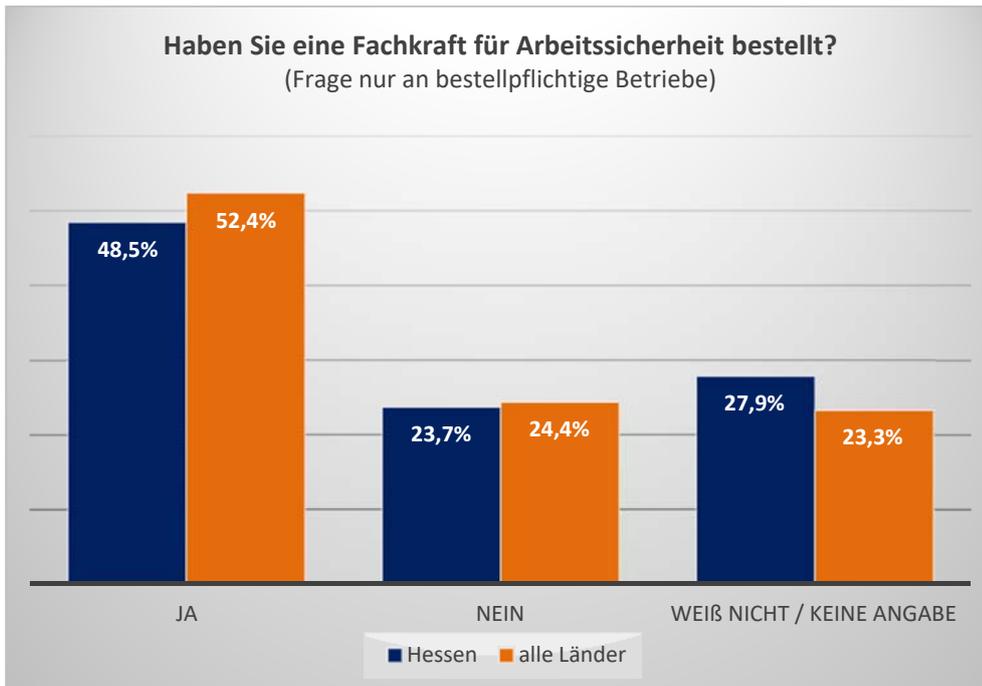


Abbildung 4: Frage zur Bestellung der Fachkraft für Arbeitssicherheit in den Betrieben

Da die Hinzuziehung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit erfahrungsgemäß für die Gestaltung eines guten Arbeitsschutzes im Betrieb eine große Bedeutung hat, werden diese Arbeitsschutzdefizite von der Hessischen Arbeitsschutzbehörde sehr ernst genommen und in Zukunft – insbesondere im Zusammenhang mit der Systemkontrolle, also der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation – ausdrücklich angesprochen.

Auch hier zeigt die hohe Quote der Antworten „weiß nicht / keine Angabe“, dass das Wissen der Führungskräfte um den Arbeitsschutz im eigenen Betrieb verbesserungsbedürftig ist.

Etwas anders stellt sich die Selbsteinschätzung der Befragten dar, die ihren Kenntnisstand zur den gesetzlichen Arbeitsschutzvorschriften überwiegend als hoch bezeichnen. Dabei sind die Unterschiede zwischen den Führungskräften in Hessen und denen aller Bundesländer relativ gering (Abbildung 5).

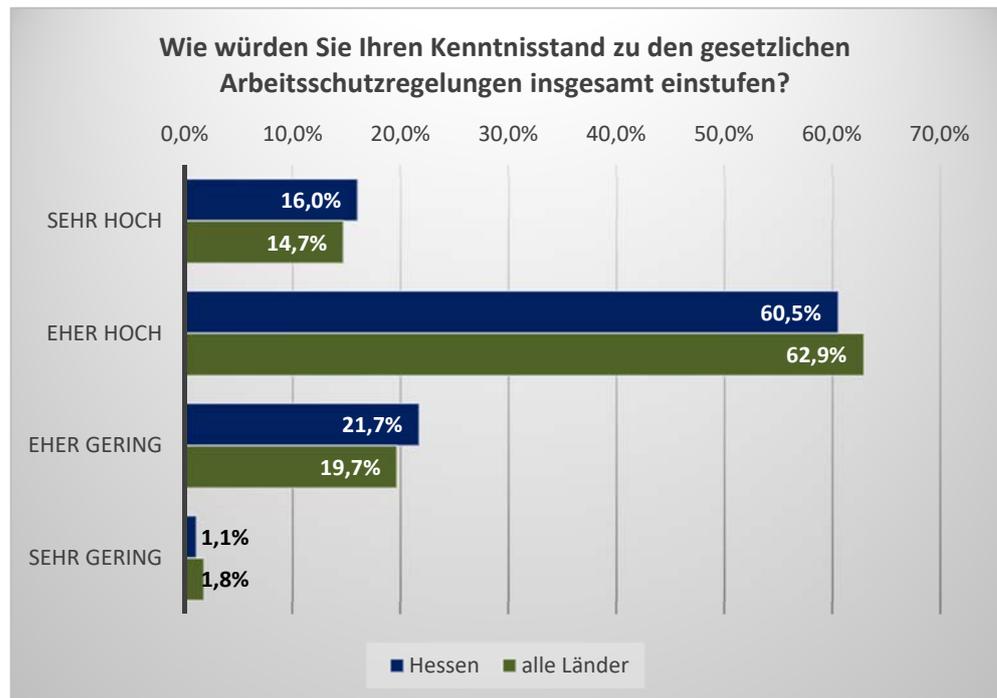


Abbildung 5: Frage zum Kenntnisstand gesetzlicher Arbeitsschutzregelungen bei Führungskräften (Selbsteinschätzung)

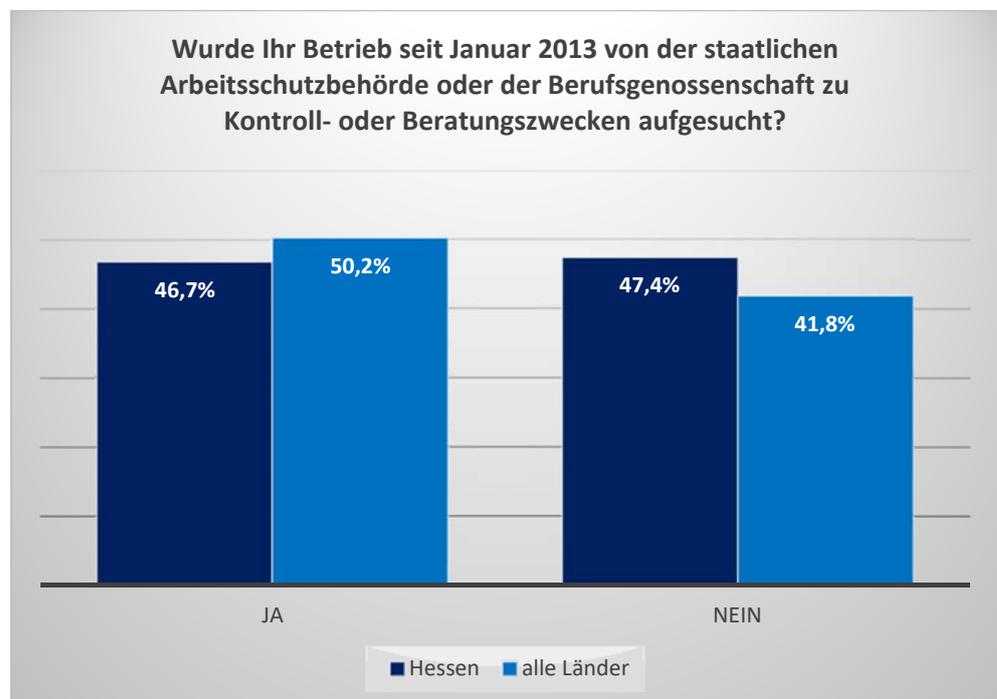


Abbildung 6: Anteil der Betriebe, die in den letzten Jahren von der staatlichen Arbeitsschutzbehörde oder der zuständigen Unfallversicherung aufgesucht wurden

Der Anteil der Betriebe, der in den letzten Jahren von der staatlichen Arbeitsschutzbehörde oder dem zuständigen Unfallversicherungsvertreter aufgesucht wurde, also von einem Träger der GDA, in deren Auftrag diese Telefonbefragung durchgeführt wurde, liegt in Hessen etwas unter dem Durchschnitt (Abbildung 6).

Den Dialog mit den Betrieben und Unternehmen in Hessen möglichst intensiv zu führen, ist eine der Herausforderungen, denen sich die Arbeitsschutzbehörde in Hessen – auch im Zusammenhang mit ihren Kooperationspartnern in der GDA – in Zukunft stellen wird.

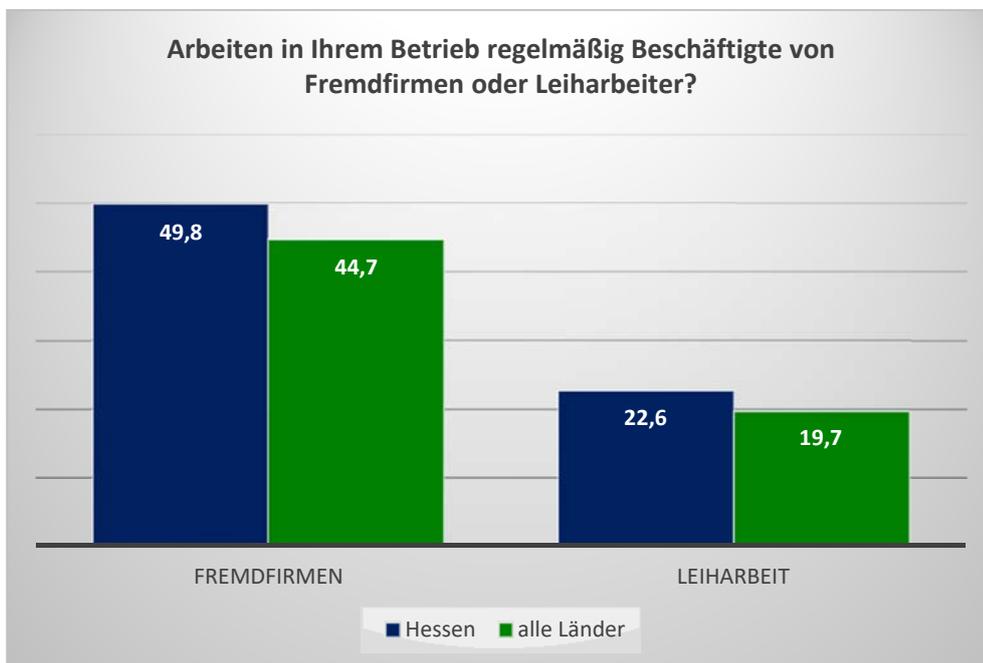


Abbildung 7: Frage zur Beschäftigung von Fremdfirmen und Leiharbeitern

Zwei weitere Ergebnisse sollten bei der Planung und Umsetzung des Arbeitsschutzes in den hessischen Betrieben berücksichtigt werden: es wurde nach der Beschäftigung von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern sowie nach der Beauftragung von Werkvertragsnehmern gefragt (Abbildung 7).

Auch wenn dabei sehr unterschiedliche rechtliche und organisatorische Gegebenheiten vorliegen, geht die Beschäftigung von Personen, die fremd im Betrieb sind, regelmäßig mit erhöhten Risiken einher. Von daher ergeben sich hier besondere Anforderungen an den Arbeitsschutz, der in diesen Fällen zwischen verschiedenen Arbeitgebern abgestimmt und umgesetzt werden muss.

Besonders notwendig und zugleich besonders anspruchsvoll sind Koordinations- und Gestaltungserfordernisse in den Fällen, in denen Personen, die nicht sicher

deutsch sprechen, in die Informationslinie einzubeziehen sind. Dies ist in Hessen ein relevantes Thema, denn der Anteil der Beschäftigten, die die deutsche Sprache nicht sicher beherrschen, ist höher als im Durchschnitt (Abbildung 8).

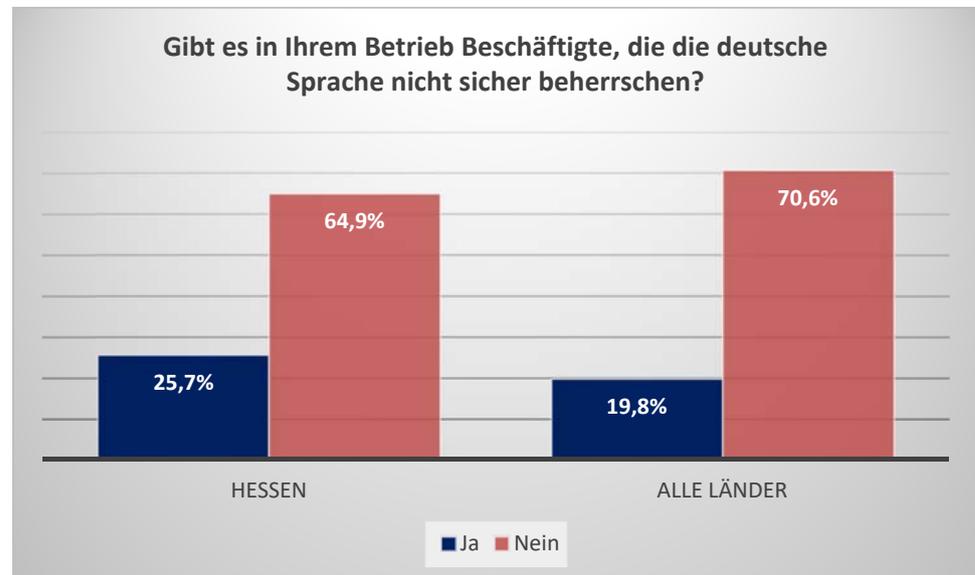


Abbildung 8: Frage zu Beschäftigten mit geringen Deutschkenntnissen

Als Fazit aus der Betriebsbefragung der GDA im Jahr 2015 lässt sich erkennen, dass die Betriebe in Hessen insgesamt ein relativ gutes Arbeitsschutzniveau aufweisen. Dabei existieren aber durchaus auch kritische Themenfelder, die in Zukunft angemessen anzusprechen sein werden.

Gerade mit Blick auf die Umsetzung des ASiG wird es für die hessischen Behörden für Arbeitsschutz und Produktsicherheit darauf ankommen, in den Betrieben präsent zu sein, zu fachlichen Fragestellungen zu beraten, aber erforderlichenfalls auch konsequentes Aufsichtshandeln zu zeigen.

**Bettina Splittgerber,
Florian Specht,
Abteilung III Arbeit, Referat III 1B,
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration**

1.1 Bericht der Abteilung III

Aufbau des staatlichen Arbeitsschutzes und der Produktsicherheit in Hessen (APH)

In Hessen werden die staatlichen Aufgaben des Arbeitsschutzes und der Produktsicherheit von einer zweistufig gegliederten Verwaltung wahrgenommen: die fachliche Steuerung erfolgt durch die Fachreferate III 1 – III 4 im Bereich „Arbeitsschutz und Produktsicherheit“ in der Abteilung Arbeit im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration. Diese Referate üben die Fachaufsicht über die Dezernate für Arbeitsschutz sowie die Fachzentren bei den Regierungspräsidien aus, beraten die Ressortleitung in allen Fragen des Arbeitsschutzes sowie der Produktsicherheit und der Medizinprodukte und begleiten die Rechtsetzung auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene.

Der Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes in Hessen ist bei den Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel an insgesamt sieben Standorten angesiedelt. Weitere Informationen – unter anderem zum Personalbestand und zur Tätigkeit der hessischen Arbeitsschutzbehörden – befinden sich im Anhang dieses Jahresberichtes.

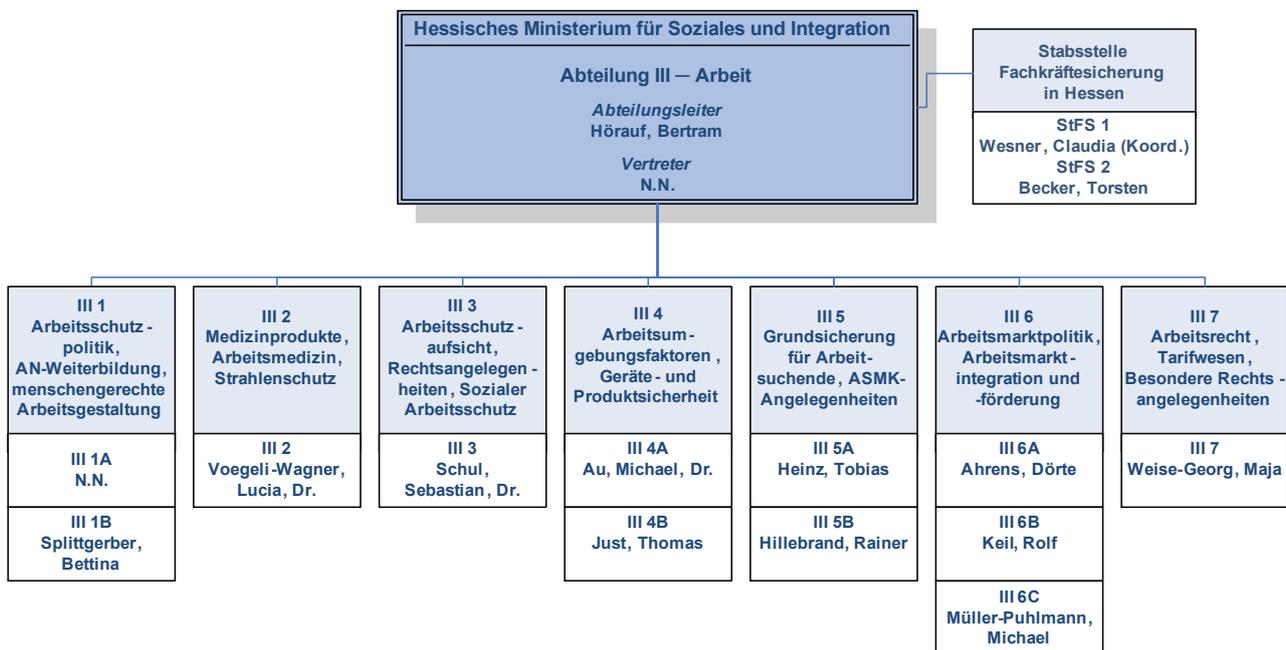


Abbildung 1: Aufbau der Abteilung III Arbeit im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration

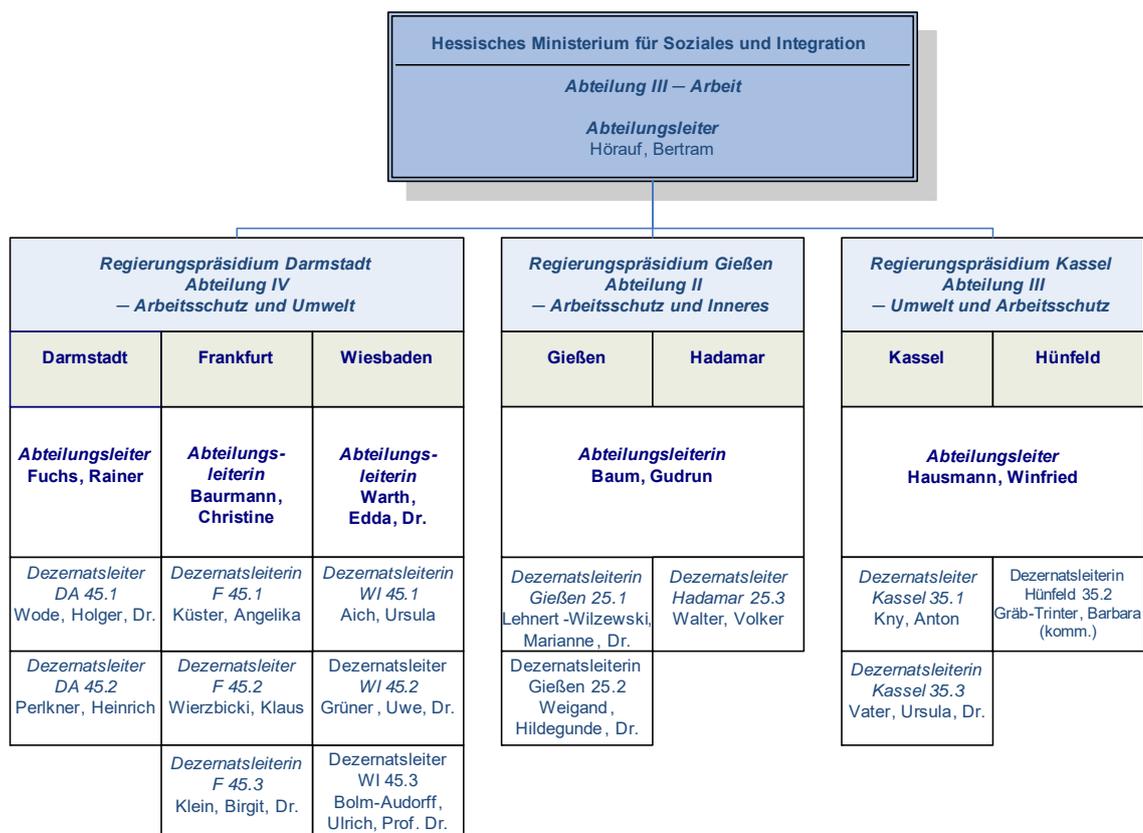


Abbildung 2: Organigramm der hessischen Behörden im Bereich Arbeitsschutz und Produktsicherheit (Fachaufsicht)

Die Aufgabenschwerpunkte des staatlichen Arbeitsschutzes und der Produktsicherheit in Hessen liegen auf der Prävention von Sicherheitsrisiken und gesundheitlichen Belastungen in der Arbeitswelt sowie dem Schutz von Patientinnen und Patienten, Verbraucherinnen und Verbrauchern vor unsicheren Produkten sowie vor gefährlichen Stoffen und Gemischen. Dabei werden die Belange unterschiedlicher Beschäftigtengruppen berücksichtigt. Die Erreichung dieser Ziele findet in enger Kooperation mit der hessischen Wirtschaft und den Gewerkschaften, den Unfallversicherungsträgern und Krankenkassen sowie der Wissenschaft statt.

Im Jahr 2017 wurde – neben der Aufsichtstätigkeit der Arbeitsschutzdezernate, deren Aktivitäten in den folgenden Beiträgen ausführlich dargestellt werden – ein Schwerpunkt auf die Vermittlung von Arbeitsschutz-Informationen gelegt. Dabei sollten auch solche Zielgruppen angesprochen werden, die in den üblichen Dialogen des Aufsichtspersonals und in den Fachveranstaltungen zum Arbeitsschutz in der Regel nicht erreicht werden. Das geschah zum einen mit dem großen Themenzelt zur „Arbeitswelt Hessen“ auf dem Hessianntag in Rüsselsheim, wo der Arbeits-

schutz seine aktuellen Informationen im Kontext mit Arbeitswelt-Themen präsentierte. So wurde beispielsweise deutlich, dass auch in der Phase in der Jugendliche sich auf dem Ausbildungsmarkt orientieren, in der Vorbereitung von Arbeitslosen auf die Rückkehr in einen Betrieb und bei der Integration von Migranten und Geflüchteten Fragen der Sicherheit und Gesundheit bei der (späteren) Arbeit durchaus eine Rolle spielen und stärker ins Bewusstsein der Menschen gerückt werden sollten. Gerade in Entscheidungsphasen, in denen zunächst andere Themen im Vordergrund stehen sollte zumindest ein Blick auf die eigene Gesundheit im Arbeitsleben und auf den Schutz vor möglichen Belastungen geworfen werden. Auch ein Wissen um die Rechte und Pflichten, die man als Beschäftigter im Arbeitsschutz hat, können zur Stabilisierung während der Orientierungsphase am neuen Arbeitsplatz beitragen.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen wurde ein erstes Informationsgespräch zwischen Vertreterinnen und Vertretern des Arbeitgeberservices der Kommunalen Jobcenter sowie des staatlichen Arbeitsschutzes in Hessen initiiert. Es wurde der Frage nachgegangen, welche Aktivitäten Arbeitsmarkt und Arbeitsschutz gemeinsam ergreifen können, um Menschen psychisch und physisch zu stabilisieren, die noch nicht in den Arbeitsmarkt integriert sind. Es ergaben sich der Wunsch, einige der angesprochenen Themen aufzugreifen und dabei prioritär folgende Aspekte zu vertiefen:

- Schaffung und Vorbereitung geeigneter Strukturen bei der Vermittlung sowie im Betrieb: das erfordert neben einem grundsätzlichen Vertrauensverhältnis zwischen den Beteiligten eine relativ fundierte Kenntnis der betrieblichen Gegebenheiten durch den Vermittler und eine gute gegenseitige Koordinierung der Informationen im gesamten Verlauf der Vermittlung: Insbesondere wird es aber auf eine Sensibilisierung des Betriebes für die besondere Problemlage von Langzeitarbeitslosen beim Wiedereintritt in das Arbeitsleben ankommen.
- Begleitung der Langzeitarbeitslosen in der Phase des Eintritts in das Erwerbsleben: (Jobcoaching) Qualifizierungsmaßnahmen im arbeitsmarktnahen Bereich sollten um arbeitsschutzrelevante Module beispielsweise zu Prävention, Gesundheit, sowie Arbeitszeitgestaltung, Umgang mit psychischen Belastungen ergänzt werden.
- Auf der anderen Seite sollten die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten im Arbeitsschutz über das Thema Langzeitarbeitslosigkeit und die Besonderheiten dieser vulnerablen Beschäftigtengruppe informiert werden.

Diese Aspekte im Schnittstellenbereich zwischen Arbeitsmarktintegration und Arbeitsschutz werden unter der Dachmarke „Arbeitswelt Hessen“ in den nächsten Jahren weiter thematisiert.

Diese – nicht mehr ganz neuen, aber sich ausweitenden – Entwicklungen der Arbeitsverhältnisse erfordern eine Erweiterung und Anpassung des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Selbstverständlich müssen auch die staatlichen Arbeitsschutzbehörden entsprechend reagieren, um sicherzustellen, dass die etablierten Standards im Arbeitsschutz dauerhaft auch an diesen Arbeitsplätzen gehalten werden können. Dabei ist das Aufgreifen der Thematik der atypischen Beschäftigung im Beratungs- und Aufsichtshandeln ein wesentliches Element. Mit dem Positionspapier wurde ein einheitliches Grundverständnis über Aufgaben, Ziele und Vorgehensweisen der APH im Umgang mit atypischer Beschäftigung formuliert.

Ebenfalls mit den Veränderungen der Arbeitswelt befasste sich der Hessische Arbeitsschutztag, der im September 2016 unter dem Titel „Digitalisierung – Zukunft – Arbeitsschutz: Arbeitsschutzüberwachung 4.0?“ durchgeführt wurde. Denn die Digitalisierung hat – neben der Globalisierung, dem enormen Wandel der Märkte und dem demografischen Wandel – wesentliche Auswirkungen auf die Gestaltung und die gesundheitlichen Einflüsse der Arbeit. Das Aufsichtshandeln muss diese fortschreitenden Veränderungen in seinen Strategien und fachlichen Konzepten aufgreifen und mit der zunehmend komplexeren Struktur umgehen (lernen).

Deswegen wurde bei der Veranstaltung den Fragen nachgegangen, inwiefern die Digitalisierung in der Arbeitswelt ein Thema für die Arbeitsschutzbehörden darstellt und welche Herausforderungen sich aus diesen technischen Entwicklungen für die Arbeitsschutzaufsicht ergeben. Insbesondere wurde diskutiert, ob die Aufsichtsstrategien und Methoden der Überwachungsbehörden (in ihrer jetzigen Struktur) beibehalten werden können und welches Fachwissen und welche Kompetenzen die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten zukünftig benötigen werden, um ihren gesetzlichen Auftrag ordnungsgemäß ausführen zu können. Fachbeiträge zur Mensch-Roboter-Kollaboration und zur Veränderung der Belastungskonstellationen bei selbststeuernden Systemen bzw. unter weitgehend flexibilisierten Rahmenbedingungen in zeitlicher, organisatorischer und räumlicher Hinsicht unterstrichen in anschaulicher Weise, dass hier nicht die Arbeitswelt „von morgen“ betrachtet wird, sondern dass die meisten der genannten Veränderungen sich derzeit bereits vollziehen – allerdings nicht in allen Branchen und an allen Arbeitsplätzen in gleichem Maße.

Bettina Splittgerber,
Abteilung III Arbeit, Referat III 1B,
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Aus dem Beirat für Arbeitsschutz

PRESSEMELDUNG

Beirat für Arbeitsschutz des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration tagt bei Viessmann

Bessere Prävention durch erfolgreiche Zusammenarbeit im Arbeitsschutz

Moderner Arbeitsschutz muss sich auf eine digitalisierte Arbeitswelt und neue Arbeitsbedingungen einstellen. Die Bedeutung eines umfassenden Arbeits- und Gesundheitsschutzes für

die Lebens- und Arbeitsqualität in Hessen unterstrich Ministerialdirigent Bertram Hörauf, Abteilungsleiter der Abteilung Arbeit im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI). „Damit werden vielfältige Themen aus der Arbeitswelt angesprochen, bei denen die Unternehmen, aber auch andere betriebliche Akteure eine hohe Verantwortung tragen“, so Hörauf weiter. Hier Informatio-



nen und Unterstützung anzubieten, sei das Ziel der neuen Homepage des Ministeriums, die unter dem Link <http://www.arbeitswelt.hessen.de/> alles Wissenswerte rund um die Themen Arbeitsschutz und Arbeitsmarkt bündelt.

Während der Beiratssitzung am 23. Oktober 2017 haben sich die Mitglieder unter dem Vorsitz von Dr. Stefan Hoehl, Geschäftsführer der Vereinigung hessischer Unternehmerverbände (VhU), über aktuelle Entwicklungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz informiert. Im Mittelpunkt standen Fragen des betrieblichen Umgangs mit psychischen Belastungen sowie einer guten innerbetrieblichen Arbeitsschutzorganisation.

Als Gastreferent wies Gerhard Kuntzemann, Sachgebietsleiter bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), auf die beeindruckende Entwicklung im

Unfallgeschehen hin: Seit 1960 ist die Zahl tödlicher Arbeitsunfälle in Hessen um 86 Prozent zurückgegangen. Kuntzemann zeigte auf, dass auch die Quote der Berufskrankheiten in Hessen mit 1,57 pro 1.000 Beschäftigten sehr niedrig ist. Hessen liegt damit im Länderranking auf einem guten dritten Platz.

Der mit je sieben Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer paritätisch besetzte Beirat für Arbeitsschutz bespricht und berät gemeinsam mit der Abteilung Arbeit des HMSI aktuelle Themen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Er ist ein Forum, um den Informationsaustausch zwischen dem HMSI als Oberste Landesbehörde für den Arbeitsschutz und den Sozialpartnern zu ermöglichen. Durch seine Arbeit stellt er somit den Austausch zwischen der Aufsichtsbehörde und den Betrieben sicher und schafft so die Basis für eine praxisnahe Umsetzung der Gesetze und Vorschriften. Das Gremium tagte zum zweiten Mal am Viessmann-Unternehmensstammsitz in Allendorf (Eder) - gerade hier kann das Unternehmen exemplarische Lösungen für die Gestaltung guter Arbeitsbedingungen vorweisen.

IFAS – Weiterentwicklung: Länderübergreifende Kooperation als Pilotprojekt unter hessischer Leitung erfolgreich und zukunftsweisend

Seit seiner Einführung in Hessen im Jahr 1992 ist IFAS (Informationssystem für Arbeitsschutz) nicht nur in seiner ersten Ausbaustufe, dem Betriebsstättenkataster, sondern auch durch den Aufbau einer modularen Struktur mit speziellen Fachmodulen erfolgreich an vielfältige Anforderungen aus den unterschiedlichen Bereichen des Arbeitsschutzes und der Produktsicherheit angepasst worden. Darüber hinaus nutzen die hessische Heimaufsicht und die Bauproduktüberwachung leicht modifizierte Versionen zur Dokumentation ihrer Vorgänge.

Das System ist ursprünglich als reines Betriebsstättenkataster auf der Basis einer SQL-Datenbank entstanden zur Organisation von und Information über die im Zusammenhang mit einer Betriebsstätte anfallenden Tätigkeiten und zur Erstellung des Jahresberichtes. Es bot eine einheitliche Oberfläche, nicht nur für die damals überschaubaren Arbeitsinhalte, sondern auch für die zum Systemverbund nach und nach neu hinzukommenden Behörden aus anderen Bundesländern.

Eine zunehmende Spezialisierung der Aufgaben und die Einführung des Systems in zahlreichen – aktuell 14 – Landesbehörden erforderten immer wieder Erweiterungen und Anpassungen des bestehenden Systems. Dies stieß aus unterschiedlichen Gründen (Arbeitsorganisation, Ergonomie, Datenschutz) mit der Zeit an Systemgrenzen. Somit entwickelten sich zum einen unterschiedliche sogenannte „Mo-

dule“ innerhalb des Gesamtsystems IFAS, die jeweils spezielle Arbeitsbereiche abbilden. Die Kompatibilität und damit die Möglichkeit eines eventuell erforderlichen Datentransfers innerhalb des Gesamtsystems blieb bisher grundsätzlich erhalten, ist aber durch divergierende Anforderungen zunehmend gefährdet. Zum anderen differenziert jedes Land in zunehmendem Maße die Konfigurationsmöglichkeiten des sehr variablen Gesamtsystems aus. Dies geschieht auf Grund unterschiedlicher fachlicher Vorgaben oder Organisationsstrukturen in den einzelnen Ländern.

Bezeichnung in Hessen genutzter IFAS-Module	Kurzbeschreibung	Nutzerländer bundesweit
 Betriebsstättenkataster	Erfassung und Dokumentation von Informationen und Vorgängen zu Betriebsstätten im Arbeitsschutz	14
 Sozialvorschriften im Straßenverkehr (SBA)	Ermittlung und Ahndung von Verstößen gegen Lenk- und Ruhezeiten von LKW-Fahrern	13
 1 2.. RSA (Risikoorientierte Steuerung der Aufsichtstrategie)	IT-gestützte Prioritätensetzung der zu besichtigenden Betriebe	14
 Jahresbericht	Automatische Erstellung der Jahresberichtstabellen	13
 Kündigungsschutz	Bearbeitung von Kündigungsverfahren im Bereich Mutterschutz und Elternzeit	5
 BK-Reg	Erfassung und Dokumentation von Informationen und Vorgängen zu Berufskrankheiten und ermächtigten Ärzten	8
 Entgelt	Überwachung von Heimarbeitsstätten besonders in Bezug auf Entlohnung	5
 Betreuung- und Pflegeaufsicht	Erfassung und Dokumentation von Informationen und Vorgängen zu Betriebsstätten in der Pflegeaufsicht (HMSI)	2
 Postbuch, Registraturmodul	Verwaltung von Post sowie ein- und ausgehender Papierakten, die über andere Module bei der Registratur angefordert werden	4 / 8
 Marktüberwachung von Bauprodukten	Erfassung und Dokumentation von Informationen und Vorgängen zur Marktüberwachung von Bauprodukten (HMWEVL)	16

Abbildung 1: Übersicht der in Hessen genutzten Module

Bezeichnung in Hessen nicht genutzter IFAS-Module	Kurzbeschreibung	Nutzerländer bundesweit
 Strahlenschutz	Erfassung und Dokumentation von Informationen und Vorgängen zum Strahlenschutz	7
 Sprengstoff	Erfassung und Dokumentation von Informationen und Vorgängen zur gewerblichen Lagerung und Nutzung von Sprengstoffen	4
 Gentechnik	Erfassung und Dokumentation von Informationen und Vorgängen zur gewerblichen Nutzung von Gentechnik	1
 Zevis	Verwaltung von Kraftfahrern; Ausstellung von Fahrerkarten	4
 Medizinprodukte	Marktüberwachung Medizinprodukte; Bearbeitung von Vorkommismeldungen	3
 IFAS-BImSchG	Erstellung von Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	2
 Besuchsprogramm	Planung und Abrechnung von Außendiensten	1
 Jugendarbeit	Erstellung und Verwaltung von Anzeigen und Genehmigungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz	1
 Expositions- messung Messaufträge	Bearbeitung von Expositionsmessungen Verwaltung von Messaufträgen	1
 Vorschriften- und Regelwerk	Präsentation und Verwaltung von Vorschriften und Regeln	2
 VAsW	Kataster zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1
 Gefahrgut-transport	Erfassung und Dokumentation von Informationen und Vorgängen zu Gefahrguttransporten auf Straßen	2
 IFAS Plus	Betriebsstättenüberwachung im Außendienst, Erfassung von z. B. GDA-Daten auf mobilen Geräten	2
 Produktsicherheit	Erfassung von Produkten und zugehörigen Vorgängen nach dem Produktsicherheitsgesetz	1

Abbildung 2: Übersicht der bisher in Hessen nicht genutzten Module

Aber auch die gesamte IT-Struktur ist föderal unterschiedlich organisiert und unterliegt immer neuen Anforderungen, die z. B. aus IT-Sicherheitsaspekten oder mit der Einführung von E-Aktenführung und DMS (Dokumentenmanagementsystem) ständig komplexer werden. Neue Entwicklungen wie Behördendigitalisierung und Onlinenantragstellung werden darüber hinaus deutlich wachsende Anforderungen an die Systemkomponenten und die Abstimmung innerhalb des föderalen Systems stellen. Die bisherige Beauftragung der Weiterentwicklung von IFAS und seinen Modulen geschah auf Länderebene. Eine gemeinsame Konsultation der IFAS-Anwenderländer wurde nur rudimentär im Rahmen der Projektgruppe IuK (Information und Kommunikation) des LASI (Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik) vorgenommen. Dies führte zunehmend zu IFAS-bezogenen Abstimmungsproblemen und Inkompatibilitäten. Als Beispiele sind hier die GDA (Gemeinsame deutsche Arbeitsschutzstrategie), die Jahresberichterstattung oder die Entwicklung eines Marktüberwachungsmoduls zu nennen, deren gemeinsame Entwicklung und länderübergreifende Homogenität nicht mehr ausreichend gewährleistet ist.

Auf hessische Initiative hin wurde daher im Rahmen eines Modellprojektes für ein erstes Modul eine kooperativere Vorgehensweise mit den Länderkollegen der IuK vereinbart. Das spezielle fachliche Modul „Sozialrecht im Straßenverkehr“ (SBA – Schaublattauswertung) wird aktuell von 13 Bundesländern eingesetzt und wies in seiner alten Version deutlichen Überarbeitungsbedarf auf. Unter hessischer Federführung wurde auf mehreren Projektsitzungen mit den aktiven Länderkollegen im Konsens ein gemeinsames Lastenheft mit abgestimmten Inhalten erarbeitet. Als alleiniger Ansprechpartner gegenüber dem IT-Dienstleister fungierte Hessen als Projektleitung. Die Finanzierung konnte nach Ergebnispräsentation in der IuK und Beschlussfassung im LASI erstmalig zentral aus Verfügungsmitteln des LASI bereitgestellt werden. Die Beauftragung, Freigabe und Einführung der neuen oder angepassten Funktionen ist weitgehend umgesetzt und wird in Kürze mit der Lieferung der letzten neuen Funktionalitäten erfolgreich abgeschlossen.

Mit dieser länderübergreifenden Kooperation hat Hessen eine zukunftsweisende Alternative zur bisherigen unkoordinierten Beauftragung durch einzelne Länder aufgezeigt. Der Abstimmungsbedarf zur Erstellung des Lastenheftes hat sich zwar erhöht, es konnten dafür aber landesspezifische Konfigurationswünsche vermieden werden. Das wiederum bedeutet eine schlankere Programmierung und damit eine zuverlässigere Funktion der Software. Weniger länderspezifische Konfigurationen bedeuten eine bessere Funktionsprüfung bereits in der Programmentwicklung und deutlich weniger Testaufwand nach Auslieferung der Module an die Kunden. Auch

einheitliche Schnittstellen zu externen Programmen, wie zum Beispiel für die Nutzung von Online-Formularen oder die Anbindung von Dokumentmanagementsystemen und die damit verbundene automatische Übernahme von Metadaten in die Fachanwendung und zurück, sind weiter gewährleistet.

Nun ist in der LuK abzustimmen, wie und für welche Bereiche solche Gemeinschaftsprojekte sinnvoll sind und wie die Organisation und Kommunikation mit dem umsetzenden IT-Unternehmen, die zukünftig mehr zentral aus der LuK heraus gesteuert werden sollte, aus einer Hand erfolgen kann. Verbunden ist dies mit der Perspektive einer künftigen zentralen Steuerung von IFAS und der damit einhergehenden Finanzierung von Gemeinschaftsentwicklungen. Für diese relevanten Fragen kann die LuK als beratendes Gremium im Auftrag des LASI tragfähige Szenarien für den zukunftssicheren Einsatz von IFAS entwickeln.

Arnd Bimmermann
Abteilung III Arbeit, Referat III 1A,
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration,
Uwe Straub,
Fachzentrum Informationssysteme,
RP Darmstadt

Gefahrstoffdatenbank der Länder liegt in neuer Version vor

Neue Software – neue Möglichkeiten



Inzwischen steht die Anwendung GDL (Gefahrstoffdatenbank der Länder) in der neuen IGS-Version 8.0 (Informationssystem für gefährliche Stoffe) zur Verfügung. Die neu gestaltete Oberfläche soll ein modernes, strukturiertes und einheitliches Aussehen vermitteln und den derzeitigen technischen Stand von Webanwendungen repräsentieren. Eingebaut wurde auch eine neue Suchfunktion auf der Basis von Lucene¹, einer Programmbibliothek zur Volltextsuche, die eine schnelle Darstellung der Suchergebnisse verwirklicht. Selbst bekannte

Anwendungen wie zum Beispiel Twitter² greifen auf diese mächtige Suchfunktion von Lucene zurück. Bereits bei der Eingabe des gesuchten Begriffs erscheint eine Auswahl an möglichen Treffern. Der Suchbegriff ist in den Ergebnissen optisch hervorgehoben. Die Suchkriterien lassen sich durch sogenannte „und/nicht“-Beziehungen verknüpfen. Das Suchergebnis, im Format einer Rangliste, kann dann zur Weiterbearbeitung in einer gesonderten Datei abgespeichert werden.

¹ <https://lucene.apache.org/>

² <https://www.golem.de/1010/78498.html>

The screenshot shows the 'Suche' (Search) page of the GDL (Gefahrstoffdatenbank der Länder). The search criteria are set to 'Stoffname' (Substance name) with the input 'methyla'. A dropdown menu is open, listing search results: Methylamin, Methylacetat (highlighted), Methylacrylat, Methylacetat, and Methylacetylen. There are also checkboxes for 'NICHT' (Not) and '+' '-' buttons for each result. Below the search area are buttons for 'suchen', 'blanko', and 'reset'.

Abbildung 1: Suchmaske – Suchbegriff „Methylacetat“

Die Weiterbearbeitung von Suchergebnissen kann insbesondere dann sinnvoll sein, wenn man – ausgehend von der Schlagwortsuche – Stoffe mit bestimmten Eigenschaften sucht. So kann beispielsweise eine Auflistung aller Stoffe erstellt werden, die nach der CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen) als krebserzeugend eingestuft und mit dem H-Satz H350 „Kann Krebs erzeugen“ zu kennzeichnen sind.

The screenshot shows the 'Stoffansicht' (Substance view) for 'Methylacetat'. The left sidebar contains a navigation menu with categories like 'Identifikation', 'Phys.-chem. Daten', 'Einstufung, Kennzeichnung, Grenzwerte', 'Arbeitsmedizin', 'Toxikologie im Tierversuch', 'Umgang/Verwendung', 'Analyseverfahren', 'Weitere Stoffdaten', and 'Archiv'. The main content area displays detailed information for Methylacetat, including its CAS number (79-20-9), EG-index number (607-021-00-X), and EG-number (201-185-2). It also shows the GHS pictogram (Flammable liquid and Health hazard) and the signal word 'Gefahr'. A table at the bottom provides classification details according to CLP regulations.

Einstufung nach CLP-Verordnung		Quelle
Wert	Gefahrenklasse	
Flam. Liq. 2; H225	Entzündbare Flüssigkeiten	107600

Abbildung 2: Erläuterungen zu Fachbegriffen wie der „CAS-Nummer“

Im Glossar werden Erläuterungen zu den dort verwendeten Fachbegriffen gegeben. In der Praxis soll diese Hilfe insbesondere den Einstieg in die Thematik des Gefahrstoffrechts erleichtern und konkrete Hinweise zu weiteren Fundstellen liefern.

GDL Gefahrstoffdatenbank der Länder	
Suche Stoffansicht Druck	
CAS-Nummer	Die CAS-Nummer (auch CAS-Registrierungsnummer und CAS-Registernummer, engl. CAS Registry Number, CAS = Chemical Abstracts Service) ist chemischen Stoff (auch Biosequenzen, Legierungen, Polymere) existiert eine eindeutige CAS-Nummer. Allerdings ist bei Polymeren eine eindeutige trotzdem nur eine CAS-Nummer haben. Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/CAS-Nummer

Abbildung 3: Auszug aus dem Glossar

Ausblick

Bezogen auf den Tätigkeitsbereich im Rahmen des Arbeitsschutzes wird weiterhin an der Aktualität der Daten aus den verschiedenen rechtlichen Regelungen und Technischen Regeln für Gefahrstoffe gearbeitet. Zur besseren Identifikation soll auch der Bereich der Strukturformeln überarbeitet werden. Damit wären auch Stoffe mit etwas komplexerer Geometrie über ihre Struktur identifizierbar.

Die Entwicklung einer neuen Internetseite für die GDL ist bereits so weit fortgeschritten, dass sie noch im Jahr 2018 veröffentlicht werden kann. Neben der modernen Gestaltung der Webseite mit Hilfe des Responsive Webdesign ist auch ein Suchfeld direkt auf der Startseite (Landingpage) eingebunden. Dies ermöglicht einen noch schnelleren und gezielteren Zugriff auf die gesuchten Informationen über Stoffnamen oder CAS-Nummern.



<https://www.gefahrstoff-info.de>

*Dr. Barbara von der Gracht, Stefan Hocevar,
Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden,
RP Darmstadt*

Datenaustausch mit Externen – aber wie?

Jeder kennt das Problem: Mehrere größere Dateien sollen einer Person zur Verfügung gestellt werden, die nicht Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der hessischen Landesverwaltung ist. Im günstigsten Fall unterliegen die Daten keinen besonderen Anforderungen in Bezug auf den Datenschutz, und der Empfänger ist mit dem Versand per E-Mail einverstanden. Also können die Dateien auf mehrere E-Mails verteilt und versandt werden. Erhält man als Behördenvertreter E-Mails mit großen Anhängen, tritt häufig die Meldung auf, dass das Postfach zu voll ist, um die Daten zu versenden. Eine andere, sehr zeitaufwändige Möglichkeit besteht darin, die Dateien auf eine CD zu brennen oder auf einen USB-Stick zu ziehen und dann per Post zu versenden.

Die Cloud

Eine neue Form des Datenaustausches bietet nun *HessenDrive*. Eine Plattform, die von der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) betrieben wird und deren zentraler Speicherort sich in einem Rechenzentrum der hessischen Landesverwaltung befindet. Die Daten unterliegen daher besonderen Sicherheitskriterien.

Die Übertragung der Daten erfolgt immer verschlüsselt und direkt zwischen den jeweiligen Endgeräten und dem Rechenzentrum. Der Datenaustausch ist auch mit externen Partnern unkompliziert möglich. Große Datenmengen sind einfach hoch- oder herunterzuladen.

Datenaustausch über Link

Bereits in die Testphase, die im Frühjahr 2015 startete, wurden die Beschäftigten der Aufsichtsbehörden für Arbeitsschutz und Produktsicherheit in Hessen (APH) aktiv mit eingebunden. Mit der Produktivsetzung Mitte 2017 wurden die Nutzungsmöglichkeiten kosten- und bedarfsgerecht optimiert. Erfahrungen dazu wurden bereits innerhalb der Testphase gesammelt.

Nun können die Beschäftigten über ihren Administrator einen Upload- oder Downloadlink erhalten. Der Link kann einem externen Partner per E-Mail zugesandt werden. Über den Link und das entsprechende Passwort ist es dem externen Partner möglich, die für ihn im HessenDrive bereitgestellten Dateien abzurufen oder eigene Daten hochzuladen.



Der Datenaustausch erfolgt ad hoc, ohne lange administrative Vorbereitungen. Umfangreiche Dokumente, zum Beispiel von Unternehmen oder Betreibern, können einfach hochgeladen werden und stehen so direkt und sicher den Beschäftigten der APH zur Verfügung. Dies entlastet die Outlook-Postfachfunktion enorm, da für die Dokumente keine Größenbeschränkung besteht. Außerdem entspricht dieser Zugang höheren Sicherheitsanforderungen, die für den E-Mail-Verkehr zurzeit nicht gewährleistet werden können.

Mit der Einführung von HessenDrive steht nun eine Plattform für den ungehinderten Austausch auch größerer Datenmengen zur Verfügung. Die Nutzung ist unkompliziert und nahezu selbsterklärend. Die Kommunikationspartner können sowohl im landesinternen als auch im externen Umfeld diese sichere, verschlüsselte Übertragungsart wählen.

Ausblick

Gemessen an den Möglichkeiten, die HessenDrive bietet, wird durch einschränkende Faktoren, wie etwa die Kosten für den Speicherplatz und die Nutzer, nur ein Teil des Komforts und der Sicherheit genutzt, der eigentlich angeboten wird. So wäre beispielsweise die Möglichkeit gegeben, einem Unternehmen oder Betreiber ein Verzeichnis dauerhaft zur Verfügung zu stellen. Der Besitzer des Speicherbereichs kann die gewünschten Zugriffsrechte wie „Lesen“, „Schreiben“ und „Löschen“ selbst vergeben. Zudem wäre es möglich, Speicherbereiche dauerhaft für Informationsmaterialien einzurichten. Auf diese Bereiche kann dann mit einer Anwendungssoftware (App) von allen stationären und mobilen Endgeräten aus zugegriffen werden. Dabei kann die App auch auf einem privaten Mobilgerät installiert sein. Im Hinblick auf die digitale Zukunft der hessischen Landesverwaltung wird es immer wichtiger, alle Möglichkeiten der sicheren Datenverarbeitung intensiv zu nutzen und zu fördern.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://hzd.hessen.de/produkte-leistungen/dateien-austauschen-bereitstellen-synchronisieren>

*Dr. Barbara von der Gracht, Stefan Hocevar
Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden,
RP Darmstadt*

1.2 Öffentlichkeitsarbeit

Hessentag 2017 – neues Themenzelt „Arbeitswelt Hessen“ der Abteilung Arbeit

Bürgernahe Präsentation begeistert das Publikum

Im Juni letzten Jahres fand das hessische Landesfest, der Hessentag, in Rüsselsheim statt und damit in einer Region Hessens, die als Industriestandort bekannt ist. Damit bot sich hier eine besondere Gelegenheit, die neu entwickelte Dachmarke „Arbeitswelt Hessen“ des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration erstmals einem größeren Publikum zu präsentieren.

Mit der Dachmarke „Arbeitswelt Hessen“ wird das breite Feld der Themen im Bereich Arbeit, für das die Abteilung III im HMSI und seine Kooperationspartner zuständig sind, zusammengeführt. Es erstreckt sich von einer modernen Ausrichtung der Arbeitsmarktpolitik, über die Arbeitsmarktintegration, also die Förderung und Vorbereitung von Gruppen, die in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden sollen, bis hin zur menschengerechten Arbeitsgestaltung sowie dem Arbeits- und Gesundheitsschutz für alle Beschäftigten. Weitere wesentliche Aspekte, die mit der Beschäftigungsfähigkeit der Menschen einhergehen, sind die Arbeitnehmerweiterbildung, die Sicherstellung der Chancengleichheit am Arbeitsmarkt, das Tarifwesen sowie die Grundsicherung für Arbeitsuchende.



Abbildung 1:
*Das Themenzelt
im Bereich der
Landesausstel-
lung aus der
Luft betrachtet.*

Weiterhin gilt es im Dialog und in Kooperation mit den Ausbildungs- und Arbeitsmarktakteuren die Betriebe bei der Fachkräftesicherung zu unterstützen. Von hoher Relevanz sind außerdem die Aufgaben im Bereich der Marktüberwachung mit Schwerpunkten in der Produktsicherheit, bei den Gefahrstoffen sowie den Medizinprodukten.

In einem eigens dafür geschaffenen Themenzelt „Arbeitswelt Hessen“ informierte die Abteilung III im Rahmen der Landesausstellung auf dem Hessestag in vielfältigen Aktionen und Darstellungen über diese zahlreichen Aufgaben und Tätigkeiten des Ministeriums und seiner Kooperationspartner in Hessen. So konnten sich die Besucherinnen und Besucher bei der online-Suche nach Arbeitsplätzen beraten lassen, Informationen zu altersgerechten Arbeitsplätzen erhalten, ihr berufliches Eignungsprofil checken oder sich über Sicherheitstipps bei der Arbeit und beim Heimwerken informieren. Zudem standen die Expertinnen und Experten aus den kommunalen Jobcentern der Agentur für Arbeit sowie die Fachleute der hessischen Behörden für Arbeitsschutz und Produktsicherheit den Bürgerinnen und Bürgern für Fragen und Beratungen zur Verfügung. Außerdem trugen Projekte der Arbeitsmarktförderung und der Fachkräftesicherung mit vielfältigen Aktionen zum Erfolg der Ausstellung bei.



Abbildung 2: Thomas Apel vom Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe in Kassel erläutert Arbeitsminister Grüttner die technische Prüfung von Kettensägen.

Ergänzt wurde die Ausstellung durch ein abwechslungsreiches Show-Programm mit Musik, Sketchen und prominenten Gästen auf der Bühne sowie diversen Mitmachaktionen für Kinder. Mit Aktionen wie Sketchen

von Theatergruppen, Bullenreiten, einer Drohnenvorführung, Vorträgen und Autogrammstunden von prominenten Sportlern und Torwandschießen wurde das Publikum vielseitig unterhalten und in vielen Gesprächen über die Themen des HMSI informiert.

Ziel dieser bürgernahen Präsentation war es, die Vielfalt der Themenbereiche greifbar zu machen, in denen sich das HMSI und insbesondere die Abteilung Arbeit engagiert und damit die Beratungs- und Unterstützungsangebote, die das Land Hessen seinen Bürgerinnen und Bürgern anbietet, zugänglich zu machen.

Die Realisierung des Themenzeltes wäre nicht gelungen ohne das Projektteam in der Abteilung Arbeit und ohne die tatkräftige Unterstützung der Hessen Agentur sowie der Kooperationspartner, von denen hier einige besonders erwähnt werden:

- Agentur für Arbeit / Bundesagentur für Arbeit
- Aktionsbündnis „Equal Pay Day“ / BCA – Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt
- Arbeitsschutzdezernate und Fachzentren der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel



Abbildung 3: Blick in die einzelnen Boxen und auf den Bühnenbereich des Themenzeltes.

- BauHaus Werkstätten Wiesbaden / Jugendwerkstatt Hanau e.V.
- Bildungsurlaub Hessen / Tarifregister
- Berufsgenossenschaft Holz und Metall / BG Bau
- WELCOMECENTER Hessen
- Gesellschaft für Ausbildung und Beschäftigung mbH (GAB) / GFFB gemeinnützige GmbH Frankfurt
- Industrie- und Handelskammern Darmstadt und Kassel-Marburg
- JOBLINGE gemeinnützige AG Frankfurt/Main
- KJC – Kommunale Jobcenter Hessen
- Landesnetzwerk der Hess. Mehrgenerationenhäuser
- Provalidis – Partner für Bildung und Beratung GmbH
- Referat I 1 (Personalentwicklung, Personalmanagement) des HMSI
- Regionalmanagement Mittelhessen und Nordhessen
- RKW Hessen GmbH / RKW Kompetenzzentrum

Dank dieser zahlreichen Kooperationspartner und Mitwirkenden aus dem HMSI gelang es, diese breit gefächerten Inhalte nicht nur informativ und praxisnah, sondern auch unterhaltsam darzustellen.

*Bettina Splittgerber, Christiane Troia,
Abteilung III Arbeit, Referat III 1B,
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration*

Alles im grünen Bereich?!

Die Gefährdungsbeurteilung als Instrument des Arbeitsschutzes

17. bis 20. Oktober 2017: Messestand der Arbeitsschutzbehörden der Länder auf der „A+A“ in Düsseldorf

Moderner Arbeitsschutz umfasst mehr als die ausschließliche Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, sondern er sollte auch die menschengerechte Gestaltung der Arbeit sowie das körperliche und psychische Wohlbefinden der arbeitenden Menschen an ihrem Arbeitsplatz beinhalten. Sicherheit und Gesundheit der arbeitenden Menschen sollen nicht nur erhalten, sondern auch gefördert und verbessert werden.

Der Arbeitgeber ist nach dem Arbeitsschutzgesetz verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen und dabei alle Umstände zu berücksichtigen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Tiefgreifende Veränderungsprozesse wie die Globalisierung der Wirtschaft, die Flexibilisierung betrieblicher Organisationsformen und die Ausweitung atypischer Beschäftigung prägen die Arbeitswelt seit Jahren. Dadurch sind die Arbeitsbedingungen und Lebensverhältnisse der Beschäftigten starken Wandlungsprozessen ausgesetzt. Die dabei insbesondere für die Beschäftigten entstehenden veränderten Bedingungen und Belastungen bei der Arbeit zu bewältigen, stellt eine große Herausforderung dar. Dazu bedarf es geeigneter Instrumente.

Die Gefährdungsbeurteilung ist dabei ein wesentliches Instrument. Der Arbeitgeber muss die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen ermitteln, beurteilen, geeignete Maßnahmen zur Beseitigung oder Minimierung der Gefährdungen ergreifen, ihre Wirksamkeit überprüfen und die getroffenen Maßnahmen unter Umständen anpassen.

Hierbei handelt es sich um einen fortlaufenden Prozess, der dokumentiert werden muss. Gute betriebliche Arbeitsschutzorganisationen bieten die Voraussetzung, dass Gefährdungsbeurteilungen systematisch, sorgfältig und fundiert erfolgen. Vorteilhaft ist es daher, wenn die Gefährdungsbeurteilung in die betrieblichen Managementprozesse eingebunden wird.

Die staatlichen Arbeitsschutzbehörden der Länder überprüfen bei allen Betriebsbesichtigungen, ob die Gefährdungsbeurteilung der betrieblichen Situation angemessen durchgeführt und dokumentiert worden ist. Gegebenenfalls beraten sie die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber zur Erstellung oder Verbesserung einer angemessenen Gefährdungsbeurteilung.

Daher stand im Jahr 2017 erneut die Gefährdungsbeurteilung mit dem Schwerpunkt Psyche im Mittelpunkt des Gemeinschaftsstandes der Arbeitsschutzbehörden der Länder unter dem Dach des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI). Hier erhielt das interessierte Publikum kompetente Beratung durch die Arbeitsschutz-Expertinnen und -Experten der Länder sowie ausführliches Informationsmaterial zum Umgang mit diesem Instrument.

Auf einem weiteren Teilbereich des Länderstandes präsentierte die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) Ergebnisse und Angebote ihres mehrjährigen Arbeitsprogramms MSE (Muskel-Skelett-Erkrankungen). Sie stellte unter anderem die interaktive Online-Handlungshilfe „Bewusst bewegen – auch im Job“ und das Seminarmodul „Gelebte Gesundheit am Arbeitsplatz – Auf das WIE kommt es an“ vor.

Darüber hinaus veröffentlichte sie auf ihrem Portal www.gdabewegt.de gute Beispiele aus der Praxis unter dem Motto „Aus der Praxis statt vom grünen Tisch: Expertinnen und Experten verraten ihre Erfolgsrezepte“. Dabei schilderten Führungskräfte in anschaulichen Berichten verschiedener Branchen, wie sie in ihrem Betrieb das Risiko von Muskel-Skelett-Beschwerden senken, einzelne Maßnahmen zu einem Gesamtkonzept bündeln und über strukturelle Veränderungen und Schulungen eine nachhaltige Umsetzung fördern.

*Christiane Troia, Bettina Splittgerber,
Abteilung III Arbeit, Referat III 1B,
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration*

2.1 Betrieblicher Arbeitsschutz

„Ordnung ist das halbe Leben, eine technische Lösung ist mir lieber“

– Umsetzung des TOP-Prinzips

Im Bereich der Warenanlieferung eines großen Einzelhandelsbetriebes muss die Ware unmittelbar ausgepackt werden, um diese im Ladenbereich einzusortieren. Dies führt häufig dazu, dass das Verpackungsmaterial im Anlieferungsbereich abgestellt wird.

Trotz entsprechender Anweisungen und Kontrollen durch den Vorgesetzten gelang es nicht, das ungeordnete Abstellen von Materialien dauerhaft zu beenden. Dies führte - neben dem Verstellen von Notausgängen - auch dazu, dass brennbares Material in den Schutzbereichen rund um die in diesem Bereich vorhandenen Batterieladestationen abgestellt wurde. Die hier dargestellte Situation findet sich gerade im Bereich des Handels sehr häufig.



Abbildung 1: Batterieladestationen mit brennbaren Kartonagen im Schutzbereich

Um eine Gefährdung der Beschäftigten zu verhindern, werden die Ladestellen (also die Stromversorgung) in den Geschäftszeiten über Zeitschaltuhren stromlos geschaltet.

Da vor Geschäftsschluss die Bereiche aufgeräumt und sämtliches Verpackungsmaterial entsorgt wird, ist sichergestellt, dass während der Ladezeiten in der Nacht die Schutzbereiche frei von brennbaren Materialien sind.

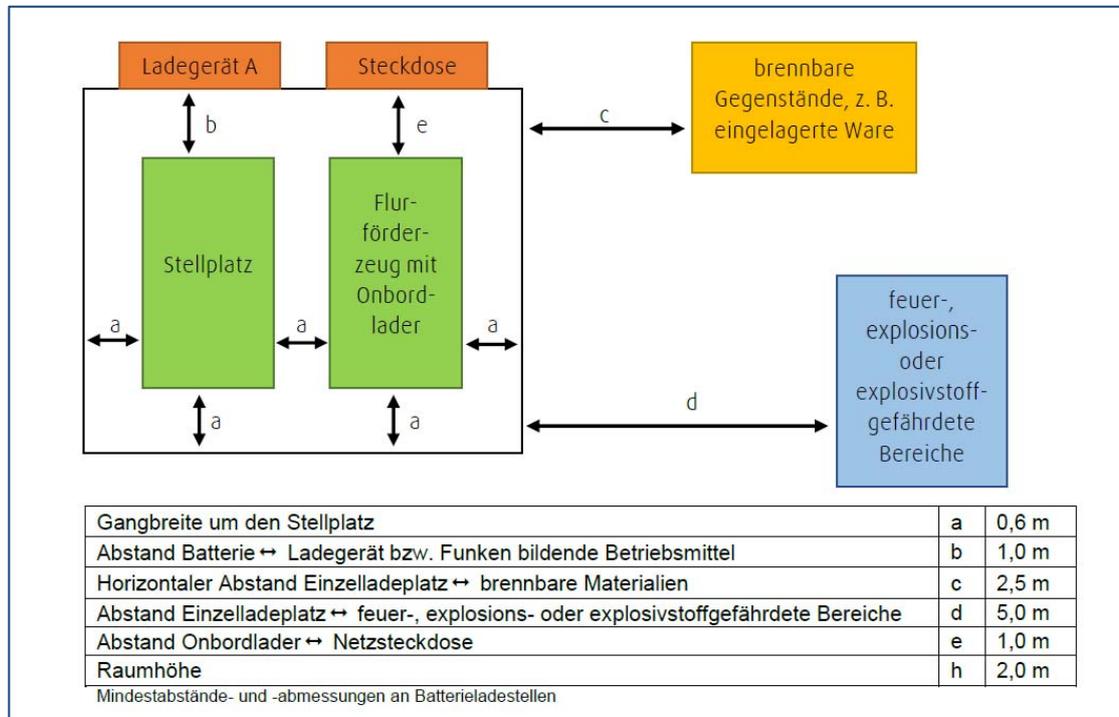


Abbildung 2: Mindestabstände und -abmessungen an Batterieladestationen

Die Problematik der verstellten Notausgänge soll weiterhin organisatorisch gelöst werden. Das Verständnis der Beschäftigten hinsichtlich des Freihaltens von Notausgängen ist nach Aussage der verantwortlichen Führungskraft eher vorhanden als die Einhaltung eines Schutzbereiches um die Ladestationen herum.

Im Waren- und Anlieferungsbereich sind zudem durch die Tore für die Lkw-Anlieferung und dem Übergang zum Ladenbereich, der einen anderen Brandabschnitt darstellt, zusätzliche Fluchtmöglichkeiten vorhanden.

Durch die Einführung einfacher technischer und organisatorischer Maßnahmen konnte eine Besserung der Situation vor Ort herbeigeführt werden.

Markus Ullmann,
Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden,
RP Darmstadt

2.1.1 Gefahrstoffe, Chemikalien und Biostoffe

Shisha-Bars – wiederholte Unfälle geben Anlass zur Überprüfung

Wasserpfeifen, Shishas oder auch Hubble-Bubbles sind seit einigen Jahren Teil der europäischen Jugendkultur, und der Besuch von sogenannten Shisha-Bars steht vor allem bei Jugendlichen hoch im Kurs. Bei jedem Gang durch größere Städte ist festzustellen, dass eine neue Shisha-Bar eröffnet wurde.

Alarmiert durch zahlreiche Vorkommnisse mit Kohlenmonoxid-Vergiftungen hat das RP Gießen ein Projekt zur Ermittlung der Kohlenmonoxid-Expositionen in Shisha-Bars in Zusammenarbeit mit der Technischen Hochschule Mittelhessen erarbeitet und in diesem Zusammenhang diese Bars begangen und überprüft.

Hauptzielrichtung des Projekts stellte die Ermittlung der Gefahr dar, die von Kohlenmonoxid (CO) ausgeht, das beim Anzündprozess und durch die auf dem Tabakkopf liegenden Kohlen ausgestoßen wird, denn dieses kann sich auf alle in den Bars anwesenden Personen auswirken. Bei Kohlenmonoxid handelt es sich um ein farb- und geruchsneutrales Gas, das über die Atemwege aufgenommen wird und den Sauerstofftransport im Körper stark beeinträchtigt. Weiterhin ist eine Kohlenmonoxid-Vergiftung aufgrund der nicht eindeutigen Symptomatik für Personen ohne medizinische Kenntnisse schwierig zu erkennen. Denn bei dieser Form der Vergiftung treten häufig Kopfschmerzen, Müdigkeit, Schwindel und je nach Stärke der Vergiftung auch Erbrechen und Bewusstlosigkeit auf, was auf vielerlei Erkrankungen hindeuten kann.

In Kooperation mit unterschiedlichen Ordnungsämtern wurde vor dem Hintergrund dieser Problematik durch das Regierungspräsidium eine Kontrollaktion zur Überprüfung der Arbeitssicherheit mit speziellem Augenmerk auf die CO-Belastung in Shisha-Bars gestartet. Mit einer dafür erstellten Checkliste wurden die grundlegenden Betreiberpflichten im Arbeitsschutz überprüft und die CO-Werte im Gastraum und im Anzündbereich (Abbildung 1), der in der Regel räumlich getrennt ist, orientierend gemessen.

Laut der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 900 liegt der einzuhaltende Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) für CO bei 30 ppm, das entspricht 35 mg/m³. Außerdem muss gewährleistet werden, dass der Grenzwert von 30 ppm im Durchschnitt trotz Kurzzeitüberschreitungen eingehalten wird.

Es wurden 19 Betriebe im Aufsichtsbezirk des Dezernats 25.2 zufällig oder aufgrund von Hinweisen der Ordnungsämter ausgewählt. Die Beschäftigung von Arbeitnehmern stellte bei der Auswahl der Bars ein weiteres Kriterium dar, da für Betriebe

ohne Beschäftigte für den Arbeitsschutz keine Zuständigkeit besteht. Die Betriebsbesichtigungen wurden in Kooperation mit den jeweiligen Ordnungsämtern der Städte durchgeführt, allerdings gab es in Einzelfällen auch eine Beteiligung der Landespolizei. Die Überprüfung gliederte sich in die Erhebung von betrieblichen Daten zur Erfüllung der grundlegenden Pflichten im Arbeitsschutz und die orientierende Messung mit einem tragbaren CO-Messgerät. Es wurde im Gastraum, im Bereich des Tresens und im Anzündraum in einer Höhe von 1,5 bis 2,2 Meter gemessen.

Abbildung 1: Der Anzündbereich in einer Shisha-Bar



Aus den Abbildungen 2 und 3 ist zu entnehmen, dass sowohl bei den bisherigen Untersuchungen im Gastraum als auch in den Vorbereitungsräumen Überschreitungen des zulässigen Arbeitsplatzgrenzwertes festgestellt wurden. Besorgniserregend waren besonders die Ergebnisse im Anzündbereich des Vorbereitungsraumes, der nur von den Beschäftigten betreten wird. Hier wurden umgehend die notwendigen Maßnahmen angeordnet.

Vor Ort konnte festgestellt werden, dass die installierten technischen Lüftungsanlagen oft nicht ordnungsgemäß dimensioniert, gewartet, gereinigt, oder etwa aus Kostengründen überhaupt nicht in Betrieb waren. Nach Instandsetzung oder Inbetriebnahme der Lüftung und Überprüfung der Funktion durch eine erneute orientierende Messung konnte der Weiterbetrieb in den meisten Bars zugelassen werden.

In einem Fall wurden bei der orientierenden Messung erhöhte Werte gemessen, die noch anstiegen, nachdem die Lüftung auf Vollast gestellt wurde. Dies wies auf eine defekte oder falsch dimensionierte Lüftungsanlage hin.

Als Sofortmaßnahme wurde eine Lüftung über die Fenster angeordnet. Schlussendlich wurde der Betrieb der Shishas bis zur Reinigung und Wartung der Lüftungsanlage vom Ordnungsamt untersagt.

Das fehlende Verständnis für Arbeitssicherheit spiegelt sich insbesondere darin wieder, dass den meisten Betreibern das Konzept vom sicheren Arbeiten sowie die Gesundheitsgefährdung durch Kohlenmonoxid nicht geläufig waren. Den Betreibern sind ihre Arbeitgeberpflichten in der Regel überhaupt nicht bekannt. Zum Beispiel werden die Pflichten aus dem Arbeitssicherheitsgesetz von einem Großteil der überprüften Betreiber nicht erfüllt.

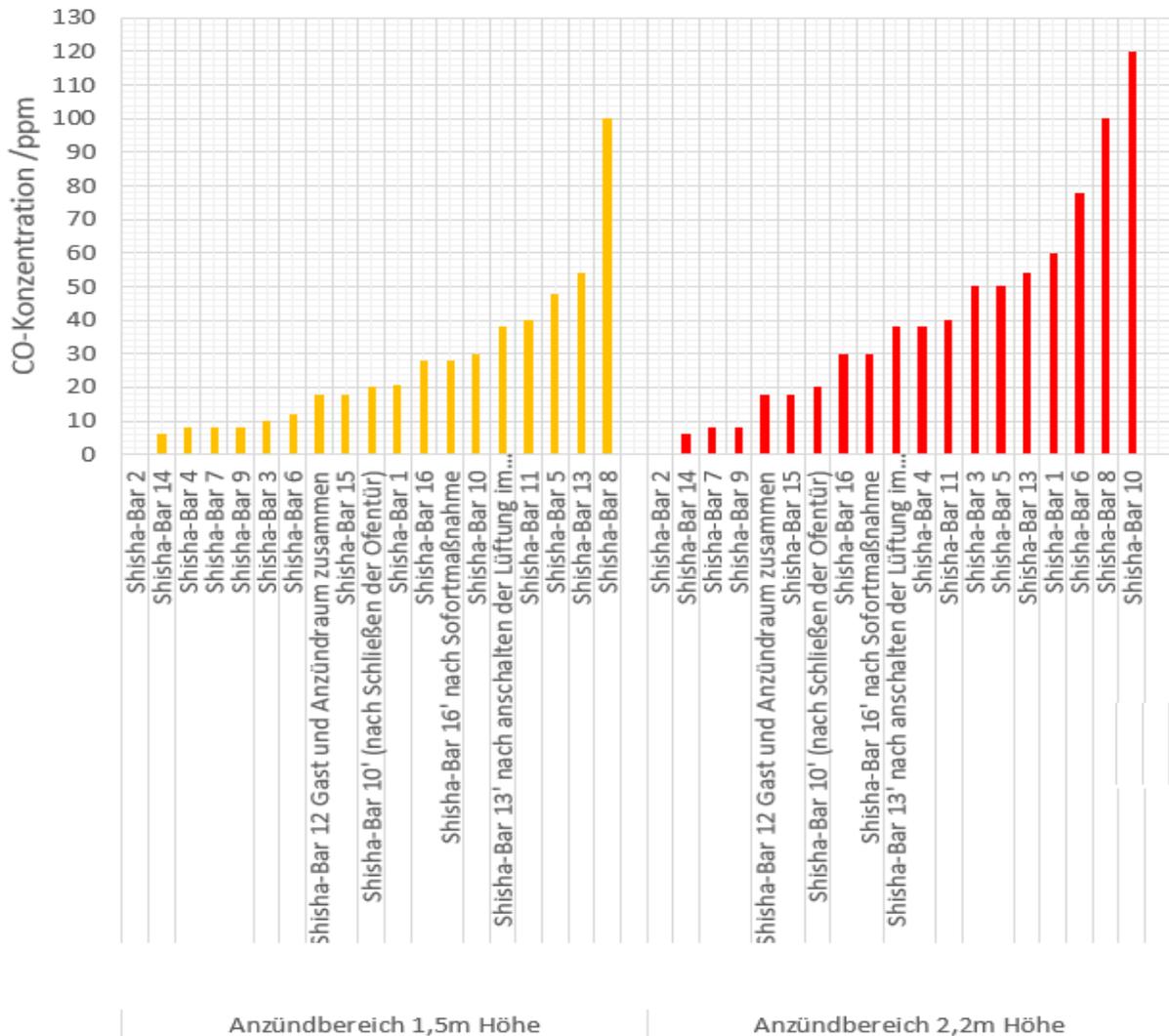


Abbildung 2: CO-Konzentrationen in verschiedenen Höhen im Anzündbereich

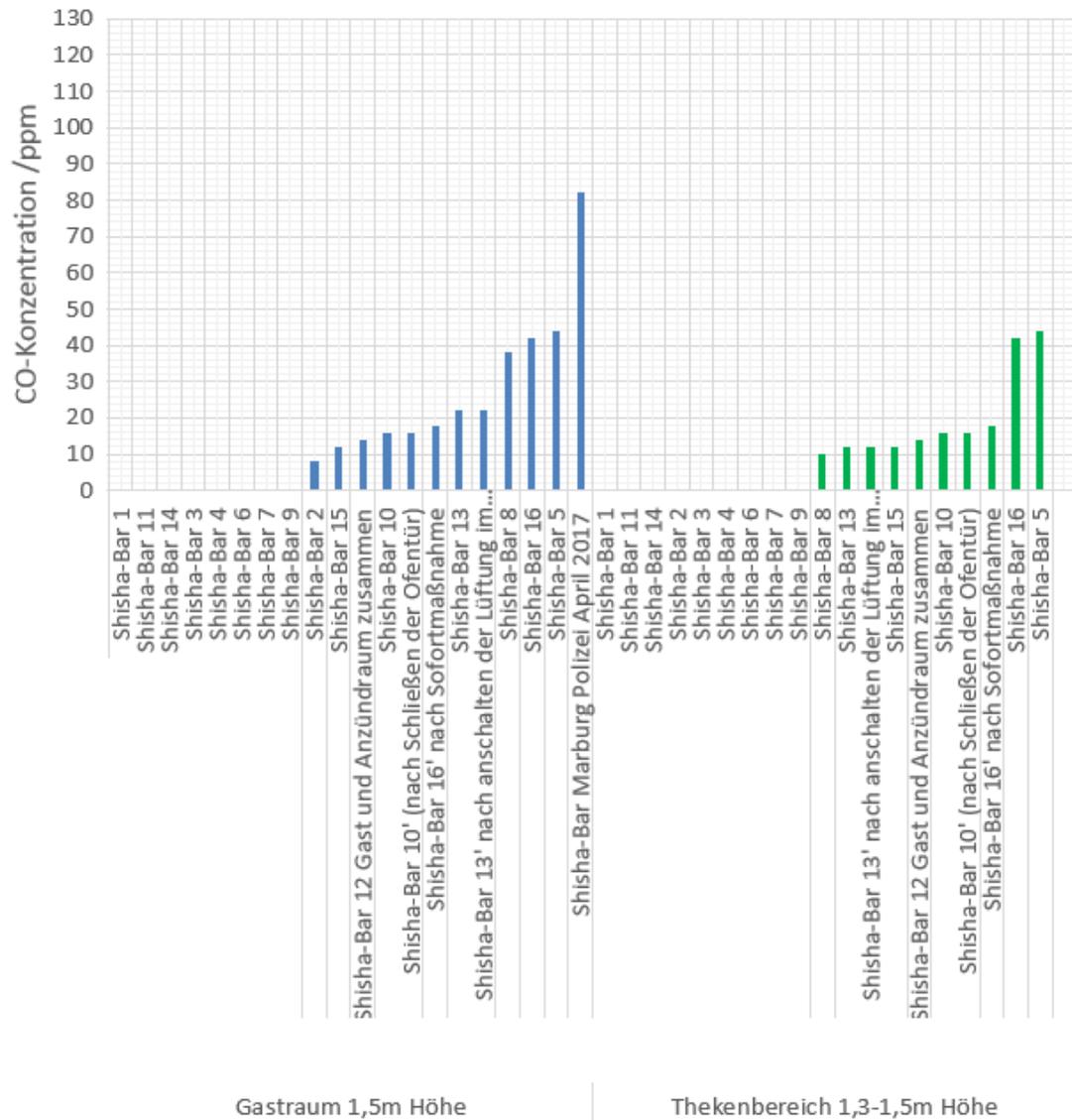


Abbildung 2: CO-Konzentrationen in verschiedenen Höhen in Gastraum und Thekenbereich

Einige Erkenntnisse aus den Befragungen sind in den Abbildungen 4 und 5 dargestellt. Wie in diesen Abbildungen zu sehen ist, hat der Großteil der Betreiber weder eine sicherheitstechnische noch eine arbeitsmedizinische Betreuung sichergestellt und in 94 % der besichtigten Betriebe liegt keine Gefährdungsbeurteilung vor. Lediglich 6 % der Betreiber haben eine Gefährdungsbeurteilung und die Pflichten nach § 1 ASiG erfüllt (dies entspricht in absoluten Zahlen einem Betrieb!).

25 % der Betriebe hatten bereits Kontakt zur Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) oder zahlen die Beiträge. Allerdings wurden auch Betreiber angetroffen, denen das Konzept einer Berufsgenossenschaft völlig neu war.

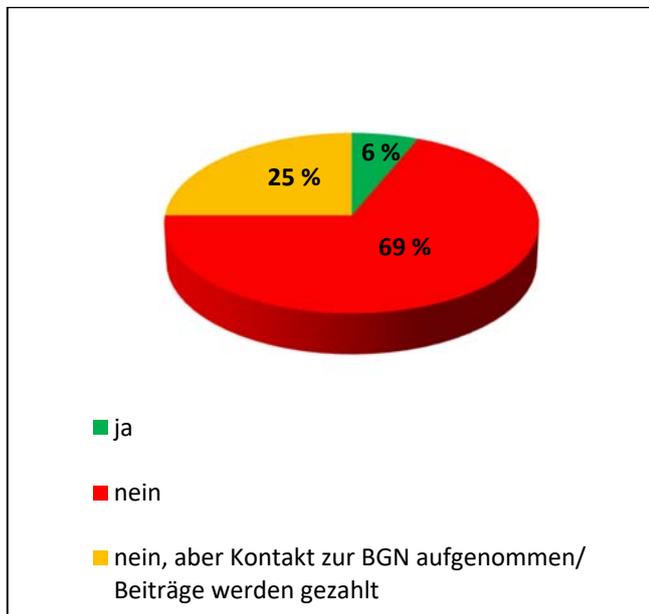


Abbildung 4: Antwort auf die Frage, ob eine Sicherheitsfachkraft und ein Betriebsarzt bestellt wurde (Werte in Prozent, n = 16)

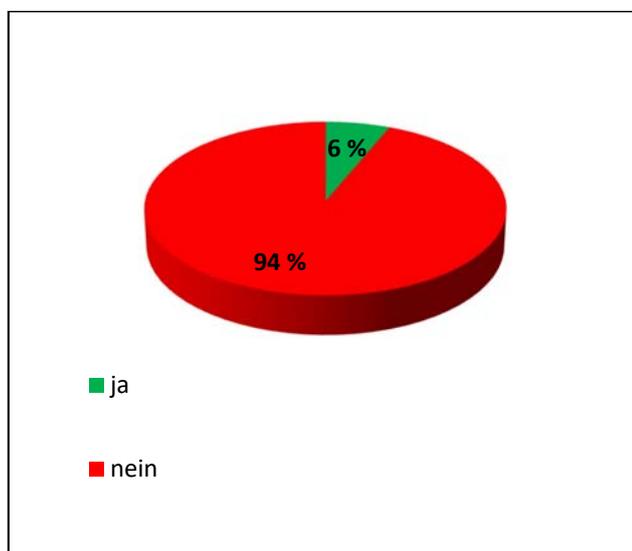


Abbildung 5: Antwort auf die Frage, ob eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wurde (Werte in Prozent, n = 16)

In 16 der 19 besichtigten Shisha-Bars konnte der Interviewbogen abgefragt werden. Bei drei Bars war der Betreiber nicht anwesend, und die anwesenden Mitarbeiter konnten keine Auskünfte über die zu erhebenden Daten geben.

Außerdem wurde bei der Befragung festgestellt, dass der Anteil an Betrieben, in denen Ersthelfer bestellt sind, mit 19 % ebenfalls gering ausfällt. Auch der Allgemeinzustand der meisten Bars muss als bedenklich eingestuft werden, da mit nur wenigen Ausnahmen ein Großteil der Arbeitsschutz-Bestimmungen nicht eingehalten werden. Es fehlten beispielsweise Feuerlöscher in den Räumlichkeiten oder die vorhandenen Feuerlöscher waren nicht einsatzfähig oder zugänglich – ein fundamentaler Mangel für einen Betrieb, der mit glühenden Kohlen arbeitet. Auch wurden häufig Notausgänge verstellt oder blockiert vorgefunden. Weiterhin ist anzumerken, dass in den meisten Betrieben auch kein Verbandskasten mit Erste-Hilfe-Material vorhanden war.

In Hinblick auf die Zielsetzung der Überprüfung und des Projekts ist festzustellen, dass die CO-Belastung für Arbeitnehmer vorhanden und in den Anzündräumen besonders kritisch ist. Auslöser dafür sind häufig:

- Defekte oder nicht ausreichend dimensionierte Lüftungsanlagen in den Gasträumen.
- Nicht existierende Lüftungsanlagen in den Anzündräumen.
- Nicht aufeinander abgestimmten Lüftungssysteme in Gast- und Anzündraum: Hier besteht die Gefahr, dass eine Lüftungsanlage im Gastraum dem Kaminofen im Anzündraum – der zur Lagerung der glühenden Kohlen benötigt wird – durch Unterdruck die Rauchgase entzieht. Diese Gefahr entsteht, wenn der Kaminofen an keine ausreichende technische Abluft angeschlossen ist, oder/und dem Raum nicht genügend Zuluft zugeführt wird. Dieser Zustand wurde in einigen Bars aufgefunden und ist unbedingt zu vermeiden, da er für Beschäftigte und Gäste schlimmstenfalls tödlich enden kann.
- Zweckentfremdung von Öfen oder von Arbeitsmitteln: Die Geräte werden nicht für den Zweck verwendet, für den sie bestimmt sind (Fehlgebrauch), dies führt oft zu einer Gefährdung durch Stromschlag oder Brandgefährdung (siehe Abbildung 6).

Mit diesem Projekt wurde in mehrfacher Hinsicht Neuland betreten. Es zeigt einen hohen Handlungs- und Nachbesserungsbedarf für den Arbeitsschutz in Shisha-Bars ebenso wie für den Inhalt und das Vorgehen der behördlichen Überwachung auf.

Zentrale Erkenntnisse daraus sind:

- Um sicherzustellen, dass die Lüftung richtig dimensioniert ist und um zu vermeiden, dass durch nicht aufeinander abgestimmte Lüftungssysteme Gefahren bestehen, muss bei Überschreitungen des Grenzwertes ein *Lüftungskonzept* gefordert werden.



Abbildung 6: Zweckentfremdung von Arbeitsmitteln

- Schnittstellen zu anderen Behörden:

Für den *Bezirksschornsteinfeger* besteht aus dessen Sicht keine Zuständigkeit, da es sich bei der Feuerstätte im Anzündraum nicht um eine Anlage zur Beheizung von Räumen nach Feuerungsverordnung handelt.

Die *Bauaufsicht* hat Eingriffsmöglichkeiten bei Nutzungsänderungen. Da jedoch viele Gaststätten, die als ehemalige Rauchergaststätten über eine Lüftungsanlage verfügen, jetzt als Shisha-Bar betrieben werden, findet hier formal keine Änderung der Nutzung statt. Die Bauaufsicht ist somit nicht beteiligt, wenn die Shisha-Bar aus einem vormaligen Gaststättenbetrieb hervorgeht.

Das *Ordnungsamt* ist für den Schutz der Besucherinnen und Besucher zuständig. Es verfügt aber nach eigenen Aussagen über keinen fachlich technischen Hintergrund, um Lüftungsanlagen oder -konzepte zu bewerten.

- CO-Warngeräte wurden nicht vorgefunden oder waren nicht in Betrieb.

- Die Abstimmung mit den Fachbehörden über das einheitliche Vorgehen bei der Mängelabstellung im Rahmen der Tagung der Gewerbeabteilungen der Landräte und der kreisfreien Städte des Aufsichtsbezirkes ist erforderlich und wurde durchgeführt. Zentrale Punkte wie beispielsweise die Möglichkeit der Zuluft über geöffnete Fenster wurden diskutiert.

Anhand der aus den Betriebsbesichtigungen und Recherchetätigkeiten gewonnenen Erkenntnisse wird deutlich, dass die Aufsicht in dieser Branche weiter fortgeführt werden muss, um Gesundheitsgefahren für die Beschäftigten als auch die Allgemeinheit zu reduzieren. Aufgrund des Zustands der meisten Bars und der Neuartigkeit des Phänomens „Shisha-Bar“ sowie dem fehlenden Verständnis der Arbeitgeber für Arbeitssicherheit ergibt sich in dieser Branche ein erhöhter Handlungsbedarf. Den Betreibern muss dabei nachdrücklich verdeutlicht werden, dass es hierbei um die Gesundheit ihrer Beschäftigten und der Gäste sowie um ihre eigene Gesundheit geht. Die Erfahrungen aus den Besichtigungen haben gezeigt, dass die meisten Betreiber nur ein geringes Interesse daran haben, sicher zu arbeiten und dass sie die Kontrollen nur als störend empfinden. Häufig waren bei den Besichtigungen die eingetragenen Betreiber gar nicht vor Ort.

Die nachfolgenden Aspekte stellen die Aufsicht vor besondere Herausforderungen:

- Für die Bewertung der Lüftungskonzepte, die in diesem Zusammenhang von den Betreibern eingefordert werden, gibt es noch keine Erfahrungswerte. Hier müssen Bewertungskriterien entwickelt werden, damit die Überprüfung der vorgelegten Unterlagen schnell und effizient erfolgen kann.
- Des Weiteren ist die Aufbereitung und Bereitstellung von Informationen über die Sicherheitsanforderungen in Shisha-Bars für Betreiber ebenso wie für beratende Institutionen ein grundlegender und noch zu leistender Baustein.
- Die Nachverfolgung der Mängelabstellung ist in dieser Branche erwartungsgemäß schwierig. Da auf die meisten Besichtigungsschreiben von Seiten der Betreiber keine Antwort zu verzeichnen ist, wird im weiteren Verlauf oft Verwaltungshandeln notwendig sein, um in allen Betrieben eine Mängelabstellung zu erreichen. Außerdem ist diese Branche durch sehr häufige Betreiberwechsel geprägt, was auch das nachfolgende Verwaltungshandeln schwierig gestaltet.

Franziska Frank,
Abteilung II Arbeitsschutz und Inneres,
RP Gießen

2.1.2 Baustellen

Neues von den Großbaustellen in Wiesbaden und Umgebung

Mittlerweile läuft der Bau der neuen Schiersteiner Brücke bereits seit über vier Jahren. Auch wenn es noch zu keinen gravierenden Arbeitsunfällen auf dieser Baustelle gekommen ist, so findet der zuständige Baukontrolleur doch immer wieder Mängel vor, die von den betroffenen Firmen meist einsichtig sofort behoben werden. Manchmal jedoch müssen auch Anordnungen getroffen werden, weil Beschäftigte gefährdet und erforderliche Maßnahmen von den Verantwortlichen nicht akzeptiert werden.



Abbildung 1: Erster Belag und Geländer an der neuen Schiersteiner Brücke

So sah eine Firma nicht die Notwendigkeit ein, den Arbeitsschutz nach dem TOP-Prinzip zu gestalten. TOP bedeutet, dass erst technische Maßnahmen umgesetzt werden müssen, bevor organisatorische Maßnahmen zum Tragen kommen, und dass demnach erst zuletzt persönliche Schutzausrüstungen eingesetzt werden.

Die Firma ließ die Buchstaben „T“ und „O“ völlig außer Acht. Die Beschäftigten arbeiteten im Absturzbereich mit Anseilschutz (der auch noch falsch montiert war), obwohl gängige technische Lösungen möglich gewesen wären. Die Arbeiten wurden auf Veranlassung eingestellt.

Auch nach eingehenden Gesprächen ließ sich die Firma nicht überzeugen, holte sich Rechtsbeistand und klagte gegen die Anordnung. Der gesamte Vorgang liegt nun bei Gericht. Die Arbeiten auf der Brücke konnten zwischenzeitlich nur fortgesetzt werden, da der Generalunternehmer für den Bau der Schiersteiner Brücke das Equipment für die technische Lösung bereitstellte.

*Ingo Gehrlich,
Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden,
RP Darmstadt*

Bauboom = Arbeitssicherheitsdefizite?

In der Presse wird es freudig verkündet: „Bauboom in Frankfurt am Main ist ungebrochen“. Dutzende Großprojekte und Hochhäuser, davon allein sieben Türme, befinden sich momentan schon im Bau und 20 weitere Hochhäuser sollen in absehbarer Zeit dazukommen. Der Bauboom ist jedoch nicht nur in Frankfurt am Main, sondern auch im sogenannten Speckgürtel wie in den Städten Offenbach und Hanau bis hin zum Wetterau- und Main-Kinzig-Kreis deutlich zu spüren. Für die rasant wachsende Bevölkerung in der Region werden derzeit große Neubaugebiete mit Wohnbebauungen aller Art, Schulen und Einkaufszentren, auch zwischen Eschersheim und Berkersheim, Bonames und Kalbach, westlich des Riedbergs, in Hanau auf dem Areal ehemaliger US-Liegenschaften sowie in Offenbach auf dem ehemaligen Güterbahnhof entwickelt und erschlossen.

Darüber hinaus befinden sich wichtige Infrastrukturbaustellen, wie der Neubau der U 5-Bahnstrecke im Europaviertel, die S-Bahn Anbindung Frankfurt – Gateway Gardens – Flughafen und die Aufweitung der S 6-Bahnstrecke Frankfurt – Bad Vilbel – Friedberg von 2 auf 4 Gleisen im Bau. Auch die Fraport AG reagiert auf die steigenden Fluggast- und Transportzahlen mit dem Neubau des Terminals 3 als Hauptbaumaßnahme zum sogenannten „Ausbau – Süd“ des Flughafens.

All diese Projekte unterliegen einem erheblichen Realisierungsdruck, und das stellt die Aufsichtstätigkeit der Inspektion für Arbeitsschutz beim Bauen (IfAB) der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt des RP Darmstadt vor eine gewaltige Herausforderung. Zusammen mit einer steigenden Komplexität der entstehenden Bauwerke werden immer höhere Anforderungen an alle Baubeteiligten, insbesondere aber auch an die Arbeitsschutzinstitutionen gestellt. Fast regelmäßig wird bei Arbeitsschutzkontrollen auf Baustellen festgestellt, dass das Niveau der Arbeitssicherheitsorganisation und der Arbeitsvorbereitung der ausführenden Firmen spürbar nachlässt. Dies führt in vielen Fällen zu teilweise katastrophalen Zuständen bei der Umsetzung gesetzlicher Arbeitsschutzmaßnahmen auf den Baustellen.

Bau- und Montagearbeiten müssen von den Firmen auf Grund des harten Wettbewerbes immer enger kalkuliert werden, um Aufträge zu erhalten. Hoher Zeitdruck und die mehrfache Untervergabe von Bauleistungen an sogenannte Subunternehmen, die oftmals mit der Komplexität der gesamten Baumaßnahme überfordert sind und nicht selten nur eine mangelhafte oder keine Arbeitssicherheitsorganisation nachweisen können, führen zu erheblichen Sicherheitsdefiziten. Hier wird offensichtlich zu allererst an notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen gespart, sofern die in Deutschland geltenden Arbeitsschutzbestimmungen den meist aus dem europäischen Ausland stammenden Unternehmen überhaupt bekannt sind. Häufig sind mangelnde fachliche Qualifikation und oftmals auch unzureichende Deutschkenntnisse sowohl bei der Bauleitung als auch beim Ausführungspersonal Ursache für die wiederkehrenden Verstöße und den damit verbundenen erheblichen Gefährdungen der Beschäftigten.

Die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen durch Anordnungen mit Zwangsgeldfestsetzung sicherzustellen oder Verstöße in Ordnungswidrigkeitsverfahren zu ahnden gestaltet sich für die Arbeitsschutzinspektoren als schwierig und sehr zeitaufwendig. Sofern in der Sub-Sub-Vergabehierarchie überhaupt Firmen und keine Einzelunternehmer ermittelt werden können, haben diese oftmals keine Niederlassungen in Deutschland. Eine Zustellung im Ausland ist nicht sicher realisierbar und somit meist nicht zielführend oder gar unmöglich. Ob die derzeit vorhandenen Verwaltungsvollzugsmittel diesen neuen Anforderungen gerecht werden können, bleibt abzuwarten. Die Zunahme von schweren Unfällen und Havarien, teilweise mit tödlichen Folgen und schwersten Verletzungen, wurde 2017 jedenfalls auch in der Presse thematisiert.

Fünf IfAB der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt des Regierungspräsidiums Darmstadt sind im Ballungsraum Frankfurt am Main sowie im sogenannten „Speckgürtel“ kontinuierlich im Einsatz, um vor Ort nach dem Rechten zu sehen. Oft bleibt jedoch angesichts dieser Rahmenbedingungen nur die bedauerliche Erkenntnis, dass eine präventive Aufsichtstätigkeit seitens der Aufsichtsbehörden nicht mehr gewährleistet werden kann – mit teilweise fatalen Folgen für die Beschäftigten auf den Baustellen. Anders die Bauaufsichtsbehörden der Kommunen in Frankfurt und Offenbach: sie haben auf den Bauboom reagiert und ihre baurechtlichen Kontrollen personell spürbar verstärkt. Fazit: Bauboom = Arbeitsschutzdefizit?! Alles hat immer zwei Seiten!

***Gottfried Frickel,
Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt,
RP Darmstadt***

Qualifikation am Bau ist unerlässlich!

Aufgrund von Anrufen aufgebrachter Anwohner wurde eine Baustelle in Offenbach am Main hinsichtlich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes kontrolliert. Dort eingetroffen, staunte der Arbeitsschützer des Regierungspräsidiums, Inspektion für Arbeitsschutz am Bau (IfAB), nicht schlecht. Ein Arbeiter stand mit stolzer Brust direkt an der Absturzkante auf einem leicht geneigten Flachdach. Dort sollte dieser „selbsternannte“ Dachdecker ein vorhandenes Bitumendach mit Dachpaneelen aus dem Baumarkt eindecken. Das fehlende Gerüst hatte den Herrn wenig interessiert. Nach sofortiger Einstellung der Arbeiten durch den IfAB wurde der Mann zu seinem Vertragsverhältnis, der Beauftragung und der weiteren Vorgehensweise befragt. Er teilte mit, dass sein Auftraggeber ein Hausverwalter sei, der ihm die Paneele kurzerhand durch Kollegen per Seil auf das Dach hatte ziehen lassen. Obwohl zusätzlich zu den Dachdeckungsarbeiten noch die Montage einer 18 Meter langen Rinne gehörte, hatte man dem Handwerker mitgeteilt, dass er für diese Arbeiten trotz einer Arbeitshöhe von 14 Metern, kein Gerüst benötigen würde. „Er sei doch mit einem Seil gesichert!“ entgegnete der Arbeiter dem Arbeitsschützer und zeigte dabei auf ein um die Hüfte geschlungenes Seil. Dieses war offensichtlich schon sehr alt und war am anderen Ende an einer Satellitenschüssel angebracht, die wiederum mit vier dünnen Schrauben an einem 50 x 50 cm großen gemauerten Kamin angeschraubt war. Sollte diese Verbindung im Falle eines Sturzes in das „Sicherungsseil“ halten, so war doch die Standsicherheit des Kamins im Falle eines Absturzes zweifelhaft. Zudem lag das Seil in zahlreichen Schlaufen auf der Dachfläche, was die Vermutung zuließ, dass es länger als die Absturzhöhe war.

Der Eigentümer sowie die örtliche Bauaufsicht, Polizei und Ordnungsamt wurden hinzugezogen, um die zahlreichen Verstöße ordnungsgemäß zu verfolgen. Der „Dachdecker“ selbst schlief nämlich schon seit Tagen direkt vor der Baustelle in seinem Fahrzeug, das gleichzeitig noch als Lager für sein Werkzeug diente. Eine menschenunwürdige Unterbringung, ohne angemessene Wasch- und Schlafgelegenheit, keine Toilette, nicht einmal einen Tisch mit Stuhl, wo man seine Mahlzeiten hätte einnehmen können und dazu noch ein absolutes Unverständnis seitens der Bauherrschaft. Dem Bauherrn wurde von der Bauaufsicht ein sofortiger Baustopp auferlegt, da außer diesen Arbeiten noch weitere erhebliche bauliche Veränderungen durchgeführt und nicht angezeigt worden waren.

Daraufhin wurde das gesamte Grundstück in Augenschein genommen, wobei zusätzlich erhebliche Umweltvergehen festgestellt wurden.

Der Auftraggeber war von den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen wenig beeindruckt und schien sich seiner Verantwortung gegenüber dem von ihm Beschäftigten und der Umwelt nicht bewusst zu sein. Wie so oft war auch hier offensichtlich Geldersparnis die Triebfeder, durch Unterlassen und Fahrlässigkeit ein Menschenleben zu gefährden.

Einer ungelernten Arbeitskraft wurde hier eine Aufgabe übertragen, deren Gefährlichkeit sie aufgrund fehlender Ausbildung und Berufserfahrung nicht einschätzen konnte und die sie aufgrund materieller Not trotzdem ausführte.

Hier war das Geld sicherlich ein Faktor, der sogar Menschenleben in Gefahr gebracht hat. Nicht nur Fahrlässigkeit, sondern auch Gleichgültigkeit gegenüber den arbeitenden Personen prägen zunehmend das Bild auf den Baustellen. Der 36-jährige Arbeiter, der auf Nachfrage gar keinen Beruf erlernt hatte und in seiner Heimat auf einem Bauernhof als Aushilfe angestellt war, schien darüber sehr bedrückt zu sein. Er machte sich Vorwürfe, weil er vermutete, er hätte sich fehlerhaft verhalten. Er müsse doch drei Kinder und seine Familie ernähren, sagte er im Anschluss.

Dies kann er jetzt auch zukünftig tun, da durch das Eingreifen der Behörden und der Einstellung der Arbeiten sicherlich ein Menschenleben vor schweren Verletzungen oder Schlimmerem bewahrt werden konnte.

Günter Lohse,
Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt,
RP Darmstadt

Tödlicher Absturz durch eine Flachdachöffnung

Auf einer Baustelle im Aufsichtsbezirk des RP Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz & Umwelt Frankfurt, beschäftigten sich fünf Personen damit, die Dachdämmung auf dem Flachdach einer neugebauten Lagerhalle auszubringen. Nur der Vorarbeiter war als gelernter Dachdecker vom Fach, der Rest der Truppe hatte solche Arbeiten noch nie zuvor ausgeführt. Einer der Arbeitnehmer befand sich sogar überhaupt den ersten Tag auf einer Baustelle. Der Vorarbeiter sollte, laut Anweisung seines Chefs, nach den anderen Arbeitern schauen, sie beaufsichtigen und ihnen das benötigte Material bereitstellen. Im Nachgang stellte sich heraus, dass die Arbeiter von einem Subunternehmen aus Bulgarien eingesetzt worden waren. Hiervon hatte die örtliche Bauleitung keinerlei Kenntnis.

Zusammengefasst konnte ermittelt werden, dass diese – eigentlich einfach auszuführenden – Arbeiten über mehrfache Untervergabe letztendlich wieder einmal von Einzelunternehmern aus der östlichen EU verrichtet worden waren. Es konnte nicht abschließend herausgefunden werden, wie die Vertragsverhältnisse zustande gekommen waren. Der „Chef“ war bundesweit als Arbeitsvermittler unterwegs und verschaffte den osteuropäischen Arbeitern, die zu dieser Zeit in Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz angemeldet hatten, diese Aufträge. Nicht ein einziger Arbeiter auf dem Dach war zuvor in die Dacharbeiten eingewiesen worden.



Abbildung 1: Die Absturzstelle in der Dachöffnung (Foto: G. Lohse)

Was führte nun zu dem tödlichen Absturz?

Einer der eingesetzten Arbeitnehmer sollte die Seitenschutz-Flachdachsysteme (Dachrand-Sicherungsnetze) befestigen. Die weiter vom Rand entfernten Lichtkuppeln (1 m x 1 m) waren durchtrittsicher und ordnungsgemäß eingebaut worden. In der Nähe von diesen Lichtkuppeln befanden sich zwei, mit verleimten Holztafeln abgedeckte Dachöffnungen, durch die später Lüftungskanäle durchgeführt werden sollten. Die zur Abdeckung und Sicherung dienenden Holztafeln waren einigermaßen kraftschlüssig und belastbar über den Dachöffnungen angebracht worden.

Laut Aussage der Arbeitskollegen hob der Arbeiter, der erst den ersten Tag auf der Baustelle war, diese Abdeckungen beiseite, um Platz für die Dämmplatten zu schaffen. Er wusste nicht, dass diese Abdeckungen die Öffnungen gegen ein Hindurchfallen sicherten und stürzte bei diesen Arbeiten dann 14 Meter tief in die Halle. Für ihn kam jede Hilfe zu spät.

Die gemeinsame Unfalluntersuchung durch die Kriminalpolizei und das RP Darmstadt ergab, dass unterhalb der Dachöffnungen keinerlei Auffangnetze montiert worden waren. Außerdem trug der Verunglückte keinerlei persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA), obwohl auf dem Dach bereits Flachdachsicherungen bzw. Anschlagpunkte angebracht worden waren, die den Absturz verhindert hätten. Auch im Materialcontainer und in den Fahrzeugen der Arbeiter wurde keinerlei PSAgA gefunden. Somit wurde den Arbeitern kein geeignetes Anschlagmittel zur Verfügung gestellt. Es wurde fälschlicherweise angenommen, dass eine Abdeckung der Dachöffnungen bis zur Fertigstellung der Dachhaut als Absturzsicherung ausreichend sei.

Auch die Bauleitung hatte im Vertrauen auf die beauftragte Firma den vorhandenen Dachöffnungen keine weitere Aufmerksamkeit geschenkt. Die Lichtkuppeln waren bereits alle montiert worden, zum Schluss musste nur noch die Dämmung eingebaut und die Dachhaut verschweißt werden. Außerdem wurde die Baustelle regelmäßig von einem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) überprüft. Auch die Bauleitung kam ihrer Verpflichtung nach und überprüfte die Baustelle täglich. Dass aber die Auffangnetze unterhalb der beiden abgedeckten Öffnungen fehlten, fiel keinem der Verantwortlichen auf.

Durch den Inspektor für Arbeitsschutz wurde angeordnet, dass vor der Weiterarbeit die Schutznetze unterhalb der erneut abgedeckten Dachöffnungen per Hubsteiger angebracht werden mussten. Außerdem wurde eine Ein- und Unterweisung aller auf dem Dach befindlichen Arbeiter gefordert. Die vorher vom Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) sowie von der Fachkraft für Arbeitssicherheit (SiFa) festgelegten Arbeitsschutzmaßnahmen sollten dadurch den Arbeitnehmern erneut deutlich in Erinnerung gebracht werden. Die mehrfache Unterauftragsvergabe wurde von der Bauleitung abgestellt, die Verträge gekündigt oder entzogen.

Folgende technische Maßnahmen wurden nach dem Unfall getroffen:

- In den relevanten Arbeitsbereichen mussten die Öffnungen zusätzlich mit engmaschigen Netzen von unten ordnungsgemäß gesichert werden.
- Die Auffangnetze unterhalb der noch nicht montierten Lüftungskanäle mussten bis zur Schlussmontage vorgehalten werden.

Ein Strafantrag wurde gestellt und der Staatsanwaltschaft schriftlich berichtet.

Günter Lohse,
Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt,
RP Darmstadt

2.1.3 Sprengstoffe und Pyrotechnik

Sprengarbeiten für die Ortsumgebung Münchhausen, Wetter und Lahntal

Im Rahmen der Bauarbeiten für die Ortsumgebung von Münchhausen, Wetter und Lahntal (B 252) wurden im Bereich südwestlich des Ortes Wetter Lockerungssprengungen erforderlich, nachdem Bauarbeiter auf massive Felsformationen gestoßen waren.

Das Regierungspräsidium Gießen wurde mit der gesetzlich vorgeschriebenen Anzeige über die geplanten Lockerungssprengungen informiert und konnte sich in einem ersten Ortstermin zusammen mit dem ausführenden Fachbetrieb und den beteiligten Behörden ein Bild von der Sprengstelle machen.

Die Sprengarbeiten wurden von einer renommierten Sprenggesellschaft vorgenommen, die regelmäßig verschiedene Arten von Gesteinssprengungen durchführt.

**Abbildung 1: Blick auf
das vorbereitete
Sprengfeld
(Foto: RP Gießen)**



Die erste von mehreren Sprengungen im Verlauf der nächsten Wochen erfolgte am 20. Juli 2017. Für die Sprengung wurden etwa drei Tonnen Sprengstoff auf insgesamt 120 Bohrlöcher verteilt. Dabei kann mit der Anordnung der Bohrlöcher, der Zünder und der Sprengstoffauswahl auf Streuflug und Erschütterungen Einfluss genommen werden.

Aufgrund der bei Sprengarbeiten auftretenden Erschütterungen bedurften zwei bereits fertiggestellte Brückenbauwerke im Verlauf der neuen Trasse besonderer Beachtung. Um Schäden an diesen Bauwerken zu verhindern, wurden daher parallel zu jeder Sprengung Erschütterungsmessungen durchgeführt.

Um die Sicherheit aller Beteiligten während einer Sprengung zu gewährleisten, wird jede Sprengung mit zwei Sprengsignalen angekündigt.

Das erste Sprengsignal, ein langer Fanfarenstoß, bedeutet die Herstellung der Absperrung nach den Festlegungen des Sprengberechtigten. Nach diesem Signal darf sich keine Person mehr im Sprengbereich aufhalten. Die Sicherung des Sprengbereichs erfolgte bei der Sprengung für die B 252 durch acht Absperrposten die darauf achteten, dass über Feld- und Waldwege niemand in den Sprengbereich gelangen konnte.



Abbildung 2:
Gelockertes Gestein
nach der Sprengung
(Foto: RP Gießen)

Das zweite Sprengsignal, zwei kurze Fanfarenstöße, kündigt die Zündung an. Die Sprengung glückte und kurz darauf ertönte das dritte Sprengsignal. Drei kurze Fanfarenstöße bedeuten „Sprengung beendet!“. Etwa 15.000 Tonnen Fels wurden dadurch bis in eine Tiefe von etwa sieben Metern aufgelockert.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass sich der Fels mit schweren Baumaschinen nur unter einem hohen Aufwand hätte abtragen lassen. Mit den erfolgten Lockerungs-sprengungen hingegen wurde das felsige Erdreich in vergleichsweise kurzer Zeit in abtragfähiges Stückgut zersprengt und konnte dann aus der Baugrube entfernt werden.

Svea Kring,
Abteilung II Arbeitsschutz und Inneres,
RP Gießen

Martin Luther fast vom Bühnenblitz erschlagen!

Der Eine oder Andere wird die Geschichte kennen. Der spätere Reformator wurde auf dem Weg von seinem Studienort in seinem Heimatort von einem schweren Gewitter überrascht. In seiner Todesangst gelobte er bei seiner Errettung Mönch zu werden.

Dieses Schlüsselerlebnis aus dem Leben Luthers wurde auch im Rahmen der Inszenierung des Stückes „Luther“ in der Spielzeit 2017 auf der Freilichtbühne in Niederelsungen in Szene gesetzt. Wie lässt sich so etwa am besten darstellen? Hierfür ist es hilfreich, wenn die Freilichtbühne über eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis verfügt (Bühnenpyrotechnik) und auch entsprechend ausgebildetes Personal vor Ort hat. Beides ist auf der Waldbühne in Niederelsungen gegeben.

Abbildung 1:
Bühnenrauchblitz
im Einsatz



Am vorgenannten Beispiel kann man ersehen, dass auch im Bereich der Freilichtbühnen, die in der Mehrzahl als eingetragene Vereine agieren, auf den Einsatz von pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen nicht mehr verzichtet werden kann. Dies gilt nicht nur für die großen Inszenierungen wie in Bad Segeberg (Karl May-Festspiele) oder die Störtebeker-Festspiele auf Rügen, sondern auch für Amateur-Bühnen, die teilweise nur alle zwei Jahre ein Stück auf-führen.

Durch eine Regelüberprüfung nach § 8 SprengG angestoßen, wurden die im Aufsichtsbezirk des RP Kassel ansässigen Freilichtbühnen einer Überprüfung hinsichtlich der sprengstoffrechtlichen Vorgaben unterzogen. Besonderes Augenmerk wurde hierbei auf die Aktualität der vorhandenen Erlaubnisse nach § 7 SprengG und der Befähigungsscheine nach § 20 SprengG gelegt. Ebenso wurden der Versicherungsstatus und die Aufbewahrung der vorhandenen explosionsge-fährlichen Stoffe überprüft.

Als weitere Maßgabe, die sich aus § 23 Abs. 6 der 1. SprengV ergibt, wurde überprüft, inwiefern die Bühnen der Genehmigungspflicht (hier: Brandschutzbehörde und örtliche Ordnungsbehörde) für den Einsatz dieser Spezialeffekte nachkommen. Insgesamt wurden fünf Freilichtbühnen dieser Überprüfung unterzogen.



Abbildung 2: Blick auf die Spielfläche der Waldbühne Niederelsungen

Bei vier Bühnen erfolgte die Lagerung der pyrotechnischen Gegenstände in Technikgebäuden nahe der Bühne, die alle mit Alarmanlagen gesichert sind. Hier fehlte in zwei Fällen der erforderliche Feuerlöscher (6 kg ABC). In einem weiteren Fall wurden die pyrotechnischen Gegenstände im Gerätekeller des ersten Vorsitzenden aufbewahrt. Hier wurde zusätzlich die Installation eines Stahlbehältnisses gemäß SprengLR 410 für die Aufbewahrung gefordert. Die Verwendung des neuen Gefahrenpiktogramms für die Kennzeichnung der Lagerbehälter wurde bei allen Bühnen veranlasst.

In einem Fall wurde im Gefahrenbereich der Lagerstätte ein elektrischer Luftentfeuchter betrieben. Dieser musste wegen der Gefahr eines Kurzschlusses entfernt werden. Ebenso mussten die dort gelagerten leicht entzündlichen Gegenstände entfernt werden. In einem weiteren Fall wurde die Vorlage des Verzeichnisses nach § 16 SprengG für den dortigen Schwarzpulvervorrat gefordert. Es wurde jedoch festgestellt, dass dieses Verzeichnis überhaupt nicht geführt wurde. Hier wurde eine Verwarnung ausgesprochen und der sofortige Handlungsbedarf angemahnt. Außerdem wurden alle Bühnenbetreiber darauf hingewiesen, dass die noch vorhandenen pyrotechnischen Gegenstände mit alter BAM-Zulassung bis zum 3. Juli 2017 zu verwerten sind.



Abbildung 3:
**Gefahrenpiktogramm GHS 01 „Explosions-
gefahr“**

Die bestehenden fünf Erlaubnisse nach § 7 SprengG wurden den aktuellen Gesetzmäßigkeiten angepasst, ebenso die 10 Befähigungen nach § 20 SprengG.

Bei drei Bühnen erfolgte die Bestellung der Befähigungsscheininhaber zu verantwortlichen Personen für die Gesamtleitung des Umganges und des Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen. Der Versicherungsschutz ist über den Bund Deutscher Amateurtheater und privater Versicherer sichergestellt, hierbei gab es keinen Grund zur Beanstandung. Gleiches gilt für die Genehmigungspflicht nach § 23 Abs. 6 der 1. SprengV. Hierbei konnte festgestellt werden, dass sich alle Bühnen rechtzeitig vor Beginn der Spielzeit mit der zuständigen Brandschutzdienststelle und der örtlichen Ordnungsbehörde in Verbindung setzen und den Einsatz von explosionsgefährlichen Stoffen abstimmen.

Die noch zu veranlassenden Maßnahmen zur Mängelbeseitigung wurden den verantwortlichen Personen mit einem Revisionsschreiben mitgeteilt. Die Umsetzung der geforderten Maßnahmen wurde inzwischen schriftlich von den Bühnenbetreibern bestätigt.

Wir sind gespannt auf die neuen Spielpläne der Freilichtbühnen, die hohe Ansprüche (nicht nur) beim Umgang mit den explosionsgefährlichen Stoffen an den Tag legen!

**Karin Kathöwer, Volker Döhring,
Abteilung III Umwelt- und Arbeitsschutz,
RP Kassel**

2.1.4 Arbeitsschutzmanagement

Das Recht auf unfallfreie und gesundheitsgerechte Arbeitsplätze bei der RS Components GmbH

Arbeitsschutz ist eine Frage der Unternehmenskultur – so die klare Aussage in der RS Components GmbH in Bad Hersfeld. Von der Leitkultur der englischen Konzernmutter inspiriert, sind auch im osthessischen Distributionscenter Sicherheit und Gesundheitsschutz ständige Begleiter in den Prozessen. Aus diesem Grund wurde der Standort für die Beteiligung am hessischen Programm „ASCA-AMS-Bestätigung“ vorgeschlagen. Dem folgte eine Untersuchung und Bewertung des Arbeitsschutzmanagementsystems am Standort Bad Hersfeld im Sommer 2017 durch das Regierungspräsidium Kassel mit Unterstützung durch das in Gießen ansässige Fachzentrum für systemischen Arbeitsschutz.

Abbildung 1: Regierungspräsident Dr. Walter Lübke des RP Kassel im Gespräch mit Eduard Eder und Torsten Knothe von RS Components im Rahmen der Betriebsbesichtigung

Dabei wurde das unternehmenseigene System mit den Anforderungen des hessischen Leitfadens Arbeitsschutzmanagement abgeglichen. Im Ergebnis konnte eine ASCA-AMS-Bestätigung übergeben werden.

Von Bad Hersfeld aus werden täglich über 6.500 Pakete mit Elektroteilen an Ingenieure und Techniker deutschland- aber auch europaweit versendet – Tendenz steigend. Wo Marktsegmente schnell wachsen, ergeben sich neue Herausforderungen auch in Hinblick auf die Belastungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Den globalen Anforderungen gerecht zu werden, aber auch die Beschäftigten an das Unternehmen binden zu können, wird mitunter zum Spagat.





Die RS Components GmbH setzt dabei auf gute Arbeitsbedingungen als Basis ihrer Zusammenarbeit mit den Beschäftigten.

Abbildung 2:
Gruppenbild nach der Urkundenübergabe und die überreichte ASCA-AMS-Urkunde



„Jeder Mitarbeiter hat das Recht auf einen sicheren Arbeitsplatz ohne Gefährdungen“, so der DC-Manager vor Ort. So werden bei RS Components bereits schon die sogenannten Beinahe-Unfälle und kleinere Verletzungen ohne Ausfalltage erfasst und bewertet. Das bedeutet für ihn zwar einigen Aufwand, bietet aber Vorteile, da auch bereits aus unbedeutenderen Vorfällen Verbesserungen abgeleitet werden können.

Besondere Bedeutung kommt der Einbindung der Mitarbeiter zu. Der systematische Ansatz des Arbeitsschutzmanagementsystems gibt dabei den erforderlichen Rahmen im Betrieb. Daneben ist das tägliche Gespräch ein Weg, Arbeitsschutzprobleme anzusprechen. Zufriedenheit und Motivation sind eng verbunden mit der Gestaltung der Arbeit für die Beschäftigten. Das betrifft gleichermaßen die konkreten Bedingungen an den Arbeitsplätzen wie auch die Arbeitsabläufe und die Schichtplangestaltung. So werden bei RS Components beispielsweise bereits altersgerechte Teilzeitmodelle angeboten.

Wie viele Unternehmen der Branche kommt auch RS Components um den Einsatz von Zeitarbeit nicht herum. Zeitarbeitnehmer werden aber umfangreich in das Unternehmen integriert und können sogar Maßnahmen des Personalentwicklungsprogramms in Anspruch nehmen. Um den Anteil an Zeitarbeit kontinuierlich zu reduzieren, werden zweimal jährlich Zeitarbeitnehmer in die Stammbeslegschaft übernommen.

„Die Umsetzung von Sicherheit und Gesundheitsschutz funktioniert bei uns so gut, dass sie als Vorbild für andere Prozesse steht“, können die Verantwortlichen am Standort zusammenfassend feststellen.

So konnte bereits das 3. ASCA-AMS-Bestätigungsverfahren im RP Kassel am Standort der RS Components GmbH in Bad Hersfeld erfolgreich zum Abschluss gebracht werden.

Michèle Wachkamp,
Fachzentrum für systemischen Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung,
RP Gießen,
Christiane Schäfer,
Abteilung III Umwelt und Arbeitsschutz,
RP Kassel

2.2 Sozialer Arbeitsschutz

2.2.1 Arbeitszeit

Informationsveranstaltung „Rechtskonforme Arbeitszeitgestaltung im Betrieb – Herausforderung für die Aufsichtsbehörden“

Die Globalisierung fordert „Service, Schnelligkeit und Kundenorientierung rund um die Uhr“. Die fortschreitende Digitalisierung ermöglicht dies. Mit Handy, Laptop und Netz kann nunmehr „zu jeder Zeit an jedem Ort gearbeitet werden“. Da liegt es Betrieben nahe, die Betriebszeiten auszudehnen und eine höhere arbeitszeitliche Flexibilisierung zu fordern, mehr als es das Arbeitszeitgesetz zulässt. Aber ist das Arbeitszeitgesetz überhaupt so unflexibel? Und wo bleibt der Mensch mit seinen Wünschen nach Zeitsouveränität und Vereinbarkeit von Familie und Beruf?

Im November 2017 luden das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) sowie das Fachzentrum für systematischen Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung des RP Gießen zu einer Informationsveranstaltung unter dem Motto „Rechtskonforme Arbeitszeitgestaltung im Betrieb – Herausforderung für die Aufsichtsbehörden“ ein. Die Veranstaltung richtete sich an die Aufsichtsbehörden für Arbeitsschutz und Produktsicherheit in Hessen (APH). Insgesamt nahmen 37 Aufsichtsbeamtinnen und -beamten der drei hessischen Regierungspräsidien teil. Die Veranstaltung gliederte sich in zwei Teile. Vormittags fanden Plenumsvorträge statt, in denen Anna Rommelfanger (HMSI) aktuelle fachpolitische Diskussionen und Claudia Flake (RP Gießen) aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) vorstellten.

Beide Referentinnen kamen zu dem Schluss, dass das Arbeitszeitgesetz in Verbindungen mit Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen einen ausdehnbaren Gestaltungsspielraum bietet und dass Verlängerungen der täglichen Arbeitszeit über 10 Stunden hinaus und Verkürzungen der täglichen Ruhezeiten aus Gründen des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz kritisch hinterfragt werden müssen. Eine ausschließlich arbeitgeberinduzierte flexible Arbeitszeitgestaltung, wie etwa Arbeiten auf Abruf, aber auch Schichtarbeit, Nachtarbeit, Wochenendarbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft, kann nachweislich beeinträchtigende Effekte auf die körperliche und psychische Gesundheit des Menschen haben. Im Hinblick auf eine Flexibilisierung der Arbeitszeitgestaltung wird die Gefährdungsbeurteilung zur Arbeitszeit im Interesse des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten an Bedeutung gewinnen. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin bietet den Betrieben daher online ein Beurteilungsinstrument an (s. <https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Arbeitszeit/Checkliste-Arbeitszeit.html>).

Den Hauptvortrag am Vormittag bestritt Simone Back, eine Arbeitszeitberaterin des RKW Hessen. Neben praktischen Beispielen zur Gestaltung und Einführung von Arbeitszeitmodellen stellte sie die vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration geförderte und bereits sehr gelobte Wissensplattform „Arbeitszeit klug gestalten“ (<http://www.arbeitszeit-klug-gestalten.de/>) vor. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren sich einig, dass die Wissensplattform eine große Bereicherung für ihre Beratungstätigkeit darstellt.

Am Nachmittag stand der Erfahrungsaustausch zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Mittelpunkt. Im Rahmen von vier „Treffpunkten“ diskutierten sie über die Plenumsvorträge am Vormittag, deren Erkenntnisgewinn und Relevanz für die Aufsicht sowie über die Ansätze und Grenzen der behördlichen Überwachung und Beratung. In der letzten Veranstaltungseinheit stellten Christiane Schäfer (RP Kassel) und Markus Ullmann (RP Darmstadt) jeweils zwei Beiträge aus ihrer behördlichen Überwachungs- und Beratungspraxis vor.

Der Erfahrungsaustausch und die Praxisbeispiele zeigten, um die Überwachung und Beratung in den Betrieben zu stärken, sollte das Handwerkszeug für den Vollzug von der Auswertung der Arbeitszeitdokumentation bis hin zur Sanktionierung verbessert werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wünschten sich zudem mehr Rechtssicherheit bei praktischen Fragen (Was dürfen wir? Was dürfen wir nicht z. B. im Hinblick auf die Befragung von Mitarbeitern? etc.).

Aber auch strukturelle und aufbauorganisatorische Vorschläge wurden erarbeitet, um die Überwachung zu erleichtern. So etwa die Unterstützung durch Assistenz- oder Mischarbeitskräfte bei der Auswertung der Arbeitszeitnachweise oder die Zentralisierung der Durchführung von Bußgeldverfahren, wie sie das RP Gießen bereits etabliert hat. Die Veranstaltung kann angesichts der Vorträge, der ausgetauschten Erfahrungen und der Impulse für künftige Akzente als voller Erfolg angesehen werden.

Für März 2019 ist bereits eine zweite Informationsveranstaltung in Planung, in der u.a. praktische Fragen wie beispielsweise zur Gefährdungsbeurteilung Arbeitszeit und zu entsprechenden Argumentationsmöglichkeiten aufgegriffen werden sollen. Außerdem soll ein Faltblatt erstellt werden, das Arbeitgeber über die Themen Arbeitszeitgestaltung und Arbeitsschutzgesetz informiert, sowie ein Merkblatt über die Zusammenhänge zwischen Arbeitszeit und Gesundheit.

Claudia Flake,
Fachzentrum für systemischen Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung,
RP Gießen

Kurz mal Pause machen ...

Im Mai 2017 ging beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, die Beschwerde einer Arbeitnehmerin aus einem Werkschutzunternehmen ein. Das Werkschutzunternehmen ist für die Kontrolle mehrere Zugangswege in einem Speditionsunternehmen verantwortlich. Da die jeweiligen Kontrollpunkte ständig besetzt sein müssen, aber immer nur eine Person vor Ort ist, müssen die Beschäftigten auf eine Ablösung warten, wenn sie Pause machen wollen. Die Beschwerdeführerin kritisierte, dass die Beschäftigten immer nur für wenige Minuten abgelöst werden, so dass es allenfalls für einen Gang zur Toilette reichen würde. Sie hätte aber Anspruch auf eine Pause von 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von bis zu neun Stunden bzw. auf eine Pause von 45 Minuten, wenn sie länger als neun Stunden arbeitet.

Bei einem Termin mit dem Objektleiter des Werkschutzunternehmens wurden zunächst die betroffenen Arbeitsplätze des Werkschutzunternehmens besichtigt. Das Unternehmen arbeitet zwar in der Regel acht Stunden pro Schicht, allerdings besteht auf Grund des bundesweiten Mantelrahmentarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen die Möglichkeit, die Arbeitszeit auf bis zu zwölf Stunden pro Schicht zu verlängern. Der zuständige Objektleiter versicherte, die im Tarifvertrag festgelegte Höchst Arbeitszeit von 228 Stunden pro Monat einzuhalten. Zumindest bei der stichprobenartigen Prüfung der Schichtpläne vor Ort konnte keine Überschreitung der Höchst Arbeitszeit festgestellt werden.

Der Objektleiter bestätigte, dass die Pausenregelung für die Beschäftigten an den Kontrollstellen nur Kurzpausen vorsieht, allerdings dürften die Beschäftigten beliebig oft nach einer entsprechenden Ablösung fragen. Die Möglichkeit, die Gesamtpausen auf Kurzpausen mit angemessener Dauer aufzuteilen, ist gemäß Tarifvertrag zulässig und stellt keinen Verstoß gegen die geforderten Pausenzeiten gemäß Arbeitszeitgesetz dar. Laut Tarifvertrag darf die Dauer der einzelnen Pausen auch weniger als 15 Minuten betragen.

Die Befragung der Beschäftigten vor Ort ergab ebenfalls, dass diese so lange wie nötig die Kontrollstelle verlassen dürfen, sobald die Vertretung vor Ort ist. Eine Ablösung wäre in der Regel nach der Anforderung in ca. 10 bis 15 Minuten da. Auch mehrere Kurzpausen pro Tag wären möglich. Die meisten Beschäftigten gaben an, etwa 2 – 3 Pausen während der Schicht zu machen.

Negativ fiel auf, dass zwei Beschäftigte sagten, dass sie gar keine Pause bräuchten und darauf verzichteten. Dies war vom Arbeitgeber bisher noch nicht bemängelt worden, weil die Beschäftigten am Arbeitsplatz, einem Container innerhalb der Speditionshalle, essen und trinken dürfen.

Der Arbeitgeber wurde darauf hingewiesen, dass die tägliche Gesamtpausenzeit von 30 bzw. 45 Minuten zwingend einzuhalten ist und die Beschäftigten gegebenenfalls auch gegen ihren Willen in die Pause geschickt werden müssen.

Um die Gesamtpausenzeit festzustellen, wurde das Wachbuch eingesehen. Dort wird in Viertelstundenabschnitten für jeden Beschäftigten die jeweilige Tätigkeit einschließlich der genommenen Kurzpausen protokolliert. Auch der Mitarbeiter, der das Wachbuch führte, bestätigte, dass die Beschäftigten Kurzpausen machen, allerdings wusste er nicht, wie häufig und lang diese Pausen sind. Angesichts der Tatsache, dass nur Viertelstundenabschnitte dokumentiert werden, ergaben sich hieraus aber keine belastbaren Nachweise hinsichtlich der Gesamtpausenzeit.

Dem Arbeitgeber wurde daher noch aufgegeben, die Pausenzeiten zumindest für einen Zeitraum von drei Monaten zu dokumentieren bzw. durch die Beschäftigten dokumentieren zu lassen, um festzustellen, inwieweit die Gesamtpausenzeiten eingehalten werden. Schlussendlich konnte der Arbeitgeber anhand der entsprechenden Dokumentation nachweisen, dass die Gesamtpausenzeit eingehalten wird.

Aufgrund der tarifvertraglichen Vereinbarung kann der Arbeitgeber die Kurzpausenregelung anwenden, um dem Pausenanspruch nach dem Arbeitszeitgesetz zu erfüllen.

***Dr. Katrin Ogriseck,
Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt,
RP Darmstadt***

Sonntagsarbeit auf Baustellen nur im Ausnahmefall

Windenergieanlagen und Infrastrukturprojekte im Fokus

Sonn- und Feiertage stehen unter besonderem Schutz des Grundgesetzes und der Hessischen Verfassung. Vor der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gilt der Grundsatz, dass zuvor die möglichen Zeitfenster von Montag bis Samstag zum Arbeiten ausgenutzt werden müssen. Aber auch danach kann die Arbeit an Sonn- und Feiertagen nur genehmigt werden, wenn besondere Verhältnisse vorliegen und ein unverhältnismäßiger Schaden droht, wenn die Bewilligung versagt wird. Der einzige andere denkbare Fall für Sonn- und Feiertagsarbeit auf Baustellen ist das Vorliegen eines öffentlichen Interesses an der Ausführung der Arbeiten an einem Sonn- oder Feiertag.

Eine Beschwerde über Sonntagsarbeit auf einer Windparkbaustelle im Landkreis Marburg-Biedenkopf und Anträge einzelner Unternehmer für andere Baustellen, die die Anwesenheit weitere Gewerke wohl ohne Bewilligung auf der jeweiligen

Baustelle vermuten ließen, waren Anlass für das Arbeitsschutzdezernat des RP Gießen über mehrere Wochen hinweg flächendeckende Kontrollen auf solchen Baustellen durchzuführen. In den besonderen Fokus gerieten dabei Windpark-, Autobahn- und Brückenbaustellen. Örtliche Schwerpunkte waren der Vogelsbergkreis mit seinen zahlreichen Windparkbaustellen sowie der Lahn-Dill-Kreis mit seinen zahlreichen Brückenbaustellen vor allem im Verlauf der A 45.

Für die örtliche Zuständigkeit der Genehmigungserteilung für Sonn- und Feiertagsarbeit auf Baustellen gibt § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. So richtet sich die Zuständigkeit nicht nach dem Ort der Baustelle, sondern nach dem Betriebsitz. Das führt dazu, dass auf den Baustellen in Mittelhessen auch die Bewilligungen anderer Länderbehörden überprüft werden müssen. Wenn Unternehmen arbeiten wollen, die keinen Sitz in der Bundesrepublik haben, ist die Behörde zuständig, in deren Aufsichtsbezirk die Baustelle liegt.

Bei den Anträgen auf Genehmigung von Firmen, die keinen Sitz in der Bundesrepublik haben, konnte diese mehrmals nicht erteilt werden, da hier günstige Windfenster an Sonntagen, die eine Montage der Windenergieanlagen ermöglichen, als Grund für die Sonntagsarbeit angegeben worden war. Dass Windenergieanlagen an Standorten mit einer möglichst hohen Windhöffigkeit (hohes Windaufkommen) errichtet werden, liegt aber in der Natur der Sache, so dass hier nicht von besonderen Verhältnissen im Sinne des Arbeitszeitgesetzes gesprochen werden kann. Es müssen hier von vornherein in der Bauablaufplanung ausreichende Reserven eingeplant werden, damit der Turmbau sowie die Gondel- und Rotorblattmontage sicher erfolgen können.

Verstöße gegen die erteilten Genehmigungen konnten, soweit dies auf der Baustelle nachprüfbar ist, nicht festgestellt werden. Allerdings konnten im Laufe des Jahres mehrere Firmen an Sonn- und Feiertagen auf Baustellen angetroffen werden, die keine Genehmigung vorlegen konnten. Deshalb waren zahlreiche Anschreiben an die Subunternehmer erforderlich, um diese darüber zu informieren, dass, nach Auffassung der für die Baustelle zuständigen Aufsichtsbehörde, keine Genehmigung vorliegt.

Ein Problem stellen auch Sammelgenehmigungen von Generalunternehmen dar. So stellte ein Generalunternehmer bei der für seinen Unternehmenssitz zuständigen Behörde einen an sich genehmigungsfähigen Antrag, jedoch nahm er dabei zahlreiche Subunternehmen mit in den Antrag auf, und die Behörde bewilligte in einem Bescheid die Sonntagsarbeit für alle Unternehmen. Dieses Vorgehen ist –nicht nur wegen der teils fehlenden örtlichen Zuständigkeit –falsch, sondern auch verwal-

tungsrechtlich nicht zulässig, da ein Arbeitgeber immer nur für sein eigenes Unternehmen und die dort Beschäftigten eine Genehmigung beantragen kann.

Neben allen geschilderten Mängeln hat die Erfahrung aber auch gezeigt, dass es noch zu regelnde Lücken im Vollzug des Arbeitszeitgesetzes gibt. So ist in der IFAS-Datenbank zwar an jedem hessischen Standort ersichtlich, wie viele Bewilligungen eine Firma, die keinen Sitz in der BRD hat, von allen hessischen Standorten in Summe erhalten hat, jedoch ist dieser Datenaustausch länderübergreifend nicht gewährleistet. Das kann zum Problem werden, wenn es sich um eine Genehmigung nach § 13 (3) Nr. 2b des Arbeitszeitgesetzes handelt, da diese auf fünf Sonn- und Feiertage pro Jahr begrenzt sind.

Unangekündigte und stichprobenartige Kontrollen von Baustellen an Sonn- und Feiertagen sind der einzige Weg, um einerseits die Einhaltung der Vorschriften zu überprüfen und um andererseits die Firmen, die regelkonform arbeiten, nicht zu benachteiligen.

***Stefan Runzheimer,
Abteilung II Arbeitsschutz und Inneres,
RP Gießen***

Alle Jahre wieder ...

Unmittelbar nach Weihnachten beginnt die Schnäppchenjagd. Viele, die zu Weihnachten Geld geschenkt bekommen haben, möchten es nun in Umlauf bringen. Um Kunden anzulocken, setzen viele Geschäfte bereits zum ersten Verkaufstag nach den Feiertagen ihre Preise herunter. Dazu sollen selbstverständlich die Waren pünktlich zum Verkaufsstart neu ausgepreist sein. Diese Etikettierarbeiten führen dann entweder die eigenen Beschäftigten aus oder es werden Dienstleistungsunternehmen damit beauftragt.

Ein Textilunternehmen mit bundesweit vielen Ladengeschäften lässt diese Arbeiten im konkreten Fall durch verschiedene Dienstleistungsunternehmen durchführen. In den vergangenen Jahren wurde dies in der Praxis so umgesetzt, dass am ersten Verkaufstag nach Weihnachten am frühen Morgen vor der Ladenöffnung die Umetikettierung durchgeführt wurde. Die Arbeiten wurden also an einem Werktag durchgeführt und stellten arbeitszeitrechtlich somit kein Problem dar.

Im Dezember 2017 hatten die Dienstleistungsunternehmen nun von dem Auftraggeber die Maßgabe erhalten, bereits am 23.12.2017 nach Ladenschluss mit den Etikettierarbeiten zu beginnen. Aufgrund des Umfangs der Tätigkeiten war absehbar, dass diese bis zum 24.12.2017 andauern würden. Der 24.12. fiel im Jahr 2017 auf

einen Sonntag. Deshalb hatte sich eines dieser Dienstleistungsunternehmen bei der Behörde bezüglich einer Bewilligung der Sonntagsarbeit erkundigt.

Die Anfrage wurde daraufhin geprüft. Das Dienstleistungsunternehmen wurde darüber informiert, dass ein entsprechender Antrag nicht bewilligungsfähig wäre und daher mit einem ablehnenden Bescheid beschieden werden würde.

Für eine Bewilligung von Sonn- und Feiertagsarbeit nach § 13 Abs. 3 Nr. 2b Arbeitszeitgesetz (ArbZG) müssen diverse Kriterien erfüllt sein:

- a) das Vorliegen besonderer Verhältnisse und
- b) ein unverhältnismäßiger Schaden muss verhütet werden können.

Es fehlte im konkreten Fall bereits am Tatbestandsmerkmal der „besonderen Verhältnisse“.

Abbildung 1:
Umettiketierte
Schilder



Der Auftraggeber – das Textilunternehmen – hätte von den Dienstleistern nicht verlangen dürfen, die Arbeiten an einem Feiertag auszuführen. Er hat sie vertraglich verpflichtet, gegen das Verbot von Sonn- und Feiertagsarbeit zu verstoßen, da hier auf Grund der Umstände von Anfang an geplant gewesen ist, an einem Sonntag (24.12.2017) zu arbeiten. Das widerspricht den gesetzlichen Vorgaben, nach denen Sonn- und Feiertagsarbeit zu vermeiden ist, – das gilt für den Auftraggeber und dabei sowohl für die eigenen Mitarbeiter als auch für beauftragte Dienstleister. Dem Gewicht des Sonn- und Feiertagschutzes wurde hier nicht angemessen Rechnung getragen.

Dies wird auch von der Rechtsprechung immer wieder so gerichtlich bestätigt. So heißt es beispielsweise in einem vergleichbaren Fall, in dem es um die Frage der Bewilligung der Beschäftigung mit Kommissionierung, Verpackung und Versand von Waren an einem Sonntag vor Weihnachten ging:

„Insoweit ist zunächst festzustellen, dass es sich bei dem Vorweihnachtsgeschäft um ein für die Beigeladene jährliches und absehbares Ereignis handelt, auf das sie sich langfristig einstellen kann und muss.“

Soweit § 13 Abs. 3 Nr. 2b ArbZG für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung für die Sonntagsarbeit das Vorliegen besonderer Verhältnisse bzw. die Vermeidung eines unverhältnismäßigen Schadens fordert, werden dadurch auch die Anforderungen konkretisiert, die an die Bemühungen des Unternehmens zu stellen sind, Sonn- und Feiertagsarbeit zu vermeiden. Dabei darf sich das Unternehmen nicht auf solche Maßnahmen zur Vermeidung von Sonn- und Feiertagsarbeit beschränken, die mit dem von ihm frei gewählten Geschäftskonzept vereinbar sind. Das Unternehmen muss vielmehr auch und bereits im Zuge der Festlegung seines Geschäftskonzeptes dem Gewicht des Sonn- und Feiertagsschutzes angemessene Rechnung tragen. Ein lediglich wirtschaftliches Umsatzinteresse des Unternehmens und ein alltäglich zu befriedigendes Erwerbsinteresse potenzieller Besteller genügen grundsätzlich nicht, um Ausnahmen von dem verfassungsrechtlich verankerten Schutz der Sonn- und Feiertage zu rechtfertigen (vgl. OVG NRW, B. v. 18.12.2015 - 4 B 1465/15-juris, Rn. 24).“ (VG Augsburg, Urteil vom 14.04.2016, Az.: Au 5 K 15.1834, Rn. 36). Besondere Verhältnisse lagen hier somit nicht vor, zumal die Arbeiten an einem Werktag (z. B. am 27.12.2017 ab 0:00 Uhr) hätten durchgeführt werden könnten. Auch kollidierte die Dauer der Arbeiten (ca. 6 Stunden) nicht mit den Öffnungszeiten der Geschäfte (10:00 Uhr).

Vorsorglich wurde der Dienstleister noch darauf hingewiesen, dass auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Textilunternehmens eine Bewilligung für die Sonntagsarbeit benötigen, wenn am 24.12.2017 eine Kontrolle der von den Beschäftigten des Dienstleisters durchgeführten Arbeiten stattfinden sollte. Auch für diesen Fall waren keine Gründe für eine etwaige Bewilligung ersichtlich.

Da Informationen vorlagen, dass noch weitere Dienstleister die deutschlandweite Umetikettierung durchführen sollten, wurden auch die anderen Bundesländer über den Vorgang informiert.

***Maren Dornbusch, Tanja Herwig,
Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt/Main,
RP Darmstadt***

2.2.2 Ladenöffnung

VIP-Shopping am Sonntag in einem Möbelhaus

Gerade in Möbelhäusern werden immer wieder Sonntagsöffnungen beworben, obwohl das Hessische Ladenöffnungsgesetz (HLÖG) nur unter engen Voraussetzungen vier Sonn- oder Feiertage im Jahr zulässt. Mit verschiedensten Argumenten wird dann versucht, die Sonntagsöffnungen zu rechtfertigen.

Eine kreative Idee hatte dabei ein Möbelhaus im Aufsichtsbezirk des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt. Es hatte an einem Sonntag zu einem sogenannten „VIP-Shopping“ eingeladen.

Unter einem „VIP-Shopping“ werden besondere Veranstaltungen verstanden, zu denen nicht jedermann Zutrittsberechtigt ist, sondern nur ein zuvor definierter Kundenkreis, der gezielt eingeladen wurde (z. B. Kundenkarteninhaber eines Unternehmens). Eine solche Öffnung findet dann außerhalb der normalen Öffnungszeiten statt. Ein solches „VIP-Shopping“ ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn alle Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Dazu gehört insbesondere, dass es sich um einen Verkauf an einen von vornherein beschränkten Kreis von Käufern handelt. Das heißt, es darf kein „Verkauf an jedermann“ stattfinden.

Ob in dem Möbelhaus tatsächlich ein zulässiges „VIP-Shopping“ stattgefunden hat, ist zweifelhaft. Bereits die „Einladung“ war nicht gezielt an einen beschränkten Personenkreis gerichtet, sondern als Beilage einem kostenlosen Sonntagsblatt beigelegt worden. Auch der Einlass selbst ließ keine Zutrittskontrolle erkennen. Zwar standen zwei Wachmänner am Eingang, jedoch war der Andrang so groß, dass keine effektive Zutrittskontrolle möglich war.

Der Frage, ob ein zulässiges „VIP-Shopping“ stattgefunden hat, musste die Aufsichtsbehörde aber nicht nachgehen, denn das Möbelhaus hatte bei seinem Versuch, das HLÖG zu umgehen, einen anderen wichtigen Punkt übersehen.

Wie bereits dargestellt, bedeutet eine „VIP-Öffnung“, dass das Möbelhaus an dem Tag keine Verkaufsstelle i. S. d. § 2 HLÖG ist, in der von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann angeboten werden.

Daraus ergibt sich dann jedoch Folgendes:

Im Rahmen einer ausschließlichen „VIP-Öffnung“ dürfen Waren zwar auch am Sonntag verkauft werden, da nach dem HLÖG nur Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für den geschäftlichen Verkehr mit Kundinnen und Kunden geschlossen sein müssen.

Mangels Anwendbarkeit des HLöG ist es dann aber nicht möglich, sich auf dessen Ausnahnevorschrift zu berufen, nach der Mitarbeiter bei zulässigen Sonntagöffnungen auch beschäftigt werden dürfen (§ 9 HLöG). Das Unternehmen konnte sich hier nicht auf eine zulässige Sonntagsöffnung berufen, da durch den „VIP-Verkauf“ das HLöG ja gerade ausgehebelt werden sollte.

Da eine Beschäftigung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an dem Sonntag nicht nach dem HLöG zulässig war, wäre eine Ausnahmegewilligung des Regierungspräsidiums für die Sonntagsbeschäftigung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) erforderlich gewesen. Dies hatte das Möbelhaus bei seinen Planungen nicht bedacht.

Gegen das Möbelhaus wurde daher ein Bußgeld wegen unzulässiger Sonntagsbeschäftigung verhängt.

Tanja Herwig, Dieter Heberer,
Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt/Main,
RP Darmstadt

2.2.3 Sozialrecht im Straßenverkehr

Der doppelte Fahrer

Es gibt leider immer wieder Fälle, in denen Unternehmen versuchen, die Behörden hinters Licht zu führen. Bei der Entdeckung dieser Fälle spielt nicht selten auch der Zufall eine Rolle.

Nach einem Unfall hatte sich der Fahrer eines Lkw unerlaubt vom Unfallort entfernt. Die Polizei wusste zwar, zu welchem Unternehmen das Fahrzeug gehörte, jedoch war nicht ersichtlich, welcher Fahrer zu diesem Zeitpunkt mit dem Fahrzeug unterwegs gewesen war. Aus dem Grund wurden die für die Sicherheit im Straßenverkehr zuständigen Sachbearbeiter des RP Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt/Main, um Unterstützung gebeten. Der Fahrer des Unfallfahrzeugs konnte rasch ausfindig gemacht und der Polizei mitgeteilt werden.

Die Auswertung der Daten dieses Fahrers ergab aber noch eine Besonderheit: Den Fahrer gab es entweder doppelt oder er war in der Lage, zwei Lkw gleichzeitig zu lenken. Der Sachbearbeiter stellte nämlich fest, dass der Fahrer mit dem Unfallfluchtfahrzeug von 9:07 Uhr bis 17:12 Uhr unterwegs gewesen war und es gleichzeitig schaffte, einen anderen Lkw von 15:43 Uhr bis 04:11 Uhr am folgenden Morgen zu lenken. Das ergibt eine beachtliche Überschneidung von immerhin knapp 1 ½ Stunden.

Und dieses erstaunliche Ereignis ist nicht nur einmal passiert: Sage und schreibe 14-mal ist der Fahrer innerhalb des ausgewerteten Zeitraums von 3 ½ Monaten mit zwei Fahrzeugen gleichzeitig unterwegs gewesen.

Möglich ist das nur, da Unternehmen mit mehreren Fahrzeugen manchmal noch mit verschiedenen Auswertungssystemen arbeiten. In älteren Fahrzeugen erfolgt die Auswertung der Fahrtzeiten noch anhand einer Diagrammscheibe, während bei moderneren Fahrzeugen bereits ein elektronisches System verwendet wird. Beim elektronischen System gibt es zum einen die Massenspeicherdaten der jeweiligen Fahrzeuge und zum anderen auch die Fahrerkartendaten der jeweiligen Fahrer. Während die Fahrerkarte die Daten zur Identität und die Speicherung von tätigkeitsbezogenen Daten des Fahrers, wie z. B. die Lenk- und Arbeitszeiten, enthält, handelt es sich bei den Massenspeicherdaten um Daten, die auf den Kontrollgeräten in den Fahrzeugen gespeichert werden. Diese Daten enthalten Angaben über die Fahrten des Fahrzeugs sowie über bestimmte Arbeitszeiten aller Fahrer, die dieses Fahrzeug nutzen. Für die Fahrerkarte gilt allerdings, dass sie keiner anderen Person überlassen werden darf.

Da man davon ausgehen kann, dass der Fahrer nicht doppelt existierte, blieb nur die Möglichkeit, dass ein unbekannter Fahrer entweder die fremde Fahrerkarte genutzt oder die Lenkscheibe mit einem falschen Namen ausgefüllt hat. Der Vorgang wurde daher an die Staatsanwaltschaft abgegeben, da der Verdacht einer Straftat, insbesondere der Fälschung beweisheblicher Daten nach § 269 StGB, bestand.

Im Nachhinein konnte dann zwar nicht mehr ermittelt werden, wer der unbekannte Fahrer war, der unter falschem Namen gefahren ist, aber zumindest ist an diesem Beispiel erkennbar, dass der Behörde nichts entgeht, selbst wenn dabei der Zufall seine Hand im Spiel hat.

Und für die Zukunft bleibt anzumerken, dass sich solche Probleme durch Zeitablauf bald von selbst erledigen, da es sich bei der Lenkscheibe um ein „Auslaufmodell“ handelt.

*Tanja Herwig, Andreas Hillebrand,
Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt/Main,
RP Darmstadt*

Tankwagenkontrolle 2017

Auch in diesem Jahr führte das Regierungspräsidium Darmstadt am Standort Wiesbaden wieder an zehn Tagen Lkw-Kontrollen auf dem Betriebsgelände eines Tanklagers durch. Die Aufgabe der hiesigen Aufsichtsbehörde stellte dabei die Überwachung der Lenk- und Ruhezeiten nach dem Fahrpersonalgesetz dar. Um die Kontrolle so effektiv wie möglich zu gestalten, beteiligten sich an den Außenkontrollen noch folgende Behörden:

- Der Bürgermeister als Ordnungsbehörde der Stadt Eschborn zur Überwachung der Gefahrgutvorschriften,
- das Ordnungsamt der Stadt Flörsheim zu Überprüfung der Straßenverkehrs-Zulassungsverordnung sowie
- ein Sachverständiger für die Fahrzeugtechnik zur Beratung der Ordnungsbehörden.

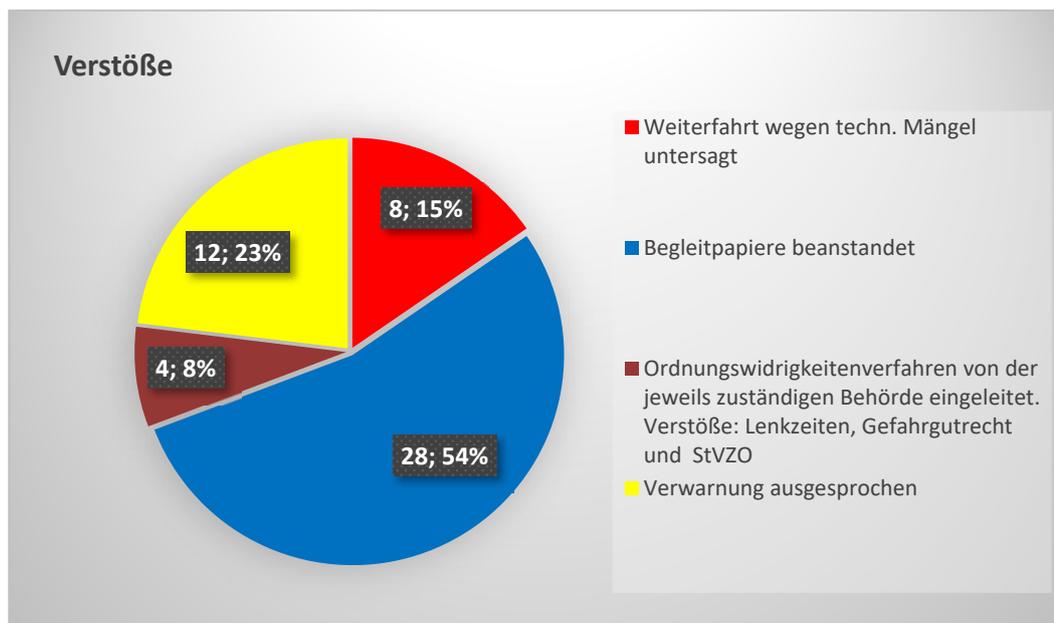


Abbildung 1: Ergebnis der Überwachung

Insgesamt wurden 59 Fahrzeuge zur Beförderung von Mineralölprodukten (Benzin, Diesel) kontrolliert. Die festgestellten Verstöße sind in Abbildung 1 dargestellt. Es kam allerdings auch vor, dass bei einzelnen Fahrzeugen mehrere Verstöße identifiziert wurden.

Gerhard Faust,
Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden,
RP Darmstadt

2.2.4 Mutterschutz

Das neue Mutterschutzgesetz

Ende Mai 2017 wurde das neue Mutterschutzgesetz verabschiedet und ist zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Deutlich mehr Frauen profitieren nun von diesem Gesetz, so gilt der besondere Kündigungsschutz jetzt auch für Frauen nach einer Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche. Weiterhin wird die Schutzfrist nach der Geburt eines Kindes mit Behinderung auf Antrag der Frau von acht auf zwölf Wochen verlängert. Mutterschutz genießen künftig neben abhängig beschäftigten Frauen auch:

- Schülerinnen und Studentinnen,
- Entwicklungshelferinnen,
- Frauen im Jugend- und Bundesfreiwilligendienst,
- Praktikantinnen sowie
- arbeitnehmerähnliche Personen.

Das Gesetz gilt außerdem – unverändert – für Auszubildende.

Die folgenden weiteren wesentlichen Änderungen gelten seit Jahresbeginn 2018 bei den Regelungen zur Sonn- und Feiertagsbeschäftigung sowie zur Nacharbeit für schwangere und stillende Frauen:

- Die branchenspezifischen Ausnahmen für die Beschäftigung nach 20 Uhr und an Sonn- und Feiertagen gibt es künftig nicht mehr. Das Nachtarbeitsverbot zwischen 20 und 6 Uhr bleibt bestehen, es gilt dann aber für alle schwangeren und stillenden Arbeitnehmerinnen.
- Die Beschäftigung zwischen 20 und 22 Uhr ist fortan genehmigungspflichtig. Voraussetzung ist, dass die Arbeitnehmerin sich hierzu ausdrücklich bereit erklärt. Die Frau darf bereits in der Zeit von 20 bis 22 Uhr beschäftigt werden, solange die Behörde den vollständigen Antrag des Arbeitgebers prüft und die Tätigkeit von 20 bis 22 Uhr nicht untersagt. Lehnt die Behörde den Antrag nicht innerhalb von sechs Wochen ab, gilt die Beschäftigung als genehmigt.
- Die Sonn- und Feiertagsarbeit wird künftig in Anlehnung an § 10 Arbeitszeitgesetz geregelt. Nur Tätigkeiten, die an Sonn- und Feiertagen nach § 10 des Arbeitszeitgesetzes zulässig sind, dürfen zukünftig auch von schwangeren oder stillenden Frauen verrichtet werden, soweit sich die Betroffene hierzu ausdrücklich bereit erklärt.

Im neuen Mutterschutzgesetz sind außerdem die Vorgaben zur Gestaltung des Arbeitsplatzes, zur Gefährdungsbeurteilung und zu den Schutzmaßnahmen neu formuliert worden: Künftig muss sich jede Arbeitgeberin und jeder Arbeitgeber bereits im Vorfeld Gedanken über mögliche Gefährdungen von schwangeren oder stillenden Frauen am Arbeitsplatz machen. Der Schwerpunkt der Gefährdungsbeurteilung und der zu treffenden Schutzmaßnahmen liegt ausdrücklich auf dem Beschäftigungserhalt der schwangeren oder stillenden Frauen. Nur wenn eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen oder eine Umsetzung nicht möglich oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand für den Arbeitgeber verbunden sind, kann dieser ein generelles Beschäftigungsverbot aussprechen.

*Frank Heldt,
Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden,
RP Darmstadt*

3.1 Allgemeine Produktsicherheit

Einleitung

Für die Produktsicherheit im Bereich des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) wird für Hessen jährlich ein separater Bericht erstellt, so dass hier im Jahresbericht beispielhaft nur kurze Zusammenfassungen einiger Projektberichte veröffentlicht werden. Im Ergebnisbericht 2017 der Marktüberwachung im Bereich des Produktsicherheitsgesetzes werden die Projekte und Ergebnisse der aktiven Marktüberwachung, die reaktiven Marktüberwachungsvorgänge sowie die Beteiligung Hessens in den unterschiedlichen Fachgremien ausführlich dargestellt. Der Bericht ist unter dem Link <http://gps.sozialnetz.de> im Sozialnetz Hessen abrufbar.

*Heinrich Vollmerhause,
Abteilung III Arbeit, Referat III 4B,
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration*

Überprüfung von Maschinen bei Herstellern

Vor und während der Herstellung von Maschinen ist ein komplexes gesetzliches Regelwerk zu beachten um die Sicherheit der fertigen Maschine zu gewährleisten. Neben anderen sind folgende Punkte zu beachten:



- Hat der Hersteller vor dem Bau seines Produktes eine Risikobeurteilung im Sinne der EG-Maschinenrichtlinie durchgeführt?
- Wurden die entsprechenden Risikofaktoren bei der Konstruktion berücksichtigt?
- Wurden die notwendigen Dokumente erstellt?

Mit diesen Fragen sollten die vom Hersteller durchzuführenden Prozessschritte überprüft und ggf. korrigiert werden. Ziel des Projektes war es, Prozesse, die vor und während der Herstellung einer Maschine ablaufen, auf Fehler zu überprüfen.

Insgesamt wurden 13 Maschinen mit unterschiedlichem Verwendungszweck vom RP Gießen, Dezernat 25.1, bei ausgewählten Herstellern überprüft. 11 dieser Maschinen wurden beanstandet. Die Mängel waren aber ausschließlich formaler Natur (fehlende Unterschrift auf der Konformitätserklärung, fehlende Kennzeichnung der Betriebsanleitung als Originalbetriebsanleitung bzw. als „Übersetzung der Original-Betriebsanleitung“, fehlender Name des Dokumentationsbevollmächtigten auf der Konformitätserklärung u. a.). Sicherheitstechnische Mängel wurden bei der Überprüfung der fertigen Maschinen vor Ort nicht festgestellt.

Stefan Wingenbach,
Abteilung II Arbeitsschutz und Inneres,
Regierungspräsidium Gießen

Holzkohle-Tischgrills

Holzkohlebefeuerte Tischgrills mit batteriebetriebenem Gebläse, die innerhalb von 3 bis 4 Minuten grillbereit sind, erfreuen sich steigender Beliebtheit. Solche Grills wurden in der Vergangenheit als Premiumprodukt angeboten. Mittlerweile sind sie



aber auch als Aktionsware im Niedrigpreissegment angekommen. Die Grills benötigen nur eine geringe Kohlemenge und können trotzdem große Mengen an giftigem Kohlenmonoxid freisetzen.

Es gibt immer wieder Meldungen, dass Personen, die diese Grills in Innenräumen und Wohnwagen verwenden Kohlenmonoxidvergiftungen erleiden. Die

Verwendung solcher Grills in Innenräumen ist ein eklatantes Fehlverhalten der Verwender. Dem kann allerdings nur mit eindeutigen Warnhinweisen entgegengewirkt werden.

Bei den überprüften Grills wurde daher ein Augenmerk auf Warnhinweise und Bedienungsanleitung gerichtet. In allen Bedienungsanleitungen wurde darauf hingewiesen, dass diese nur im Freien oder bei sehr guter Lüftung verwendet werden dürfen. Dies ist insofern ein Fortschritt, weil früher auf die Bedienungsanleitung der Holzkohle Bezug genommen wurde. Auf zwei Produkten war direkt ein entsprechender Warnhinweis angebracht, der leider noch nicht vorgeschrieben ist.

Ernst-Richard Kleberger,
Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt,
RP Darmstadt

Sicherheit von Spielzeug – mundbetätigtes Spielzeug

Die hessische Marktüberwachung hat bereits im Jahr 2012 ein Schwerpunktprojekt „Mundbetätigtes Spielzeug“ durchgeführt (Mängelquote von 68 %). Bei 17 der 25 überprüften Spielzeuge wurden verschluckbare Kleinteile ermittelt. Anlass für das damalige Projekt war eine neue Sicherheitsanforderung der Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG. Die Anforderungen an mundbetätigtes Spielzeug wurden mit den Anforderungen an Spielzeug für Kinder unter drei Jahren gleichgesetzt.



Im Rahmen des Projektes in 2017 wurde erneut die Einhaltung der Anforderungen der DIN EN 71-1 (Einweichprüfung, Drehmomentprüfung, Zug-, Fall- und Schlagprüfung, verschluckbare Kleinteile) sowie die Angabe von Kennzeichnungen überprüft. Diesmal wurde eine Mängelquote von 50 % ermittelt. Fünf der überprüften Spielzeuge wiesen im Bereich der durchgeführten Prüfungen (Ermittlung von verschluckbaren Kleinteilen, Angabe von Warnhinweisen) Mängel auf. Erfreulich war das Ergebnis in Bezug auf verschluckbare Kleinteile. Nur bei einem Spielzeug wurden bei den Prüfungen ablösbare und verschluckbare Kleinteile ermittelt.

Bei der Bewertung der Ergebnisse ist aber sicherlich zu beachten, dass alle Prüfmuster aus Spielzeugfachgeschäften oder Fachabteilungen stammten.

Christina Knost,
Abteilung III Umwelt und Arbeitsschutz,
RP Kassel

3.2 Medizinprodukte

Besondere Aspekte der Aufbereitung von Medizinprodukten in Gesundheitseinrichtungen, die flexible Endoskope einsetzen

In Darmstadt und den umliegenden Landkreisen wurde in den vergangenen drei Jahren systematisch die Aufbereitung von flexiblen Endoskopen in neun Kliniken und in zwölf niedergelassenen Praxen überprüft. Die gemeinsame Überwachung von RP nach Medizinprodukterecht und Gesundheitsamt nach Infektionsschutzrecht erwies sich als effizient für die Gesundheitseinrichtung und die Behördenvertreter, förderlich für die Zusammenarbeit bei der Überwachung und unterstützte das gemeinsame Ziel der verbesserten Patientensicherheit.

Die Ergebnisse der Überprüfungen zeigten ein hohes Potenzial zur Verbesserung des Aufbereitungsprozesses aber auch eine hohe Bereitschaft der Einrichtungsverantwortlichen, erforderliche Maßnahmen zeitnah einzuleiten. Damit konnte tatsächlich in diesem Zeitraum die Situation des Aufbereitungsprozesses in vielen Einrichtungen optimiert und wichtige Diskussionen angestoßen werden.

Die festgestellten Mängel und die daraufhin eingeleiteten Maßnahmen in den Kliniken und den niedergelassenen Einrichtungen mit Einsatz von flexiblen Endoskopen werden wie folgt beschrieben:

Aufbereitungsprozess

Der gesamte Prozessablauf für die Aufbereitung von flexiblen Endoskopen und dem Zusatzinstrumentarium muss den Anforderungen der Medizinprodukte-Betreiberverordnung und im Detail der KRINKO-BfArM-Empfehlung „Anforderungen an die Hygiene für die Aufbereitung von Medizinprodukten“ entsprechen. Während in einer Mehrzahl der Kliniken diese Anforderungen erfüllt werden, erfolgt in nur wenigen niedergelassenen Einrichtungen eine umfänglich geeignete und standardisierte Aufbereitung.

In zwei Arztpraxen mit endoskopischen Untersuchungen beschlossen die Verantwortlichen aufgrund der festgestellten Mängel keine Maßnahmen einzuleiten und auf die Aufbereitung der Endoskope komplett zu verzichten.

Zwei Verantwortliche von urologischen Praxen müssen strenge hygienischen Anforderungen erfüllen und die Äquivalenz zu einem maschinellen Verfahren nachweisen können, damit sie weiterhin die manuelle Aufbereitung von flexiblen Uretero-Renoskopen (Sichtgeräte ohne Arbeitskanal) durchführen können.

In vier niedergelassenen Praxen und in einem kleinen Krankenhaus wurden grundsätzliche Mängel festgestellt, die eine Kreuzkontamination verursachen können.

Solche Mängel waren beispielsweise Fehler im Prozessablauf, ein ungenügender oder sogar fehlender Trocknungsprozess, eine ungeeignete „Zwischenlagerung“ der Endoskope außerhalb von geschützten Schränken oder eine gemeinsame Nutzung der Reinigungslösung für Koloskope und Gastroskope.

Die Gespräche mit dem Personal und den Verantwortlichen zeigten, dass häufig die erforderliche Fachkenntnis fehlte. Daher erschien eine ausführliche Beratung unerlässlich, und die erforderlichen Maßnahmen wurden von Seiten der Einrichtungsverantwortlichen umgehend eingeleitet.

Ausbildung

Die Quantität und Qualität von festgestellten Mängeln bei der Aufbereitung von Medizinprodukten korreliert sehr häufig mit dem Fachwissen und der Ausbildung des Personals. Die erforderliche Nachweise einer einschlägigen Ausbildung für die Aufbereitung von flexiblen Endoskopen konnten in fast allen Kliniken vorgelegt werden. Darüber hinaus sollte jedoch in Krankenhäusern mit endoskopisch-therapeutischen Eingriffen ein angemessener Anteil (z. B. 50 %) des Endoskopie-Personals eine Fachweiterbildung besitzen. Da in nur einer Einrichtung eine Person diese Ausbildung nachweisen konnte, wurde in allen übrigen Kliniken mindestens eine Person für diesen umfangreichen und fundierten Kurs angemeldet.

Im niedergelassenen Bereich stellte sich die Situation der Ausbildung heterogen dar. Nach eingehender Beratung wurden jedoch die mit der Aufbereitung betrauten Mitarbeiter, immer mindestens zwei Mitarbeiter je Einrichtung, für die entsprechende Grundausbildung angemeldet.

Räumliche Voraussetzungen

Der gesamte Aufbereitungsprozess erfolgte zumeist in nur einem und meist relativ kleinen Raum. Insbesondere bei der Durchführung von Untersuchungen in sogenannten „sterilen“ Körperhöhlen oder bei chirurgischen Eingriffen sind die Anforderungen an die eingesetzten, wiederaufbereiteten flexiblen Endoskope sehr hoch. Es wird daher insbesondere für diese Prozesse der Aufbereitung eine räumliche Trennung zwischen den noch unreinen und den reinen Endoskopen empfohlen.

Sogenannte Durchreiche-Endoskopie-Geräte werden noch relativ selten auf dem Markt angeboten und sind, auch nach der einschlägigen Empfehlung, (noch) nicht zwingend erforderlich.

In acht Kliniken wurden nach der Überwachung und Beratung bauliche Maßnahmen eingeleitet. In fünf Kliniken wurden die Aufbereitungsabteilungen komplett neu geplant und eingerichtet, in drei Kliniken mussten kleine bis umfangreiche Umbaumaßnahmen erfolgen. Insbesondere wird es nach Abschluss aller geplanten

Maßnahmen in den Kliniken, die endoskopische Eingriffe mit höheren hygienischen Anforderungen durchführen, möglich sein, die räumliche Trennung zu realisieren. Eine Bereichstrennung ist in Kliniken dann akzeptabel, wenn nur wenige endoskopische Untersuchungen durchgeführt werden und sich diese auf Koloskopien und Gastroskopien beschränken.

Die räumlichen Voraussetzungen für die Aufbereitung in niedergelassenen Gesundheitseinrichtungen sind sehr unterschiedlich. In zwei Praxen mussten räumliche Maßnahmen eingeleitet werden, da selbst die Bereichstrennung nicht gewährleistet werden konnte. Das Vermeiden einer Kreuzkontamination ist in manchen eingegengten Verhältnissen kaum zu realisieren, sodass zusätzliche Maßnahmen (z. B. zusätzliche Aufbewahrungs- oder Reinigungsbehälter) erforderlich wurden. In drei Praxen wurden sehr gut geeignete Konzepte für eine Bereichstrennung angetroffen.

Dokumentation

Die Qualität der vorliegenden Standardarbeitsanweisungen ist in allen Gesundheitseinrichtungen nicht umfassend gut und vollständig gewesen. Es wurde daher immer ein ausführliches Gespräch über die Standardisierung dieses Prozesses geführt und die Anforderungen entsprechend der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) und der einschlägigen KRINKO-BfArM-Empfehlung an die Dokumentation des Prozesses erläutert. Validierungsunterlagen lagen tatsächlich häufig vor, wurden jedoch mehrfach erst kurz vor dem Besichtigungstermin in die Wege geleitet. Offensichtlich ist die Notwendigkeit einer Validierung bekannt, wird jedoch erst mit Ankündigung eines Behördenvertreters umgesetzt. Entsprechend der MPBetreibV können in diesem Fall Bußgelder erhoben werden.

Besonderheiten in der Endoskopie-Abteilung

Die besonders kritischen Aspekte bei der Aufbereitung von flexiblen Endoskopen wurden mit den Verantwortlichen der Einrichtungen bzw. der Abteilungen besprochen. Diese sind u. a. die Wahl des geeigneten Verfahrens sowie des Reinigungs- und Desinfektionsgerätes, die optimale Trocknung der Endoskope nach der Aufbereitung sowie die Reinigung und Desinfektion oder Sterilisation des Zusatzinstrumentariums. Die Konstruktion einiger Produkte, wie Clip-Applikatoren, Schlingen oder Ligatur-Pistolen erschweren eine geeignete Reinigung, Desinfektion und Sterilisation erheblich. Einige Verantwortliche der Einrichtungen sehen daher Probleme ein geeignetes Verfahren anzuwenden. Von Seiten der Behörde wird die manuelle Aufbereitung dieser Instrumente besonders kritisch betrachtet und die von der KRINKO-BfArM-Empfehlung vorgegebenen sehr hohen Anforderungen an die manuelle Aufbereitung eingefordert.

Diskussion und Fazit

Bei der Überwachung ist positiv aufgefallen, dass alle gastroenterologischen Einrichtungen ihre flexiblen Endoskope maschinell mit einem Reinigungs- und Desinfektionsgerät für Endoskope (EDG-E) aufbereiten. Auch wenn die Gesamtbewertung für Kliniken besser ausfällt als im niedergelassenen Bereich war festzustellen, dass aufgrund der Überwachungen viele Maßnahmen zur Verbesserung des Aufbereitungsprozesses eingeleitet wurden. Die festgestellten Mängel konnten behoben werden, insbesondere die regelmäßige Validierung des Prozesses, die Entwicklung von geeigneten Standardarbeitsanweisungen und eine fachgerechte Durchführung der Trocknung und Lagerung der Endoskope. Ein besonderes Anliegen der Behördenvertreter sind die Ausbildung des Personals und die Realisierung von geeigneten räumlichen Voraussetzungen. Die Schwierigkeiten der Aufbereitung von spezifischen Endoskopen oder besonderen Zusatzinstrumenten ist in Fachkreisen bekannt und sollte ggf. auch in Zusammenarbeit mit den Instrumentenherstellern dringend verbessert werden.

In Hessen ist im Jahr 2018 eine Schwerpunktaktion zur Überwachung der Einrichtungen für die Aufbereitung von flexiblen Endoskopen vorgesehen. Diese Präsenz der Behördenvertreter wird hessenweit bestehende Mängel offenlegen und durch die Einleitung von erforderlichen Maßnahmen eine Verbesserung der Patientensicherheit bewirken.

*Dr. Birgit Thiede, Matthias Möller,
Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt,
RP Darmstadt*

Formale Mängel im Konformitätsbewertungsverfahren eines Medizinproduktes – trivial oder ein Risiko für Patienten?

Bei einer anlassbezogenen Überwachung wurde überprüft, ob das vom Hersteller eines Medizinproduktes durchgeführte und von der Benannten Stelle zertifizierte und regelmäßig auditierte Konformitätsbewertungsverfahren tatsächlich den rechtlich und normativ vorgegebenen Anforderungen entspricht.

Anforderungen vor Anbringung eines CE-Zeichens

Medizinprodukte dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie mit einer CE-Kennzeichnung versehen sind. Mit dem CE-Kennzeichen dürfen Medizinprodukte nur versehen werden, wenn die sogenannten „Grundlegenden Anforderungen“ er-

füllt sind und ein für das jeweilige Medizinprodukt vorgeschriebenes Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt worden ist. So dürfen etwaige unerwünschte Nebenwirkungen kein unvertretbares Risiko darstellen, und der Nachweis der Übereinstimmung mit den Grundlegenden Anforderungen muss eine klinische Bewertung umfassen. Auch für die so bezeichnete „Biologische Beurteilung“ von Medizinprodukten sind im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens einschlägige Normen zu berücksichtigen.

Entsprechend dem Medizinproduktegesetzes (MPG) kann sich die zuständige Behörde davon überzeugen, dass die Vorschriften für Medizinprodukte tatsächlich vollumfänglich beachtet wurden. Hierzu ist die Behörde befugt u. a. Unterlagen über die Entwicklung, Herstellung, Prüfung, klinische Prüfung oder das Inverkehrbringen einzusehen.

Überwachung von Medizinprodukten mit erhöhtem Risiko

Zur Überwachung des Konformitätsbewertungsverfahrens eines Medizinproduktes wird im ersten Schritt das Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen geprüft und anschließend die klinische Bewertung detailliert eingesehen. Da für Medizinprodukte mit erhöhtem Risiko (z. B. Stents) in aller Regel eine sehr umfassende Dokumentation mit einer Vielzahl von Ordnern erforderlich ist, können nicht alle vorliegenden Unterlagen überprüft werden. In diesem Fall wurde nur die Biologische Beurteilung von drei Produktvarianten (Typ) betrachtet. Basis für die biologische Bewertung sind immer die Qualitätssicherung, die technische Dokumentation und ein normkonformes Risikomanagementsystem. Da für die Biologische Beurteilung jedoch 12 Normenteile relevant sind, wurde erneut eine Auswahl getroffen: die Beurteilung des Risikomanagementsystems sowie die Beurteilung der Prüfungen auf Karzinogenität und systemische Toxizität.

Das Qualitätsmanagementsystem

Vom Hersteller wurde ein Validierungsmasterplan mit dem Ziel erstellt, die erforderlichen Validierungen des Produktionsprozesses festzulegen. Dieser beinhaltet beispielsweise folgende Aspekte:

- Anforderungen und Zweckbestimmung der Produkte,
- Anforderungen an die Sicherheit und die Ästhetik,
- Anforderungen an die verschiedenen Werkstoffe, mechanische Eigenschaften, Morphologie
- Identifizierung des Prozesses, der Teil- und Subprozesse
- Liste der Prozesse und Subprozesse, die validiert werden müssen

Es bestehen Anforderungen an die Biokompatibilität aller eingesetzten Materialien, einschließlich der potenziell prozessbedingten Einflüsse auf die mechanische Stabilität der einzelnen Komponenten. Außerdem müssen morphologische Oberflächenmerkmale berücksichtigt werden.

Von den Materialherstellern müssen Studien und Prüfungen erstellt und dem Produkthersteller zur Verfügung gestellt werden. Im Rahmen der Qualitätssicherung muss der Produkthersteller diese Unterlagen einfordern und ggf. stichprobenartig selbst überprüfen.

Biologische Bewertung (kleine Stichprobe)

Für eine Risikobeurteilung müssen eine ausreichende Rechtfertigung und/oder klinisch relevante Daten (chemisch oder biologisch) dann vorhanden sein, wenn einer der folgenden Aspekte zutrifft:

- wenn das gleiche Material noch nicht in einem handelsüblichen Produkt verwendet wird,
- dieses Material nicht die gleiche chemische Zusammensetzung hat,
- der Herstellungsprozess und die Sterilisation nicht identisch sind oder
- der Körperkontakt nicht der gleiche sein sollte.

Prüfungen auf akute systemische Toxizität müssen angewendet werden, wenn der Kontakt die mögliche Aufnahme von toxischen, herauslösbaren Bestandteilen und Abbauprodukten erlaubt, um in einem Tiermodell mögliche schädliche Effekte des Medizinproduktes durch Exposition abzuschätzen. Prüfungen auf Pyrogenität sind eingeschlossen, um materialbedingte pyrogene Reaktionen auf Extrakte aus Medizinprodukten herauszufinden.

Prüfungen auf subakute und subchronische Toxizität sollen durchgeführt werden, um die Effekte zu ermitteln, die nach einer Exposition auftreten. Auf diese Prüfungen darf verzichtet werden, wenn vorhandene Daten zur chronischen Toxizität für relevante Materialien ausreichend vorhanden sind. Die Prüfungen müssen dem Applikationsweg und der Kontaktdauer entsprechen.

Basierend auf der Risikobeurteilung unter Einbeziehung der Art und Dauer der Exposition können ggf. mehr oder weniger Prüfungen erforderlich sein. In der Risikobeurteilung sind u. a. folgende Aspekte zu betrachten: Freisetzung von herauslösbaren Substanzen, Exposition des Patienten, Daten aus der Biologischen Beurteilung, Risikobewertung und Risikokontrolle.

Ergebnisse der Überprüfung

Die eingesehene Dokumentation der Biologischen Bewertung stellte sich relativ unstrukturiert dar. Es wurde sehr allgemein erläutert, dass die Produkte in der wissenschaftlichen Fachliteratur hinreichend beschrieben und in vielen Prüfungen die Biokompatibilität nachgewiesen sei. Auch die Biokompatibilitätsprüfungen der Materialien seien durch die Materialhersteller bereits nachgewiesen worden. Allerdings fehlten geeignete Referenzen für diese Aussagen. Insbesondere fehlten Hinweise auf wichtige Studien. Es wurden lediglich irrelevante Studien genannt, nur auf Sekundärliteratur verwiesen oder der Inhalt von Studien wurde falsch zitiert und interpretiert.

Die in der Bewertung geführte Argumentation erfolgte in manchen Punkten nicht abschließend und unkorrekt. Die Beauftragung von Prüfungen basierte nicht auf einem konzeptionellen Plan, sondern erfolgte scheinbar unkoordiniert bei verschiedenen Instituten. Dadurch fehlte eine abschließende und geeignete Beurteilung der Ergebnisse.

Auch die Überprüfung, ob die vorliegenden Unterlagen normgerecht erstellt wurden, zeigte Abweichungen. Diese Normabweichungen wurden sowohl bei der Erstellung der Biologischen Bewertung als auch beim Design mancher zitierten Studie festgestellt.

Eingeleitete Maßnahmen und Diskussion

Aufgrund der konkreten Hinweise der Behördenvertreter wurde die gesamte Biologische Bewertung überarbeitet, sodass sie nun einem wissenschaftlich fundierten Dokument mit geeigneten Verweisen auf relevante Quellen entspricht. Konkret wurden folgende Aspekte angepasst:

- Erstellung eines neuen Literaturverzeichnisses mit geeigneten Verweisen im Dokument,
- Verweise auf normgerecht erstellte Studien,
- strukturierte Planung der erforderlichen Prüfungen durch den Hersteller mit einer nachvollziehbaren abschließenden Beurteilung.

Ausgewählte Normen und Grundlagen für die Prüfung der Biokompatibilität von Medizinprodukten finden sich in der DIN EN ISO 10993-1 – 10993-11.

Obwohl das Ergebnis der Überprüfung möglicherweise den Eindruck hinterlässt, es wären nur ausschließlich formale Mängel festgestellt worden, so ist davon auszugehen, dass nur auf der Basis einer nachvollziehbaren, gut strukturierten und korrekten Dokumentation der Klinischen Bewertung die Sicherheit eines Medizinproduktes tatsächlich ermittelt werden kann. Bei dieser konkreten Überwachung ist davon auszugehen, dass bereits vor der Einleitung der erforderlichen Maßnahmen kein erhöhtes Risiko für Patienten oder Dritte bestand.

Es wurde festgestellt, dass ein Hersteller auf der Basis ungeeigneter Quellenverweise, falscher Interpretation von Studien, des Hinzuziehens von unwissenschaftlich erstellten Studien oder einer einseitig positiven Recherche eine Klinische Bewertung erstellen kann. Theoretisch könnte dadurch ein formaler Fehler zu einer falschen Bewertung führen und im Einzelfall ein Risiko für Patienten nicht erkannt werden.

Bei diesem Hersteller wurden die Dokumentationsmängel durch die behördliche Überwachung erkannt. Obwohl diese detaillierte Einsicht in die Dokumente eines Konformitätsbewertungsverfahrens sehr zeitintensiv ist, belegen die Ergebnisse die Wichtigkeit einer zusätzlichen behördlichen Überwachung.

Mit Inkrafttreten der neuen europäischen Gesetzgebung im Jahr 2020 werden die Anforderungen an das gesamte Konformitätsbewertungsverfahren deutlich umfangreicher und die Qualität der Benannten Stellen unterliegt dann europaweit einer strengeren Aufsicht.

*Dr. Birgit Thiede,
Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt,
RP Darmstadt*

Überprüfung der hygienischen Aufbereitung von keimarm oder steril angewendeten Medizinprodukten

Im Gesundheitswesen werden allgemein ein hoher Standard beim Einsatz von Geräten und Instrumenten sowie einschlägiges Fachwissen erwartet. Vor diesem Hintergrund führte die hiesige Aufsichtsbehörde im Jahr 2017 gemeinsam mit den regionalen Gesundheitsämtern 41 Inspektionen von Zahnarztpraxen durch. Die vorgefundenen Verhältnisse zeigten jedoch ein anderes Bild. Bei etwa 22 % der aufgesuchten Praxen wurden erhebliche Mängel festgestellt, sodass sogar bei einigen Praxen eine vorübergehende Schließung erfolgen musste.

Die nachfolgenden Punkte wurden durch die Aufsichtsbehörde überprüft:

- Risikobewertung und Einstufung von Medizinprodukten vor der Aufbereitung (z. B. semikritisch A, B und kritisch A, B)
- validierte Verfahren
- manuelle und maschinelle Aufbereitungsschritte
- Standardarbeitsanweisungen für die einzelnen Aufbereitungsschritte
- Reinigungs- und Desinfektionsgeräte (RDG)
- Sterilisatoren
- räumliche Trennung zwischen unrein – rein – steril
- Sachkenntnis des Personals

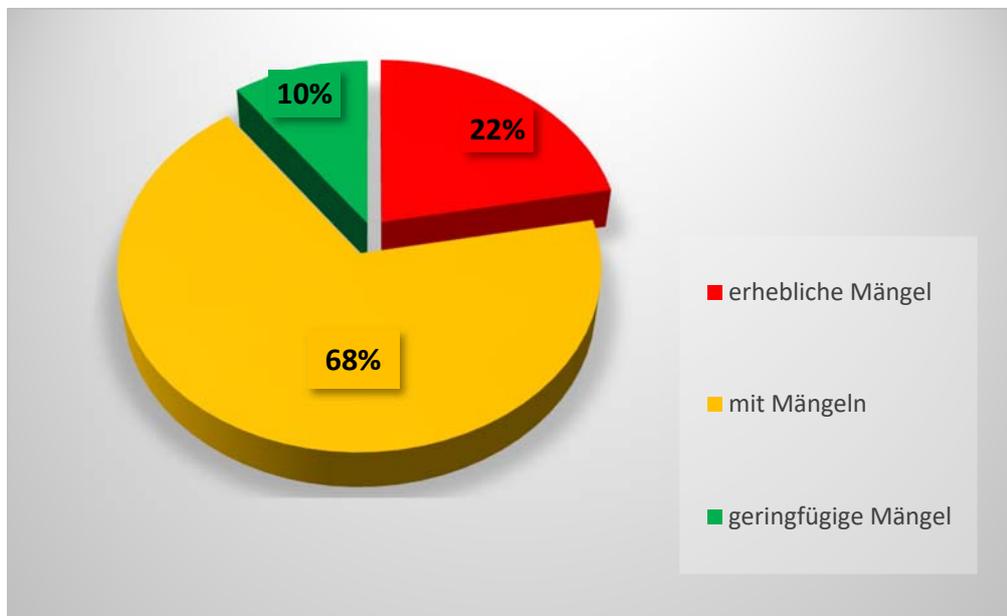


Abbildung 1:
Ergebnis der
Überwachung
(n = 41)

Folgende Mängel wurden häufig festgestellt:

- kein validiertes Verfahren
- verschmutzte Instrumente
- unzureichende manuelle Aufbereitung
- kein Reinigungs- und Desinfektionsgeräte bei Kritisch B-Instrumenten
- keine Bereichstrennung zwischen unrein – rein – steril
- fehlende Sachkenntnis des Personals



Abbildung 1: Manuelle Instrumentenaufbereitung mit herkömmlichem Spülmittel



Abbildung 2: Spülmittel



Abbildung 3: Verschmutzte Spatel



Abbildung 4: Verschmutzte Absaugkanülen



Abbildung 5: Verschmutzte Zahnzange

In Anbetracht der vorliegenden Ergebnisse wird hier weiterhin großer Handlungsbedarf gesehen, da bisher lediglich ein Bruchteil der im Aufsichtsbezirk des RP Darmstadt am Standort Wiesbaden existierenden Zahnarztpraxen überprüft werden konnte. Deshalb finden im nächsten Jahr weitere Praxisbegehungen statt.

Weitere Beiträge zum Themenbereich Überwachung von Zahnarztpraxen finden sich auch in Teil 4 ab Seite 106 in diesem Jahresbericht.

**Christoph Gramlich, Inge Weiland,
Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden,
RP Darmstadt**

Sicherheitslücke in der Software von Herzschrittmachern

Weltweit erhalten knapp 400.000 Patienten mit speziellen Herzschrittmachern ein Firmware-Update für ihren Schrittmacher. Dieses Update schließt eine Sicherheitslücke, durch die Hacker Zugriff auf das lebenswichtige Gerät erlangen können. Davon betroffen sind rund 13.000 deutsche Patienten.

Problem

Die betroffenen Herzschrittmacher bieten eine kabellose Funkschnittstelle für Ärzte an. Über diese Verbindung können aufgrund einer Sicherheitslücke aber auch Hacker auf den Herzschrittmacher durch mögliche Softwareschwachstellen des Patiententransmitters zugreifen und diesen manipulieren. So wäre es denkbar, dass die Hacker beispielsweise die Batterie des Schrittmachers vorzeitig entleeren oder die Taktrate des Schrittmachers ändern.

Dem Hersteller sind bislang keinerlei Vorfälle bekannt geworden, bei denen es zu einem Angriff auf eines seiner Geräte oder Systeme kam. Auch Patientenschäden, die in Zusammenhang mit der IT-Sicherheit stehen, wurden bislang nicht gemeldet.

Lösung

Künftig muss sich jedes externe Gerät, das sich mit dem Herzschrittmacher via Funk verbinden will, vor dem Aufspielen eines Firmware-Updates erst bei dem Herzschrittmacher autorisieren. Bevor ein Update auf die betroffenen Herzschrittmacher aufgespielt werden darf, muss dieses zudem vorher von einer sogenannten „Benannten Stelle“ (Auditier- und Zertifizierungsstelle) freigegeben werden.

Das aktuelle Firmware-Update bietet insbesondere eine zusätzliche Sicherheitsstufe gegen unbefugte Zugriffe auf Herzschrittmacher. Neben dem Firmware-Update enthält dieses Update eine Software-Version für das Programmiergerät, die eine Datenverschlüsselung, Betriebssystem-Patches und die Deaktivierung von Netzwerk-Konnektivitätsfunktionen beinhaltet.

*Armin Hamad,
Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden,
Regierungspräsidium Darmstadt*

Zweckentfremdete Nutzung führt zu falschen HIV-Test-Ergebnissen!

Ein HIV-Testverfahren muss eine hohe Sensitivität und Spezifität aufweisen, der Test soll also die gesuchte Erkrankung mit möglichst großer Sicherheit nachweisen oder ausschließen können.

Problem

Das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) wurde von einer Firma darüber informiert, dass eines ihrer Produkte in Frankreich in 21 Laboren entgegen der Zweckbestimmung (Indikator und Hilfsmittel zur Beurteilung einer HIV-Krankheitsprognose) als HIV-Test bei Gewebespendern eingesetzt worden ist.

Lösung

Die jeweils erforderliche Reaktion des Herstellers hängt von unterschiedlichen Faktoren ab und ist somit eine Einzelfallentscheidung. Beispiele für solche Faktoren sind Schweregrad, Auftrittswahrscheinlichkeit und -häufigkeit, potenzielle negative Folgen für Patienten, Anwender und Dritte.

Die Risikobewertung des Herstellers umfasst nicht nur den bestimmungsgemäßen Gebrauch, sondern auch den vernünftigerweise vorhersehbaren möglichen Fehlgebrauch des Produkts.

Maßnahmen zu Medizinprodukten, die ergriffen werden können, um die Anwendung außerhalb der Zweckbestimmung zu minimieren, sind:

- Ergänzung der Gebrauchsanweisung
- Versenden eines „Warnschreibens“ an die Anwender
- Anbringen von Warnhinweisen auf dem Produkt
- Einführung und Erweiterung von Anleitungen für die Anwender

Im Rahmen der Herstellerüberwachung wird die Umsetzung der Maßnahmen überwacht. Im vorliegenden Fall sind die Anwender mit Hilfe einer Sicherheitsinformation unterrichtet worden.

Es liegen derzeit keine gesicherten Informationen darüber vor, ob das hier erwähnte Produkt auch in Deutschland zweckbestimmungswidrig als HIV-Test bei Gewebespendern eingesetzt worden ist.

*Armin Hamad,
Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden,
Regierungspräsidium Darmstadt*

3.3 Röntgenstrahlenschutz

Einleitung

Das deutsche Recht zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung ist bisher hauptsächlich in der Strahlenschutz- und in der Röntgenverordnung geregelt. Beide Verordnungen, die überwiegend identisch gefasste Regelungen enthalten, basieren auf dem Atomgesetz. Nun steht eine Reformierung des Strahlenschutzrechts an. Auslöser hierfür ist die europäische Richtlinie 2013/59/EURATOM. Das Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom 27. Juni 2017 modernisiert und erweitert das bestehende Regelwerk und passt es an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik an. Die Umsetzung der EURATOM-Richtlinie wird das deutsche Strahlenschutzsystem durch die von der Richtlinie vorgegebene Unterscheidung zwischen geplanten, bestehenden und notfallbedingten Expositionssituationen grundlegend neu strukturieren.

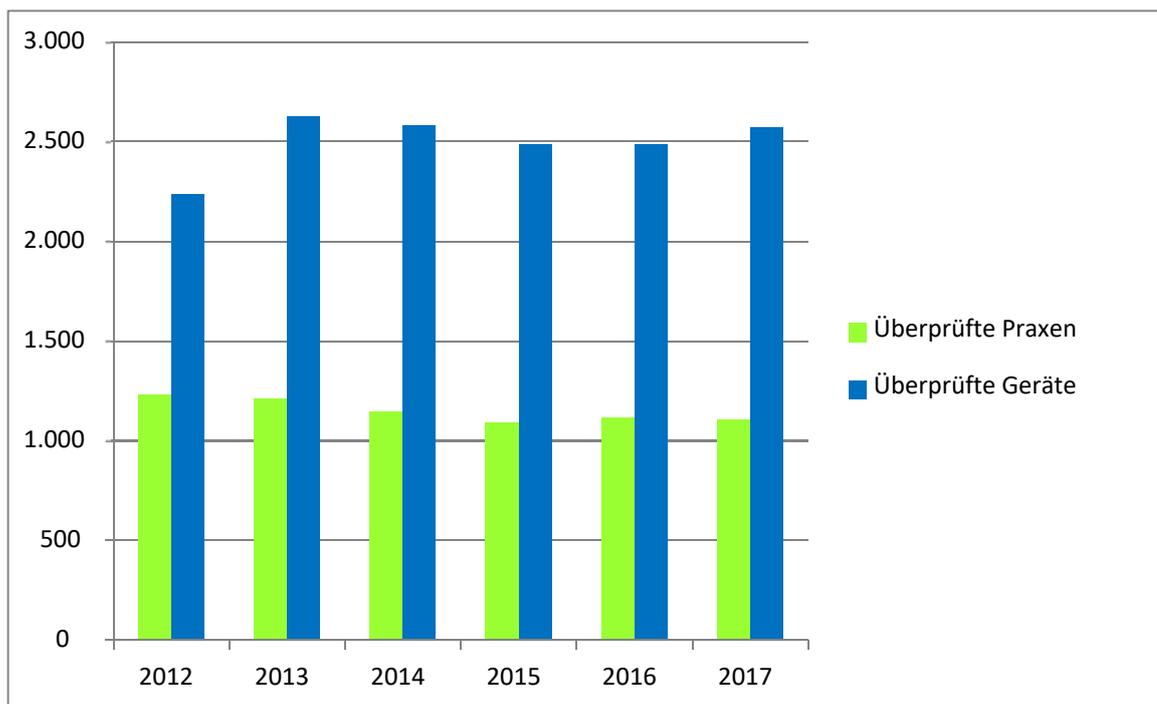
Derzeit werden auf der Grundlage des neuen Strahlenschutzgesetzes die maßgeblichen Regelungen in einer neuen Verordnung niedergelegt. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden sich eine Reihe von Vorgaben ändern. Auf die Ergebnisse der Jahresberichte 2017 von der Zahnärztlichen Röntgenstelle und Ärztliche Stelle hat dies jedenfalls noch keinen Einfluss. Doch können sich die angestrebten Vorgaben aus der Neuregelung zukünftig in den Jahresstatistiken abbilden.

Tabelle 1: Anzahl der in Hessen betriebenen Röntgeneinrichtungen und Störstrahler (Entwicklung von 2008 bis 2017)

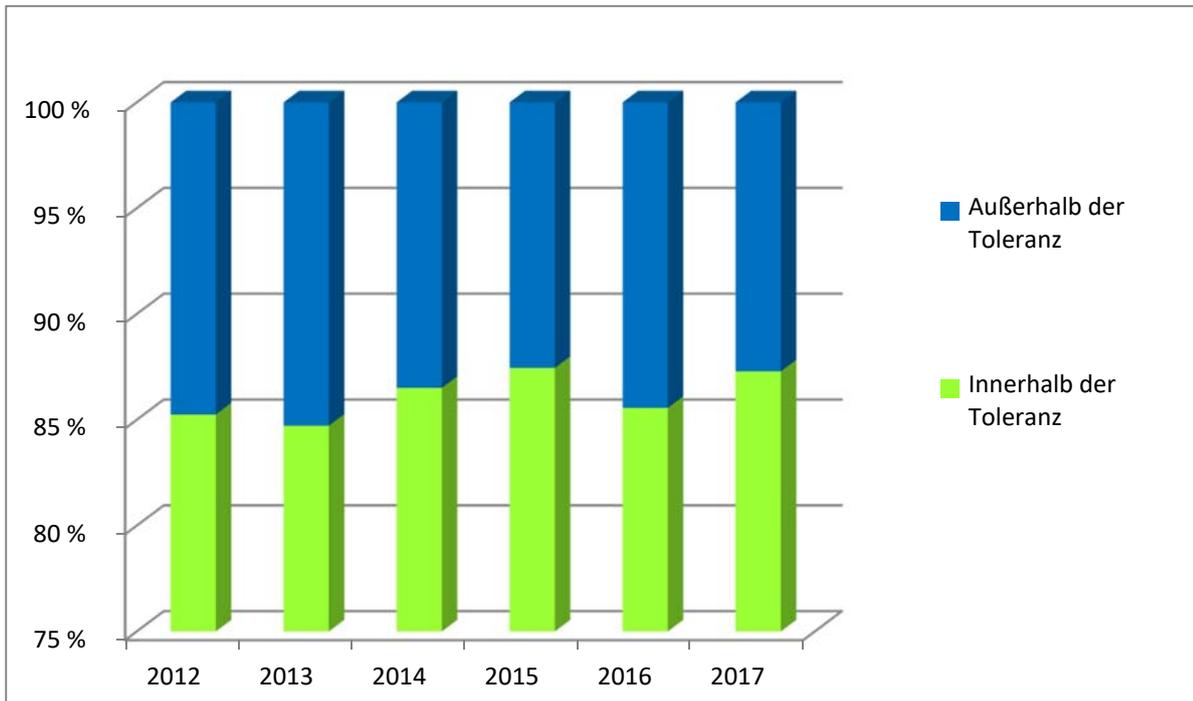
Jahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Diagnostik	2.436	2.438	2.443	2.441	2.397	2.356	2.364	2.370	2.446	2.342
Therapie	25	26	25	19	20	22	21	21	21	20
Zahnmedizin	6.468	6.562	6.563	6.712	6.682	6.706	6.799	6.825	7.033	7.021
Tiermedizin	603	615	618	632	610	610	626	632	654	686
Technik	1.632	1.648	1.657	1.826	1.719	1.788	1.859	1.887	2.163	2.167
Störstrahler	143	151	150	125	124	127	125	127	128	178
Gesamtzahl	11.307	11.440	11.456	11.755	11.552	11.609	11.791	11.862	12.445	12.414

Bericht der Zahnärztlichen Röntgenstelle für das Jahr 2017

Aus 1.105 Praxen wurden im Jahr 2017 2.573 Röntgengeräte (einschließlich DVT-Geräten) geprüft und gingen mit den entsprechenden Aufnahmen von Patienten und Konstanzprüfungen in die statistische Erfassung ein.



Prüfung Röntgengeräte (inkl. DVT):	
Röntgengeräte einschl. Aufnahmen ohne bzw. mit geringfügigen Normabweichungen innerhalb der zulässigen Toleranz nach DIN 6868, Teil 5.	2.246
Röntgengeräte einschl. Aufnahmen mit Werten außerhalb der zulässigen Toleranz nach DIN 6868, Teil 5. Hier erfolgte jeweils eine erneute Überprüfung nach Durchführung der Verbesserungsvorschläge.	327

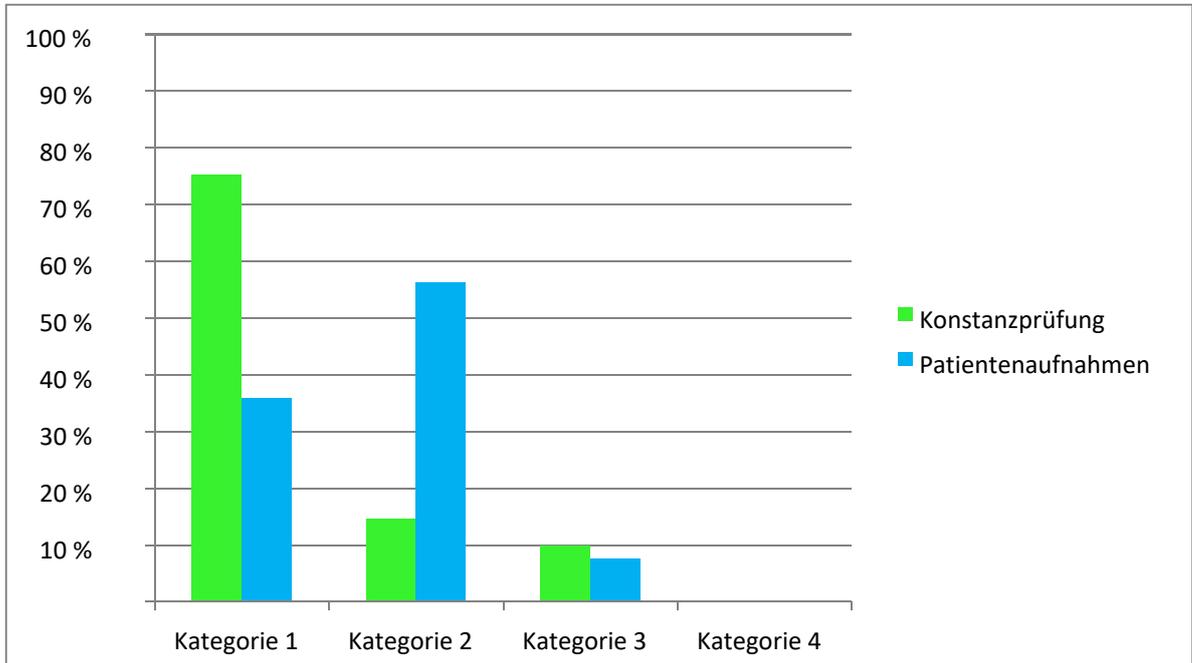


1. Nachprüfung:	327 Geräte (12,71 %)
2. Nachprüfung:	41 Geräte (1,59 %)
Überstellung an RP wegen wiederholt aufgetretener Qualitätsmängel:	3 Praxen

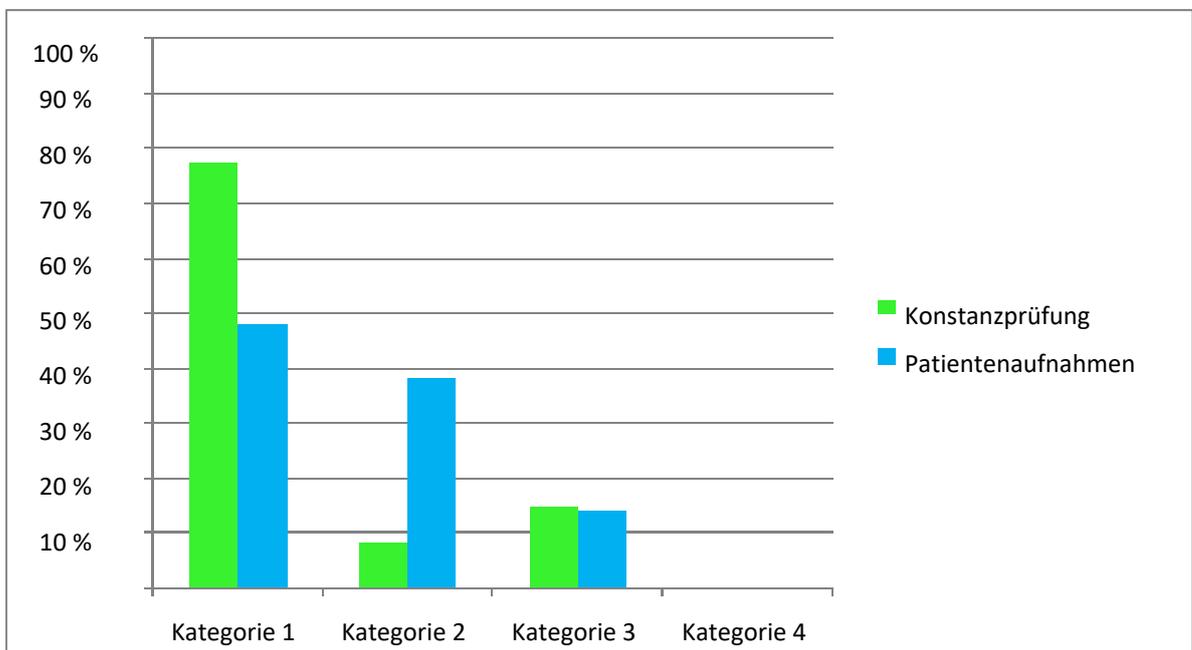
Die Überprüfung der Praxen nach dem einheitlichen Bewertungssystem ergab vergleichbare Prüfergebnisse zu den Vorjahren.

Beurteilung der Unterlagen anhand des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs

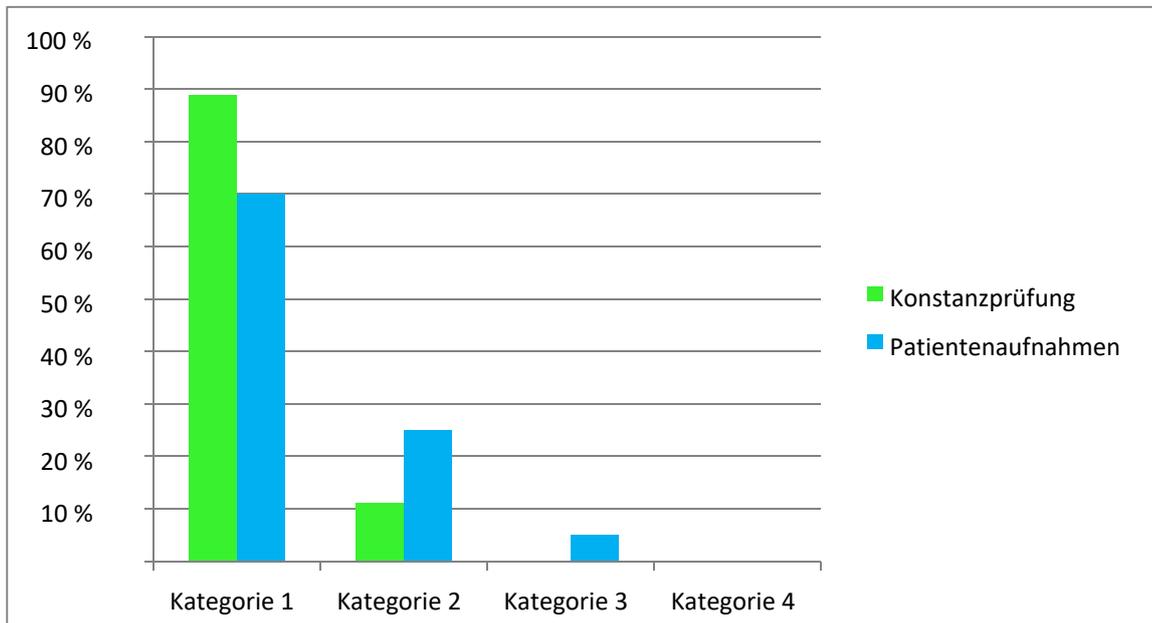
Ergebnisse Erstprüfung:



Ergebnisse 1. Nachprüfung:

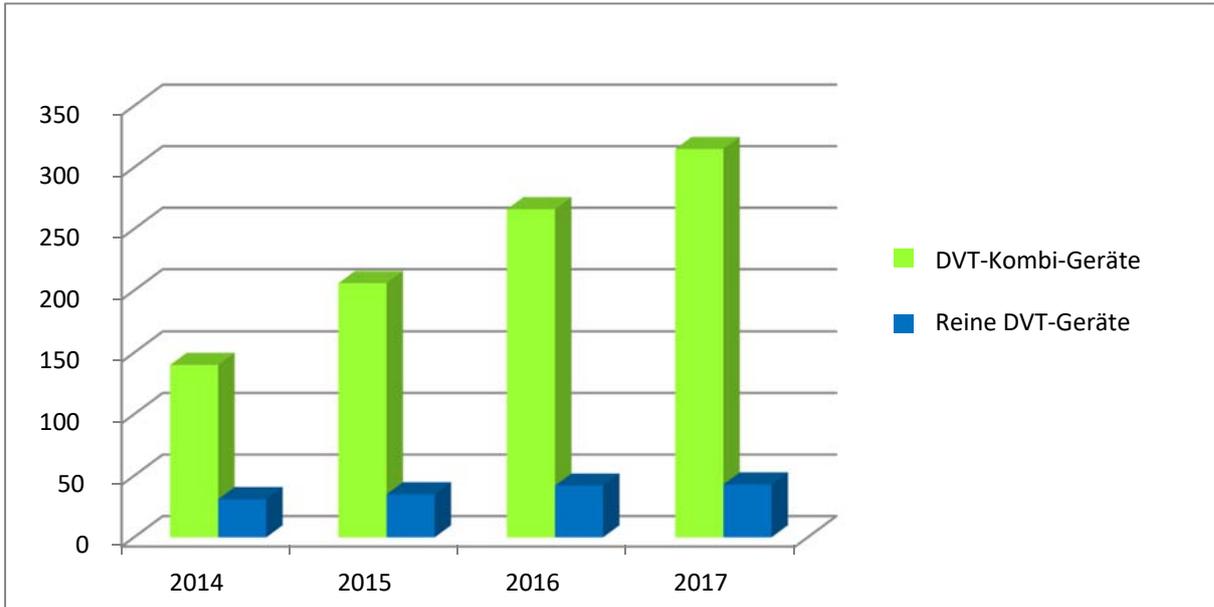


Ergebnisse 2. Nachprüfung:

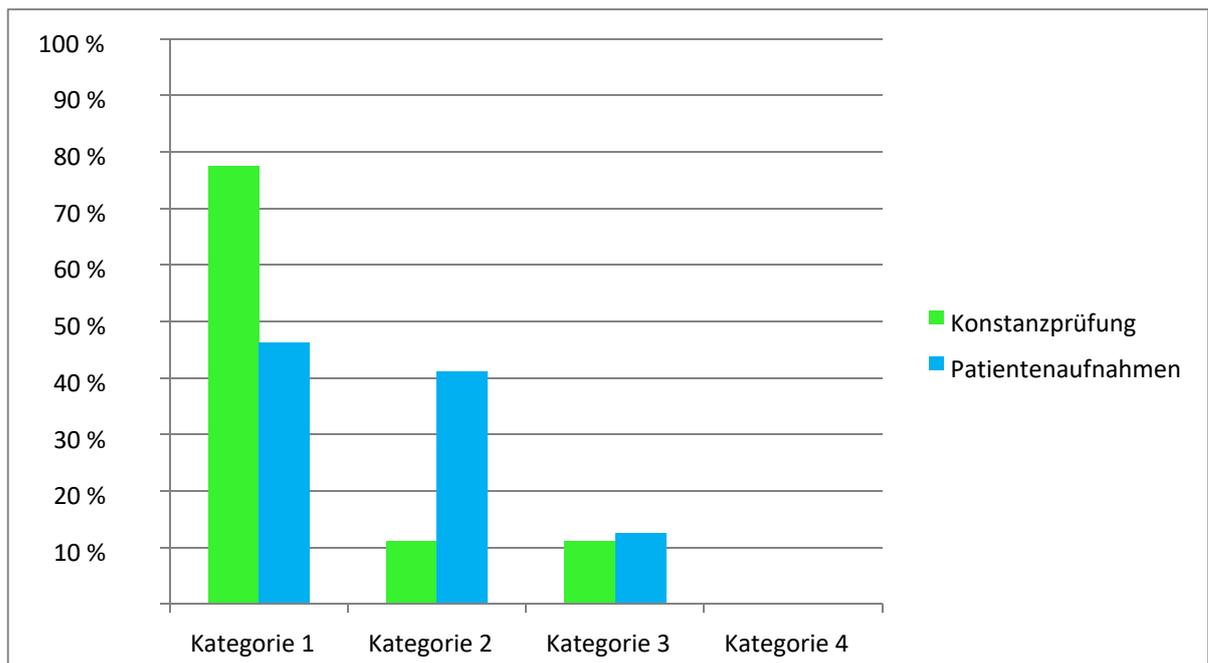


DVT-Geräte:	
DVT-Geräte gemeldet in Hessen (Stand 31.12.2017)	358 Geräte, davon 315 DVT-Kombi-Geräte und 43 reine DVT-Geräte
Neuanmeldungen 2017:	37 DVT-Geräte, davon 34 DVT-Kombi-Geräte und 3 reine DVT-Geräte
Überprüfung 2017:	98 Geräte
1. Nachprüfung erforderlich bei 33 Geräten	
2. Nachprüfung erforderlich bei keinem Gerät	

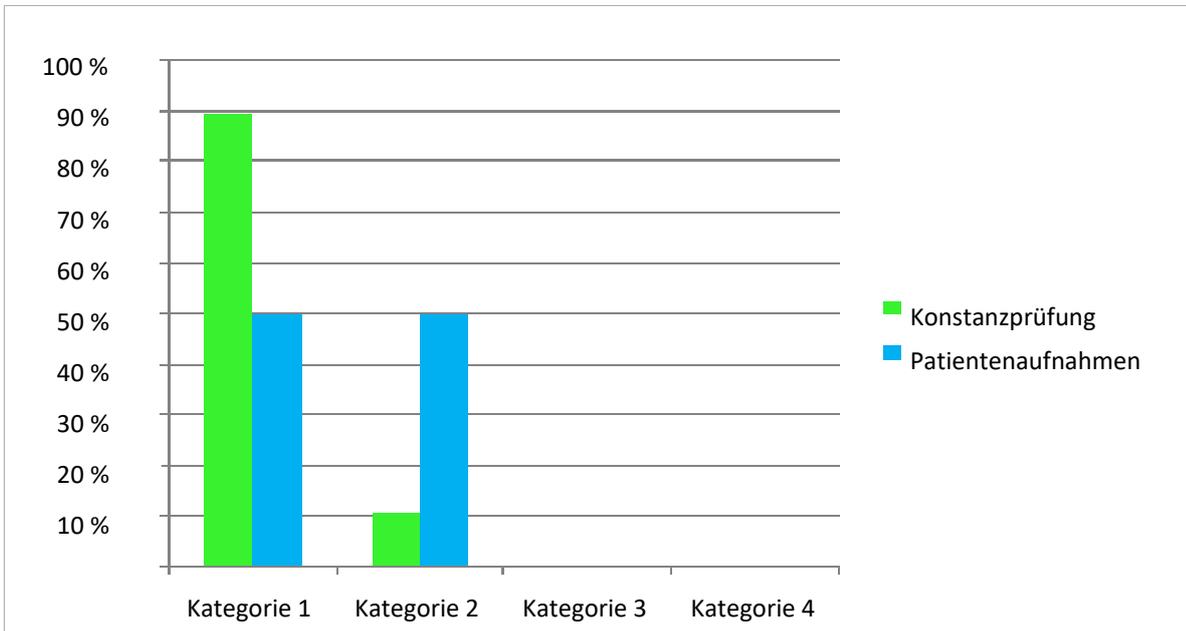
DTV-Geräte in Hessen:



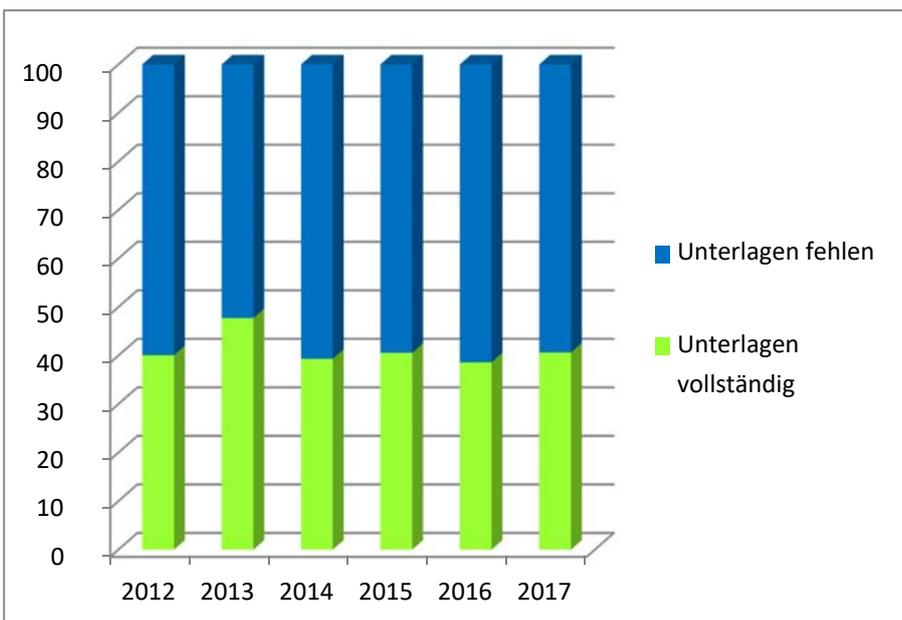
Ergebnisse Erstprüfung DVT:



Ergebnisse 1. Nachprüfung DVT:



Einreichung unvollständiger Unterlagen:



Überstellung an RP wegen fehlender Unterlagen: 20 Praxen

Dr. Doris Seiz,
Leiterin Zahnärztliche Röntgenstelle,
Frankfurt am Main

Bericht der Ärztlichen Stelle für das Jahr 2017

Röntgenstrahlenschutz Qualität von medizinischen Röntgenanwendungen in Hessen

Die ärztliche Stelle nach § 17a der Röntgenverordnung (RöV) für die Qualitätssicherung in der Radiologie Hessen (ÄSH) ist gemäß Vertrag mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration zuständig für Überprüfungen der Qualitätssicherung bei Röntgeneinrichtungen zur Untersuchung von Menschen. Im Rahmen dieser Tätigkeit führt sie medizinisch-technische und ärztliche Überprüfungen der radiologischen Untersuchungs- und Bildqualität sowie Qualitätssicherung für alle Röntgendiagnostikeinrichtungen in Hessen durch, insbesondere:

- die Überprüfung, ob die diagnostischen Röntgenanwendungen unter Berücksichtigung der rechtfertigenden Indikation dem Stand der Heilkunde und den Erfordernissen der medizinischen Wissenschaft entsprechen,
- die Überprüfung der Maßnahmen zur Optimierung der diagnostischen Röntgenanwendung mit möglichst geringer Patientendosis bei diagnostisch aussagefähiger Bildqualität,
- die Überprüfung der Beachtung der vom Bundesamt für Strahlenschutz veröffentlichten diagnostischen Referenzwerte in der Röntgendiagnostik sowie
- die Unterbreitung von Verbesserungsvorschlägen an den Strahlenschutzverantwortlichen zur Optimierung der medizinischen Röntgenanwendung und die Überprüfung der Umsetzung dieser Vorschläge.

Darüber hinaus fallen auch die Röntgenbehandlungseinrichtungen in der Humanmedizin in Hessen in den Aufgabenbereich der ÄSH. Die Überprüfungen werden in Abhängigkeit von der Qualität der Röntgenanwendung und Qualitätssicherung im Abstand von 6 Monaten bis zu 36 Monaten durchgeführt.

In die Rubrik „weitere Arbeitsplätze“ sind bis 2014 auch die Strahlenschutzverantwortlichen aufgenommen worden, die fremde Röntgeneinrichtungen eigenverantwortlich nutzen.

Tabelle 1: Zahl der überprüften abgerechneten Geräte für die Jahre 2011 bis 2017

Prüfungsgegenstand	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011
Strahler (ab 2015 inkl. ZSSV)	973	998	1.094	921	787	739	675
Weitere Arbeitsplätze	754	817	734	732	775	624	526
Endausgabegeräte	45	59	82	93	121	131	138
Bildwiedergabegeräte	897	1.138	980	1.028	752	600	553
Teleradiologiesysteme	34	29	32	22	8	28	15
Weitere teleradiologische Systeme	9	6	9	3	0	5	1

Die Bewertung des Ergebnisses erfolgt in vier Qualitätsstufen (QSt), die den Ausführungen des einheitlichen Bewertungssystems des Zentralen Erfahrungsaustausches der Ärztlichen Stellen (ZÄS) entsprechen:

- Qualitätsstufe 1 Anforderungen voll erfüllt
- Qualitätsstufe 2 Mindestanforderungen erfüllt
- Qualitätsstufe 3 Mindestanforderungen nicht erfüllt
- Qualitätsstufe 4 Mindestanforderungen erheblich unterschritten

Abbildung 1 zeigt den Verlauf über die Jahre 2006 bis 2017 der nach dem oben genannten System eingestuften Prüfungen in Krankenhäusern (KH) und Praxen.

Die Jahre 2010 bis 2013 hatten deutliche Verbesserungen gegenüber den Vorjahren gezeigt. Eine wichtige Kennzahl stellt das Verhältnis der addierten Einstufungen von QSt 1 und QSt 2 (seit 2012 in der Regel über 80 %) zu QSt 3 und QSt 4 dar. Wie in der Abbildung dargestellt, zeigt sich für das Jahr 2017 im Vergleich zu den Vorjahren eine hohe, gegenüber dem Vorjahr leicht verbesserte Qualitätseinstufung. Vermehrt treten weiterhin insb. wiederholte Mängel auf, die zusammen mit gestiegenen Anforderungen und neuen Techniken für die Erhöhung der QSt 3 verantwortlich sind. Gleichzeitig war aber nur in drei Fällen eine Meldung an die Aufsichtsbehörde wegen fachlicher Mängel erforderlich.

Wie im Beirat der ÄSH besprochen, wurden die Maßnahmen zur Bewusstseinsstärkung bzgl. Strahlenschutz und Qualitätsmanagement bei radiologischen Anwendungen, zur Wissensvermittlung sowie zur Beachtung der Aussagen in den Prüfberichten der ÄSH fortgesetzt (Hinweise im Prüfbericht, Fortbildungsveranstaltung, Newsletter, Tipps für die Teleradiologie).

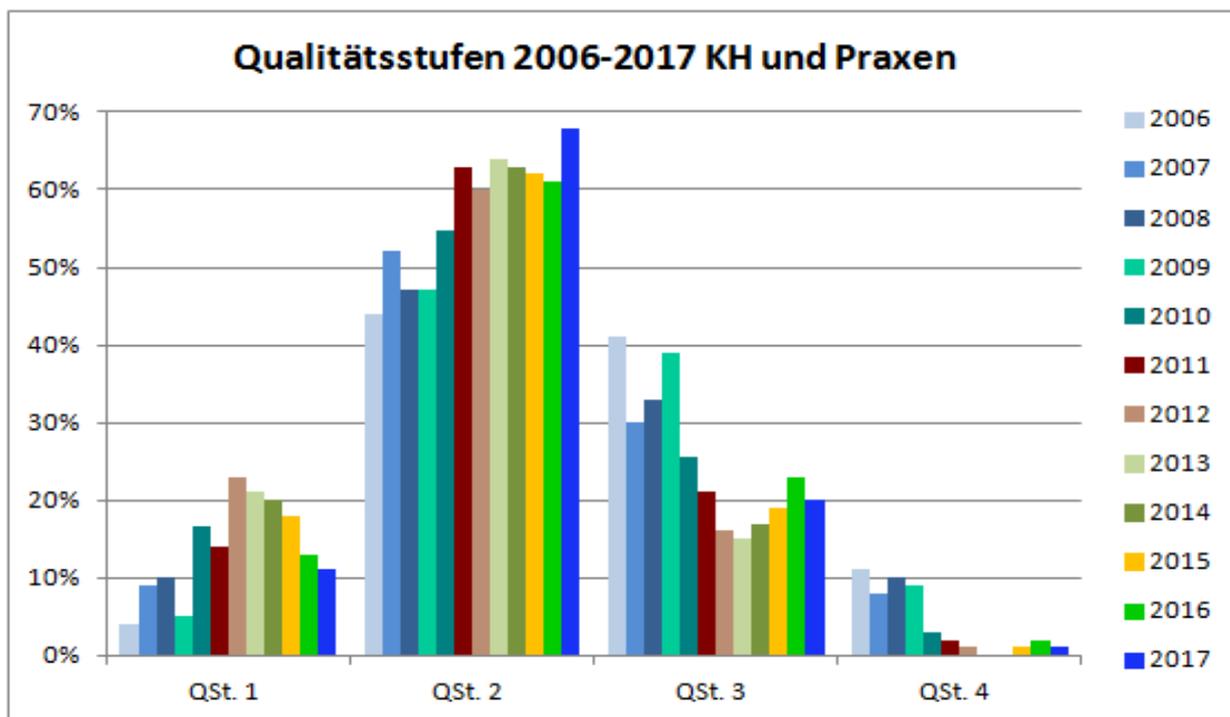


Abbildung 1: Verteilung der Prüfungsergebnisse über alle Strahler der Jahre 2006 bis 2017

Der Einsatz von modernen Geräten mit 3D-Aufnahmefunktionen mit dementsprechend oft hoher, aber inzwischen meistens akzeptabler Strahlenexposition erhöht sich weiterhin und wirft regelmäßig bei neuen Strahlenwendern Fragen zu Interventionen und komplexen Eingriffen unter OP-Bedingungen, zum Beispiel bezüglich der geeigneten Geräte und deren Handhabung, auf. Die Teleradiologie zeigt eine hohe Untersuchungsqualität mit Verbesserung der Patientennotfallversorgung, die früher häufigen organisatorischen Schwächen nehmen ab. Neue Gerätetypen, zum Beispiel Hybrid-Systeme, und -funktionen bedürfen oft einer längeren Einarbeitungszeit, bis die gewünschte hohe Qualität in allen Bereichen erreicht ist.

Die Ärztliche Stelle hat ihre Erfahrung in Gremien wie den Normenausschuss Radiologie (DIN), die Deutsche Röntgengesellschaft, die Bundesärztekammer oder den Arbeitskreis RÖV sowie bei den Vorbereitungen für StrSchG und StrISchV eingebracht. Projekte zu Dosismanagementsystemen inkl. der terminologischen Basis für Auswertungen und der Erstellung von diagnostischen Referenzwerten sowie DSGVO-konforme Abläufe und Informationen

fördern die Zusammenarbeit mit den Strahlenanwendern und die Optimierung deren Patientenuntersuchungen.

Diese Ergebnisse aus dem Jahresbericht der Ärztlichen Stelle Hessen bestätigen, dass die Überprüfung der Qualitätssicherung, am besten flankiert durch weitere Maßnahmen wie Fortbildungen, einen dauerhaft positiven Effekt mit sich bringt und die Anstrengungen der Strahlenschutzverantwortlichen und ihrer Mitarbeiter für eine hohe Qualität in der radiologischen Patientenversorgung unterstützt.

***PD Dr. Michael Walz,
Leiter Ärztliche Stelle für Qualitätssicherung in der Radiologie,
Nuklearmedizin und Strahlentherapie Hessen***

4.1 Fachzentrum für systemischen Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung

GDA-MSE – ein Rückblick auf die hessischen Überprüfungen und erste Ergebnisse

Viele Arbeitsplätze sind nach wie vor noch geprägt durch hohe Muskel-Skelett-Belastungen. Dies war Anlass, ein umfangreiches Arbeitsprogramm im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie zu initiieren. Seit Herbst 2014 führten dazu die Aufsichtsbediensteten der Arbeitsschutzverwaltungen der Länder sowie die Unfallversicherungsträger Betriebsbesichtigungen durch. Im Fokus der Besichtigungen standen die Berücksichtigung physischer Belastungen in der Gefährdungsbeurteilung. Zudem wurden die Betriebe gezielt zur gesundheitsfördernden Gestaltung von Arbeitsplätzen, -abläufen und -gestaltung beraten.

Die Aufsichtsbehörden für Arbeitsschutz und Produktsicherheit in Hessen haben sich an der Durchführung des Arbeitsprogramms GDA-MSE beteiligt. Bis zum Ende des Jahres 2017 wurden die Betriebsüberprüfungen abgeschlossen, die erhobenen Besichtigungsergebnisse ausgewertet und es konnten erste Ergebnisse zusammengestellt werden.

Die ursprüngliche Anzahl der vorgesehenen Besichtigungen konnte nicht erreicht werden. Dies hatte ganz unterschiedliche Gründe, vorrangig jedoch war dies durch die Personalsituation und Aufgabenverdichtung bedingt. Es konnten jedoch 382 Betriebsüberprüfungen in Hessen durchgeführt werden. Damit lag Hessen mit 82 % im bundesweiten Durchschnitt hinsichtlich der Erfüllungsquote der vorgegebenen Betriebsbesichtigungen. Darüber hinaus waren noch weitere Programmvorgaben zu erfüllen, u. a. sollte bei der Auswahl der Betriebe auf eine vorgegebene Betriebsgrößenverteilung geachtet werden. Die Vorgaben konnten hierbei überwiegend erfüllt werden (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Auswahl der Betriebe nach Betriebsgröße

Mitarbeiteranzahl	<= 20 MA (< 10 MA)	21 MA - 249 MA	>= 250 MA
Prozentsatzvorgabe	Min. 10 %	Verbleibender Stichprobenanteil	Max. 10 %
Erfüllungsquote Hessen	29 % <= 20 MA 13 % <= 10 MA --	58 %	13 %

Bei der Auswertung der Ergebnisdaten aus den Betriebsüberprüfungen zeigte sich, dass die Betriebe teilweise noch einen deutlichen Nachholbedarf zur Erfüllung der Anforderungen an die Gefährdungsbeurteilung physischer Belastungen am Arbeitsplatz (siehe Abbildung 1) haben.

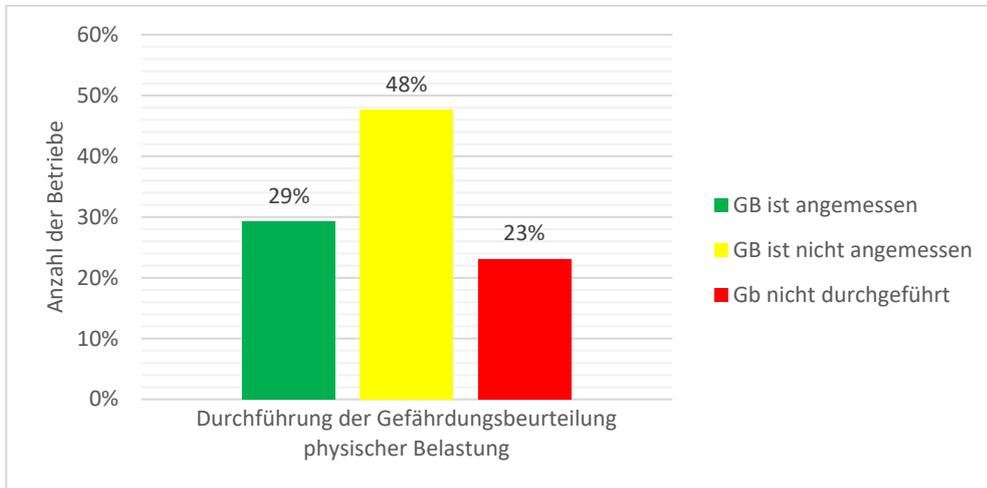


Abbildung 1: Gefährdungsbeurteilung physischer Belastungen am Arbeitsplatz

Dieses Ergebnis wurde auch bestätigt bei der Überprüfung der konkreten Maßnahmen zur Gestaltung von Arbeitsplätzen und Arbeitsabläufen. Viele Betriebe haben zwar bereits Maßnahmen zur Reduzierung der physischen Belastung getroffen, jedoch fehlt es häufig an einer vollständigen Betrachtung der Arbeitssituation und damit auch an ausreichend geeigneten Gestaltungsmaßnahmen (siehe Abbildungen 2 und 3).

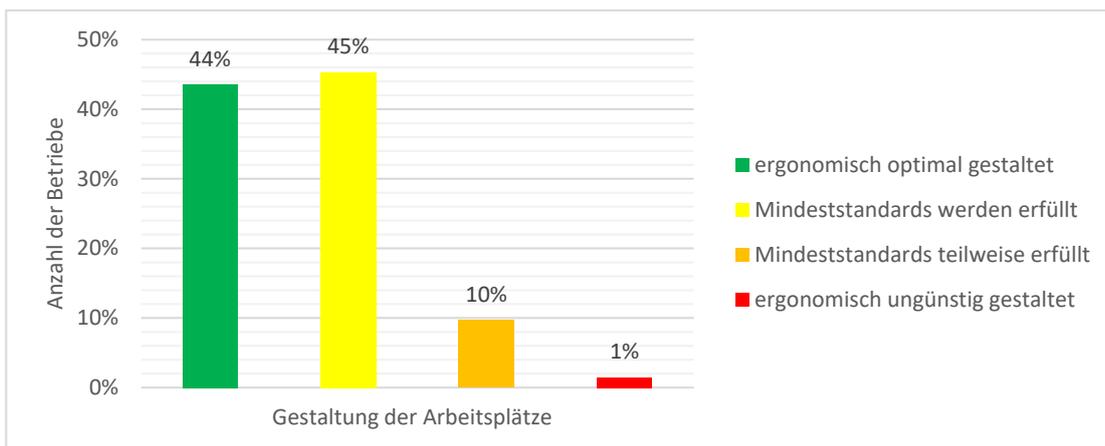


Abbildung 2: Ergonomische Gestaltung von Arbeitsplätzen

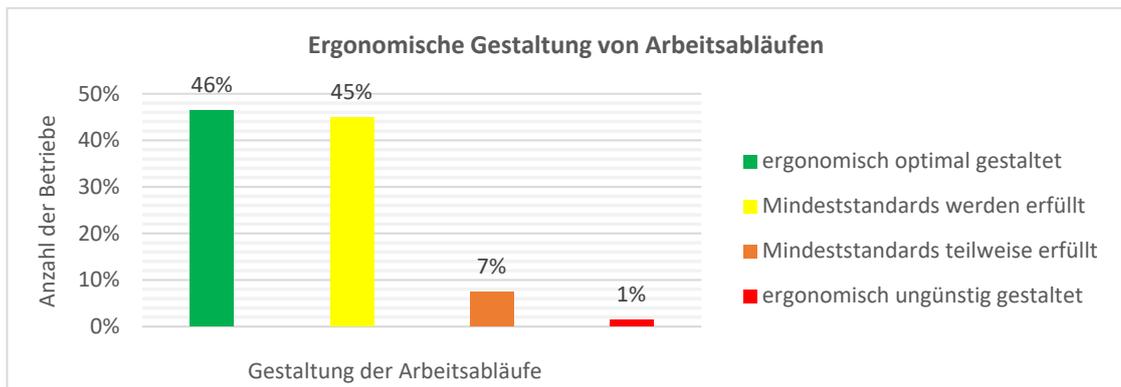


Abbildung 3: Ergonomische Gestaltung von Arbeitsabläufen

Erstaunlich war, dass zum einen die Arbeitsschutzexperten, sofern vorhanden, nicht immer bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung hinzugezogen wurden. Zum anderen zeigte sich, dass die Einbeziehung der Arbeitsschutzexperten nicht in allen Fällen sichergestellt hat, dass die physischen Belastungen ausreichend in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt wurden. Handlungshilfen zur Bewertung der physischen Belastung waren wenig bekannt oder wurden nur teilweise genutzt. Insbesondere die Nutzung der Leitmerkmalmethoden zur Bewertung der Belastungen, beispielsweise für das Heben und Tragen, war nur in wenigen Betrieben anzutreffen.

Die vorgenannten Teil-Ergebnisse zeigen, dass es im Bereich der Gestaltungsmaßnahmen zur Reduzierung der Muskel-Skelett-Belastungen noch Handlungsbedarf für die Aufsichtsbehörden in Hessen gibt. Insbesondere in den Kleinbetrieben stellten sich die vorgenannten Defizite in deutlich größerem Maße dar. Dies zeigt, dass es vorrangig noch einen erheblichen Informations- und Beratungsbedarf in Klein- und mittelgroßen Betrieben gibt. Als besonderes Problem kommt hier hinzu, dass es häufig an einer sicherheitstechnischen oder auch arbeitsmedizinischen Betreuung im ländlichen Bereich fehlt oder dies nur unzureichend von überbetrieblichen Dienstleistern abgedeckt werden kann.

Betina Schuch,
Fachzentrum für systemischen Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung,
RP Gießen

Erfahrungsaustausch zur „Überwachung im Bereich der Abfall- und Recyclingbetriebe“ zwischen den Arbeitsschutz- und Abfalldezernaten des RP Gießen

In umweltrelevanten Anlagen und Produktionsbetrieben gibt es zahlreiche arbeitschutzrechtliche und umweltschutzrechtliche Anforderungen, die von Seiten der Betriebe umzusetzen sind. Teilweise sind die erforderlichen Maßnahmen ähnlich, teilweise ist hier jedoch eine innerbetriebliche Abwägung und Auswahl geeigneter Maßnahmen erforderlich, sodass beide rechtlichen Anforderungen erfüllt werden können. Dies bedeutet auch für die zuständigen Aufsichtsbehörden im Arbeitsschutz und Aufsichtsbehörden im Umweltschutz, betriebsbezogen die relevanten Schnittstellen zu betrachten, sich gegenseitig zu informieren und ggf. gemeinsam Betriebsbesichtigungen durchzuführen. Im Rahmen von Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist dies ebenfalls vorgesehen.

Im Regierungspräsidium Gießen wurden in der Vergangenheit bereits einige Möglichkeiten genutzt, um sich bei der Wahrnehmung der Aufsichtstätigkeiten abzustimmen. Es fand bereits ein Workshop für Fachbehörden zur Durchführung von Genehmigungsverfahren statt, aber es bestand wenig Gelegenheit, gezielt Informationen auszutauschen und die Aufsichtstätigkeiten besser zu koordinieren. Erschwerend kommt der Umstand hinzu, dass die von den jeweiligen Fachverwaltungen genutzten Datenerfassungssysteme nicht die Möglichkeiten eines direkten Datenaustausches bieten.

Im November 2017 wurde daher ein Erfahrungsaustausch für die zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter aus den Arbeitsschutz- bzw. Umweltschutzdezernaten im Bereich der mittelhessischen Abfall- und Recyclingbranche (inkl. Transport- und Containerdienstleister) durchgeführt. Ziel des Erfahrungsaustausches war es, die Zusammenarbeit in der Betriebsüberwachung und der Genehmigungspraxis zu intensivieren, den Informations- und Datenaustausch zu verbessern und weitere Synergieeffekte zu identifizieren.

Es standen folgende Themen auf der Tagesordnung:

- Genehmigungs- und Anzeigeverfahren, Stellungnahmen
- Überwachung von stationären Abfallbetrieben sowie Stoffstromüberwachung
- Betriebskataster: Datenerfassung und Datenaustausch
- Einstufung und Bezeichnung von Abfällen sowie nach Gefahrstoffrecht – Konsequenzen für die Überwachung

Kurzvorträge aus den Tätigkeitsbereichen der jeweiligen Dezernate wurden den einzelnen Themen vorangestellt. Danach hatten die Teilnehmer jeweils die Möglichkeit, ihre Erfahrungen, Anregungen und ggf. auch offene Fragestellungen einzubringen und in der Runde zu diskutieren.

Zu den Verfahren bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanträgen und Anzeigen wurden vorrangig die Anforderungen an Stellungnahmen und die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensfristen skizziert. In der Diskussion wurde deutlich, dass die existierenden Verfahrenshandbücher sowie die Anleitung für Antragsteller auch von den Arbeitsschutzbehörden genutzt werden können, dort aber weniger bekannt sind. Für die Stellungnahmen gibt es noch kein Vorgabedokument. Daher wurde es als sinnvoll angesehen, hierzu eine Musterstellungnahme durch die Abfalldezernate zur Verfügung zu stellen.

Insbesondere die Information zu den konkreten Aufgabengebieten der jeweiligen Dezernate in der Überwachung von stationären Abfallbetrieben bzw. in der Stoffstromüberwachung standen im Mittelpunkt des Erfahrungsaustausches. Die Darstellung der Vorgehensweise, Vorgaben zu Überwachungsschwerpunkten und -häufigkeit als auch der üblichen Verwaltungsmaßnahmen waren wichtig, um eine breite Akzeptanz bei den Teilnehmern für die unterschiedlichen Überwachungsschwerpunkte und -maßnahmen zu schaffen. Eine einheitliche Vorgehensweise bei der Ahndung von Verstößen ist nicht möglich, da unterschiedliche Rechtsbereiche und damit auch Verfahrensvorgaben bestehen.

Die weiteren Diskussionen zeigten, dass eine gegenseitige Information über Besonderheiten, den aktuellen Sachstand oder Veränderungen in den Abfallbetrieben hilfreich sein kann, um in der Überwachung entsprechend agieren zu können.

Darüber hinaus wurde vereinbart, dass ein gezielter Datenaustausch oder konkrete Nachfragen insbesondere zur Ergänzung bestehender Lücken in den Betriebskatastern erfolgen wird.

Hinsichtlich der Einstufung und Kennzeichnung von Abfällen wurden die bestehenden Regelungen aus dem Abfall- bzw. Chemikalienrecht erläutert. Hier ergibt sich durch die unterschiedlichen Definitionen von „Gefahrstoff“ und „Abfall“ gelegentlich Abstimmungsbedarf, der dann jeweils im Einzelfall zu klären sind.

Abschließend konnte festgehalten werden, dass der Erfahrungsaustausch für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausreichend Möglichkeiten bot, sich auszutauschen sowie Erkenntnisse und Impulse für die zukünftige Zusammenarbeit mitzunehmen.

Die festgelegten Maßnahmen zur Vereinfachung und Verbesserung der Überwachungsmaßnahmen und Genehmigungsverfahren, wie etwa die Erstellung einer Musterstellungnahme, wurden bereits in Angriff genommen.

***Betina Schuch,**
Fachzentrum für systemischen Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung,
RP Gießen*

4.2 Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe

Erkenntnisse aus der Überwachung von Zahnarzt-Praxen 2015 – 2017 gemäß Medizinprodukte-Betreiberverordnung und Infektionsschutz- gesetz

Erfahrungsbericht und Schlussfolgerungen

Einleitung

In den Jahren 2014 und 2015 wurde im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) unter Beteiligung der Gesundheitsämter (GÄ), der Arbeitsschutzdezernate der Regierungspräsidien und des Fachzentrums für Produktsicherheit und Gefahrstoffe des RP Kassel für Inspektionen in Zahnarztpraxen (ZA-Praxen) eine gemeinsame Checkliste entwickelt. Ziel war es, die Überwachung der hygienischen Aufbereitung einschließlich von Betreiberpflichten und Belangen der Hygiene zu unterstützen. Seit 2015 bis heute finden laufend Begehungen in hessischen ZA-Praxen statt. Der Schwerpunkt der Überwachungsaktivität lag im Jahr 2016 mit Fortsetzung in 2017.

Vorausgegangen war ein seitens der Landeszahnärztekammer (LZÄK) durchgeführtes Hygieneprojekt in Form einer Eigenüberwachung (2008-13). Die dabei durchgeführten Begehungen und Beratungen erfolgten durch einen von der LZÄK beauftragten privaten Dienstleister. Seitens der Kammer wurde das Projekt als erfolgreich angesehen. Aktuelle Erkenntnisse aus Überwachungen der RPen und GÄ können dieses positiv gezeichnete Bild jedoch vielfach nicht bestätigen (1).

Überwachungsansatz in Zahnarztpraxen und Thematik der nachfolgenden Beiträge

Die im Rahmen der Überwachung der RPen und GÄ verwendete Checkliste umfasst verschiedene Aspekte wie zum Beispiel den hygienischen Umgang und die Reinigung der Praxiswäsche, die Hände- und Flächendesinfektion, Aspekte der Personal-

kompetenz bei der Aufbereitung von Medizinprodukten, als auch Betrieb und Wartung von Klimaanlage oder Aspekte der Abfallentsorgung.

Ein Schwerpunkt der Checkliste und der Überwachung betrifft den Umgang mit der Dentaleinheit (Behandlungsstuhl) und die zugehörigen mikrobiologischen Kontrollen des Betriebswassers. Hierbei wird auch die verpflichtende regelmäßige Kontrolle der Trinkwasserqualität der Arztpraxis überprüft. Ein weiterer Schwerpunkt beschäftigt sich mit der Aufbereitung der Dentalinstrumente zur erneuten Anwendung am Patienten und der Validierung dieses Prozesses.

Die folgenden drei Beiträge befassen sich mit diesen beiden Aspekten und den damit zusammenhängenden Rahmenbedingungen:

- Ergebnisse der mikrobiologischen Wasserkontrollen (hier Trinkwasser- und Betriebswasserproben) – Beitrag 1
- Validierung der Aufbereitungsprozesse (Erkenntnisse aus den vorgelegten Validierungsberichten, u. a. Problematik der manuellen Aufbereitung und der ausgewählten Hilfsmittel) – Beitrag 2
- Rahmenbedingungen des Betriebens und mögliche Konsequenzen (z. B. Eignung der Herstellerangaben, Durchführung der Dienstleistungen) – Beitrag 3

Ein weiterer Beitrag setzt sich mit der Überprüfung der hygienischen Aufbereitung von Medizinprodukten, die bestimmungsgemäß keimarm oder steril zur Anwendung kommen, auseinander (siehe Teil 3, Punkt 3.2, Seite 88 dieses Jahresberichtes).

Beitrag 1:

Mikrobiologische Kontrollen der Betriebswässer der Dentaleinheit und des Trinkwassers in Zahnarztpraxen

In medizinischen Einrichtungen ist ein wichtiges Augenmerk auf die hygienische Qualität des Trinkwassers und der Betriebswässer – in Zahnarztpraxen (ZA-Praxen) das Betriebswasser der Dentaleinheiten – zu richten. Die Bedeutung dieser Betreiberverantwortung wird auch in der Empfehlung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) für die Zahnheilkunde aus dem Jahr 2006 hervorgehoben (2).

Das ordnungsgemäße Betreiben der Dentaleinheit wird durch die Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) vorgegeben. Im Sinne des Patientenschutzes wird zum ordnungsgemäßen Betreiben neben der Betriebssicherheit des

Medizinproduktes selbst auch hygienisch einwandfreies Wasser vorausgesetzt. Die Qualitätsanforderungen an das Betriebswasser in ZA-Praxen unterliegt zwar nicht der Trinkwasserverordnung (TrinkwV), allerdings werden für die Kontrollen entsprechende Parameter und Ergebnisbewertungen aus dieser Verordnung abgeleitet und angewendet.

Die Betriebswässer und die Trinkwasserqualität wurden bezüglich der Gesamtkeimzahl bei 20 °C und 36 °C (in Kolonie bildende Einheiten pro Milliliter = KBE/ml) untersucht und die Keimzahlen an Escherichia coli (= E. Coli), Coliforme Bakterien (= Coliforme), Enterokokken und Pseudomonas aeruginosa (= Pseudomonas) bestimmt. Die Analysenberichte und Auswertungen entstammen Überwachungsaktivitäten des Gesundheitsamtes der Region Kassel und des RP Kassel aus den Jahren 2015 bis 2017.

Exkurs: Wasserversorgung und Probenahmestellen der Dentaleinheit

Die Behandlungsstühle (Dentaleinheiten) beinhalten Zuleitungen für Luft und Wasser, über die die Übertragungsinstrumente (Bohrersysteme), Sprühkanäle und Mundglasfüller (Mundspülwasser für den Patienten) versorgt werden. Die sogenannte Mehrfunktionsspritze oder „Sprayvit“ wird im Rahmen der Dentalbehandlung zur Spülung und zum Freibleasen mit erwärmtem oder ungewärmtem Wasser oder mit Luft genutzt. Die einzelnen Kanäle der Instrumente, des Sprayvit oder des Mundglasfüllers sind mögliche Probeentnahmestellen des Betriebswassers. Die Wasserversorgung verläuft entweder über Verbindungen zum Trinkwassernetz oder erfolgt davon unabhängig über das sogenannte „Bottlesystem“. Bei diesem System wird das Betriebswassernetz der Behandlungsstühle aus mit desinfiziertem Wasser befüllten Druckflaschen versorgt (siehe Abbildung 1).



Abbildung 1: Dentaleinheit mit Bottlesystem
(Foto: Siggie Brilling, 2016)

Das Bottlesystem verlangt besondere hygienische, räumliche und technische Bedingungen sowie eine fachkompetente und hygienische Handhabung beim Zubereiten und Abfüllen der Lösungen sowie beim Desinfizieren der Flaschen und des

Zubehörs. Aufgrund der Bedingungen im Betriebswassersystem der Dentaleinheit – enge Lumen, wenig Durchfluss, in der Regel Zimmertemperatur oder höher, Vorhandensein von Wasser oder zumindest feuchter Bedingungen, teilweise Standzeiten und Stagnationsstrecken – sind ohne Gegenmaßnahmen das Auftreten von Verkeimungen (Biofilm) eine „natürliche“ Konsequenz.

Im Zusammenhang mit den Überwachungen von ZA-Praxen (2017) konnten die mikrobiologischen Kontrollen der Wässer aus 24 ZA-Praxen ausgewertet und die Ergebnisse unter verschiedenen Aspekten betrachtet werden. Die Auswertungen umfassen sowohl die Daten der Erstbeprobungen als auch die Werte der ersten und ggf. zweiten Nachuntersuchung, dies gilt sowohl für die Trinkwasser- als auch für die Betriebswasserproben.

Ergebnisse der mikrobiologischen Wasserqualitäten in ZA-Praxen

Die Analysen wurden von den verantwortlichen Betreibern in Auftrag gegeben und in verschiedenen Laboratorien durchgeführt. Die Angaben und Dokumentationen in den Analysenberichten der jeweiligen Labore differierten und besaßen unterschiedliche Qualität. Bei den Betriebswässern wurden auch Angaben aus Eigenprobenahmen der Zahnärzte einbezogen, obwohl die Probenahme- und Transportbedingungen nur unvollständig dokumentiert vorlagen.

Ergebnisse der Trinkwasserqualität

Die Analysen beziehen sich auf 21 ZA-Praxen mit insgesamt 42 ausgewerteten Proben, davon 33 Erst- sowie 9 Nachuntersuchungen (siehe Tabelle 1).

***Tabelle 1: Ergebnisse zur Trinkwasserqualität aus dem Jahr 2017
(Überschreitungen sind in roter Schrift dargestellt, Einhaltung in grüner Schrift)***

Parameter Trinkwasser	Anzahl Proben gesamt	Anzahl Proben mit Befund			Grenzwert
		0 KBE	1 – 100 KBE	101 – >300 KBE	
Keimzahl 20 °C	42	22	15	5	100 KBE/ 1 ml
Keimzahl 36 °C	42	17	21	4	100 KBE/ 1 ml
E. coli	37	37	-	-	0 KBE/ 100 ml
Coliforme	37	37	-	-	0 KBE/ 100 ml
Enterokokken	32	32	-	-	0 KBE/ 100 ml
Pseudomonas a.	37	37	-	-	0 KBE/ 100 ml

Bei 9 KBE-Werten bei 20 °C bzw. 36 °C (betroffen waren 6 der 42 Trinkwasserproben) wurden Gehalte über dem zulässigen Grenzwert von 100 KBE/ml gefunden, wobei darunter die Gehalte in den meisten Fällen sogar mehr als 300 KBE/ml betragen. Diese hohen Befunde betreffen nur 2 der 21 untersuchten Praxen. In diesen beiden ZA-Praxen wurden außerdem an 4 weiteren Trinkwasser-Entnahmestellen höhere KBE-Gehalte ermittelt, diese lagen allerdings im noch zulässigen Bereich zwischen 50 – 90 KBE/ml. Die anschließenden Maßnahmen durch den Betreiber waren erfolgreich, die Nachuntersuchungen zeigten dann Nullbefunde.

In einer weiteren der 21 untersuchten Praxen waren im Trinkwasser die KBE-Gehalte mit Gehalten von ca. 70 – 90 KBE/ml ebenfalls deutlich erhöht, wenn auch im noch zulässigen Bereich.

Die Keimgehalte der Trinkwasserproben der übrigen 18 ZA-Praxen lagen zumeist bei 0 – 10 KBE/ml. Dies entspricht tendenziell auch den ausgewerteten Daten des Vorjahres 2016: Die Untersuchung der 13 Trinkwasserproben im Jahr 2016 hatte keine Auffälligkeiten ergeben (hier ermittelt in 7 ZA-Praxen). Es wurden lediglich zweimal geringe Gehalte von 14 bzw. 15 KBE (36 °C) ermittelt. Ansonsten lagen die Gesamtkeimzahlen bei 0 oder bei 1 bis 2 Keimen.

In keiner Trinkwasserprobe der 21 Praxen (2017) bzw. der 7 Praxen (2016) wurden Keime wie E. coli, Coliforme Bakterien, Enterokokken und Pseudomonas vorgefunden.

Ergebnisse zur Betriebswasserqualität

Es wurden 264 Wasserproben (Betriebswasser) von 70 Dentaleinheiten aus 24 ZA-Praxen ausgewertet. Darunter sind 28 erste Nachuntersuchungen, 11 zweite Nachuntersuchungen sowie 23 Proben aus Eigenprobenahmen der Zahnärzte. 4 Praxen verwendeten ein sogenanntes Bottlesystem (siehe Exkurs und Abbildung 1).

Aufgrund der Überschreitung der Grenzwerte für die Gesamtkeimzahl und die untersuchten Einzelkeime (siehe Tabelle 2) waren zum Teil Betriebsunterbrechungen der ZA-Praxen notwendig geworden, um die Dentaleinheiten zu sanieren und ein sicheres Betreiben wiederherzustellen.

Die ersten Nachuntersuchungen zeigten auf, dass zumeist sofort der Erfolg der Sanierung festgestellt werden konnte. Allerdings zeigen die 11 zweiten Nachuntersuchungen auch auf, dass teilweise Maßnahmen wiederholt werden mussten und weitere Probenahmen und Nachuntersuchung nach sich zogen.

Tabelle 2: Keimbelastungen in Betriebswässern von Dentaleinheiten (2017)

Parameter Betriebswasser	Befund [KBE] (Spanne)	Anzahl Proben	Grenzwert bzw. TMW* (Legionellen)	
Keimzahl 36 °C	0 bis > 300	264	100	KBE/1 ml
Keimzahl 22 °C	0 bis > 300	70	100	KBE/1 ml
Pseudomonas a.	0 bis > 300	233	0	KBE/100 ml
Legionella (in 100 ml)	0 bis > 200	191	100	KBE/100 ml
Legionella (in 1 ml)	0 bis > 300	211	1	KBE/1 ml
Legionella BW*	0 bis > 30.000	212	100	KBE/100 ml

*TMW = technischer Maßnahmenwert
 BW = Beurteilungswert (betrifft Auswertung der Legionellen, lt. der Trinkwasserverordnung wird hier kein Grenzwert, sondern ein TMW vorgegeben, bei dem Maßnahmen zu erfolgen haben)

Die Spannweiten der Gehalte an KBE 36°C, Legionellen und Pseudomonas lagen bei 0 bis > 300 KBE und damit auch über den zulässigen Grenzwerten. Es wird aufgezeigt, dass eine deutliche Anzahl an Praxen bzw. Dentaleinheiten gegeben sind, die hygienisch bedenkliche und unzulässige Keimgehalte in den Betriebswässern aufweisen (siehe rotmarkierte Werte in Tabelle 3).

Insgesamt wurden in 140 der 264 Proben Keime gefunden (KBE 36 °C). Davon in 57 Fällen mit Überschreitung des Grenzwerts von 100 KBE/1 ml. Das bedeutet in 22 % der Betriebswässer erfolgt über Mundglasspülung, Sprayvit oder Übertragungsinstrument eine Keimbelastung des Patienten durch Wasser, die nicht der Trinkwasserqualität entsprechen.

Tabelle 3: Keimgehalte in Betriebswässern von Dentaleinheiten, 2017 (Überschreitungen sind in roter Schrift dargestellt, Einhaltung in grüner Schrift)

Parameter Betriebswasser	Anzahl analys. Proben gesamt	Anzahl Proben mit Befund				Grenzwertüberschreitung	Grenzwert bzw. TMW*	
		0 KBE	1 – 100 KBE	101 – >299 KBE	≥ 300 KBE			
Keimzahl 22 °C	70	39	14	5	12	24 %	100	KBE/ 1 ml
Keimzahl 36 °C	264	124	83	22	35	22 %	100	KBE/ 1 ml
Pseudomonas a.	233	219	6	1	7	6 %	0	KBE/ 100 ml
Legionella (100 ml)	191	176	12	1	2	s. BW	100	KBE/ 100 ml
Legionella (1 ml)	211	202	7	-	2	s. BW	1	KBE/ 1 ml
Legionella BW*	212	187	12	10	3	6 %	100	KBE/ 100 ml

*TMW = technischer Maßnahmenwert
 BW = Beurteilungswert (betrifft Auswertung der Legionellen, lt. der Trinkwasserverordnung wird hier kein Grenzwert, sondern ein TMW vorgegeben, bei dem Maßnahmen zu erfolgen haben)

In 12 weiteren Fällen war die Grenzwertüberschreitung nicht durch die KBE-Belastung (KBE 36 °C) bedingt – diese lag unterhalb des Grenzwerts – sondern durch die erhöhten Keimgehalte durch Legionellen oder Pseudomonaden.

Wird dies bei den bereits bestehenden 57 Überschreitungen der 264 Proben berücksichtigt, erhöht sich der Anteil an Überschreitungen auf insgesamt 26 % der Wasserproben.

Werden aus der Grundgesamtheit der 264 Proben die Werte der 39 Nachuntersuchungen auch ausgeklammert und nur die Erstbeprobung betrachtet, dann wird in etwa 30 % der Erstproben von Betriebswasser mindestens einer der Grenzwerte überschritten. Das heißt, jeder dritte bis vierte Patient wird bei der Zahnbehandlung unzulässigen Keimgehalten im Betriebswasser ausgesetzt.

Auswahl und Anzahl der Probenahmestellen (Kanäle der Dentaleinheit)

Wie wird bei der Vielzahl und unterschiedlichen Beschaffenheit der Wasserkanäle einer Dentaleinheit eine ausreichende Probenahme erreicht, um die hygienische Wasserqualität hinreichend erfassen und beurteilen zu können?

Im Zusammenhang mit der mikrobiologischen Kontrolle der Betriebswässer von Dentaleinheiten wurde seitens der hessischen LZÄK mehrfach darauf verwiesen, dass laut der KRINKO-Empfehlung nur *eine* Entnahmestelle erforderlich sei. Diese Empfehlung aus dem Jahr 2006 stellte damals einen ersten Ansatz zur hygienischen Kontrolle der Wasserqualitäten einer Dentaleinheit dar.

Tabelle 4: Vergleich der Keimgehalte verschiedener Entnahmestellen (Kanäle) an einer Dentaleinheit (Überschreitungen in roter Schrift) – Beispiel 1

Parameter Betriebswasser	Turbine 1	Arzt Sprayvit 1	Assist. Sprayvit 1	Mundglas 1	Grenzwert bzw. TMW
Keimzahl 36 °C	0	0	0	3	100 KBE/ 1 ml
Pseudomonas	0	0	0	0	0 KBE/ 100 ml
Legionella (100 ml)	> 200	0	0	8	100 KBE/ 100 ml
Legionella (1 ml)	27	0	0	5	1 KBE/ 1 ml
Legionella BW	2700	0	0	500	100 KBE/ 100 ml

Es muss aber berücksichtigt werden, dass die Einheiten bis zu 7 Einzelkanäle aufweisen können, die hinsichtlich der Durchflussmengen und Querschnitte sehr unterschiedlich sind. Zudem wird hierbei häufig der einfacher und schneller zu erfassende Kanal des Mundglasfüllers beprobt, während die hygienischen Problemstellen der anderen Kanäle oftmals unberücksichtigt bleiben. Dass die einzelnen Kanäle sehr unterschiedliche Belastungen aufweisen können, zeigen die folgenden Analysendaten (siehe Tabellen 4 und 5).

Tabelle 5: Vergleich der Keimgehalte verschiedener Entnahmestellen (Kanäle) an einer Dentaleinheit (Überschreitungen in roter Schrift) – Beispiel 2

Parameter Betriebswasser	Mundglas	Arzt Sprayvit	Arzt Mikromotor links	Arzt Mikromotor rechts	Grenzwert bzw. TMW
Keimzahl 36 °C	41	2	0	1	100 KBE/ 1 ml
Pseudomonas	> 200	0	0	0	0 KBE/ 100 ml
Legionella (100 ml)	0	0	0	400	100 KBE/ 100 ml
Legionella (1 ml)	0	0	0	> 300	1 KBE/ 1 ml
Legionella BW	0	0	0	> 30.000	100 KBE/ 100 ml

Wäre bei den in Tabelle 4 und 5 dargestellten vergleichenden Untersuchungen nur aus einem der Sprayvit- oder Mundglaskanäle beprobt worden, oder – wie oftmals gewünscht – nur auf die KBE 36 °C ohne Pseudomonas untersucht worden, wären die bedenklichen Belastungen durch Legionellen und Pseudomonaden nicht aufgefallen. Eine Patientengefährdung hätte weiterhin bestanden.

Fazit

Es ist erforderlich, bei ersten Beprobungen mehrere Probenahmestellen (Kanäle) einer Dentaleinheit separat zu betrachten. Der formale Bezug auf die KRINKO-Empfehlung (2), sich auf eine Entnahmestelle zu beschränken, entspricht nicht den hier beobachteten realen Gegebenheiten. Inwieweit in begründeten Fällen auf eine Probenahmestelle oder eine überlegte und zielführende Mischprobenahme begrenzt werden kann, muss im Einzelfall vor Ort entschieden werden.

Generell lässt sich hier anhand der vorgestellten Ergebnisse ableiten, dass die vorhandene Trinkwasserqualität des Stadtnetzes eher nicht die Ursache möglicher Keimbelastungen im Betriebswassernetz darstellt, sondern die hygienische Pflege und der Umgang mit dem Behandlungsstuhl selbst.

**Siggi Brilling,
Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe,
RP Kassel**

- (1) Hrsg.: Hessisches Ministerium für Soziales und Integration: Hessischer Jahresbericht Arbeitsschutz und Produktsicherheit 2016, S. 94 – 96
- (2) Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention beim Robert-Koch-Institut: Infektionsprävention in der Zahnheilkunde – Anforderungen an die Hygiene, Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz, Nr. 49 (2006), Punkt 5, S. 381 – 383, https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/Kommission/Downloads/Zahn_Rili.pdf?blob=publicationFile

Beitrag 2:

Validierung der Aufbereitungsprozesse in Zahnarzt-Praxen

Im vorausgehenden Beitrag wurde im Rahmen der Überwachung von Zahnarzt-Praxen (ZA-Praxen) ein bestimmter Ausschnitt des ordnungsgemäßen Betriebes von Medizinprodukten herausgegriffen: die Wartung der Dentaleinheit und die zu beachtenden hygienischen Aspekte. In diesem Beitrag wird ein weiterer Schwerpunkt der Überwachungstätigkeit betrachtet: der Prozess des Aufbereitens des Instrumentariums zur Wiederverwendung am Patienten (siehe § 8 Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV)).

Der Aufbereitungsprozess spielt je nach Umfang und Art des eingesetzten Instrumentariums in allen niedergelassenen Praxen eine Rolle, sofern dort nicht nur sogenannte Einmalprodukte angewandt werden. Letztere sind entsprechend den Herstellervorgaben nicht zur wiederholten Anwendung an einem Patienten vorgesehen und werden nach der ersten Anwendung am Patienten vom Betreiber auch nicht wieder aufbereitet. Die Wiederaufbereitung von Instrumenten (d. h. Medizinprodukten) stellt einen hygienisch-technischen Prozess dar und ist vor allem in ZA-Praxen von einfacheren kieferorthopädischen bis hin zu komplexeren kieferchirurgischen Anwendungen von Bedeutung.

Um die benutzten Instrumente zur erneuten Anwendung am Patienten wieder bereitstellen zu können, sind bestimmte Aufbereitungsverfahren einzuhalten. Die Rahmenbedingungen sind in § 8 der MPBetreibV und der dort zitierten Empfehlung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) und des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) aus dem Jahr 2012 definiert (1). Danach sind diese Prozesse vom Betreiber auf ihre Eignung zu prüfen, zu beurteilen und festzulegen – das heißt zu validieren. Die gemäß der CE-Kennzeichnung vom Hersteller bereitzustellenden Herstellerangaben sind dabei zu berücksichtigen. Wie bereits im Hessischen Jahresbericht 2016 berichtet wurde, sind bezüglich der Validierung diverse Defizite feststellbar (2).

Validierung ist ein „dokumentiertes Verfahren zum Erbringen, Aufzeichnen und Interpretieren der Ergebnisse, die für das Erarbeiten der Aussage benötigt werden, dass ein Verfahren beständig Produkte liefert, die den vorgegebenen Spezifikationen entsprechen“ (DIN EN ISO 17665-1:2006, Punkt 3.60).

Die ordnungsgemäße Durchführung der Aufbereitung setzt diese Prozessvalidierung voraus und umfasst auch problematische Aspekte wie etwa die spezielle Anwendung und das Design des aufzubereitenden Instrumentariums, der Einbezug der Herstellerangaben, die Raum- und Geräteausstattung und die Kompetenz des Personals. Daraus ergibt sich, dass dieser komplexe Prozess zur Aufbereitung von

Instrumenten ein etabliertes und funktionierendes QM-System voraussetzt (einschließlich Hygieneplan und Gefährdungsanalyse). Aus der Vielzahl der Einflussgrößen wird im Weiteren nur auf einige ausgewählte Aspekte eingegangen.

Zum allgemeinen Verständnis vorab zwei stichwortartige Beschreibungen der Aufbereitungsverfahren:

- Der normale Aufbereitungsablauf von Instrumenten gestaltet sich nach dem Instrumentenabwurf – grob vereinfacht – als Abfolge von (Vor)Reinigung und Desinfektion, Reinigungs- und Trocknungskontrolle, Funktionsprüfung und Pflege (Ölung) der Instrumente, ggf. Verpackungsvorgänge, Sterilisation und Produktfreigabe zur Wiederverwendung am Patienten. Diese Prozessschritte werden in der Regel maschinell gestützt durchgeführt (Reinigungs-/Desinfektionsgerät, Siegelgerät, Sterilisator).
- Im niedergelassenen Bereich, wie zum Beispiel in ZA-Praxen, werden die ergebnisentscheidenden Schritte der Reinigung und Desinfektion teilweise noch *manuell* vorgenommen, das heißt konkret mit einer „wie immer gearteten Spül- und Bürstentechnik“ im Waschbecken, unter fließendem Wasser, mit einem Sprüh- und Wischverfahren etc. Diese manuellen Verfahren sind nur bedingt konstant zu halten, eine Standardisierung, Effektivität und Ergebnisgleichheit ist dabei nur eingeschränkt erzielbar.

Zur Unterstützung der manuellen Verfahren werden zur Reinigung und Ölpflege der englumigen Innenkanäle der Übertragungsinstrumente (Bohrersysteme) Kleingeräte angeboten und von den ZA-Praxen genutzt (siehe Abbildungen 1 und 2). Dabei werden die Turbinen und Winkelstücke aufgesteckt und die Instrumentenkanäle mit Reinigungslösung und Öl durchsprüht (teilmaschinelles Verfahren). Im Rahmen der Validierung werden diese teilmaschinellen Verfahren häufig nur bedingt oder gar nicht erfasst. Somit fehlen Beurteilung und Nachweis, dass der vorliegende Aufbereitungsprozess geeignet ist, dauerhaft eine sichere Wiederverwendung von wiederaufbereiteten Instrumenten am Patienten zu gewährleisten.

Um die Anforderungen der hygienischen Aufbereitung von Instrumenten gemäß § 8 der MPBetreibV und der KRINKO/BfArM-Empfehlung (1) gerecht zu werden, ist *nach* der Reinigungsphase und *vor* der Sterilisation eine Desinfektion erforderlich. Diese muss unter anderem eine Viruzidie, das heißt Virusinaktivierung, sicherstellen. Im zuvor geschilderten manuellen bzw. teilmaschinellen Verfahren kann dies für die Instrumente durch eine anschließende Sterilisation (hier einer thermischen Desinfektion) mit Kleinstereilisatoren erfüllt werden.



Abbildung 1: Kleingerät zur Ölpflege von Übertragungsinstrumenten (Winkelstücke, Turbinen)
(Foto: Siggie Brilling, 2013)



Abbildung 2: Kleingerät zur Reinigung und Ölpflege von Übertragungsinstrumenten (hier mit abgebildetem Winkelstück)
(Foto: Siggie Brilling, 2017)

Eine andere Variante der Aufbereitung stellt die *manuelle* Desinfektion in Form des Durchsprühens von Desinfektionsmitteln unter Verwendung von *Spraydosen* dar. Problematisch ist dabei, dass die zurzeit auf dem Markt befindlichen Mittel die geforderte Viruzidie nicht gewährleisten.

Die vom Hersteller ausgelobte Eignung beruht auf unzulänglichen Prüfverfahren und wird von den Fachgremien als nicht nachgewiesen angesehen (Diskussionsstand Februar 2018).

Prinzipiell sind seitens des Betreibers (hier: Zahnarzt) solche Vorgehensweisen im Rahmen der Validierung des Aufbereitungsverfahrens zu prüfen und zu bewerten. Es ist zu beobachten, dass weder der Dienstleister (Validierer) noch der verantwortliche Betreiber die verwendeten Hilfsmittel (Kleingeräte, Desinfektionssprays) in die Prüfung und Bewertung miteinbeziehen (2). Bei fehlenden und unvollständigen Validierungen liegt somit keine ordnungsgemäße Aufbereitung im Sinne des Patientenschutzes vor. Ein weiterer problematischer Aspekt im Rahmen der durchzuführenden Validierung ist, dass bei der Validierung der Reinigungs- und Desinfektionsprozesse Medizinprodukte, die aufgrund ihres Designs und ihrer Anwendung als kritisch anzusehen sind, nicht berücksichtigt werden.

Es ist zu beobachten, dass zum Beispiel Bohrer und Endodontiefeilen (Wurzelkanalfeilen, siehe Abbildung 3) oder auch komplette Implantat-Sets nicht im Validierungsbericht erfasst werden. Bei Bohrern und Feilen ist vor allem kritisch zu bewerten, dass der hier wesentliche Verfahrensschritt der Funktions- und Reinigungsprüfung dieser Produkte nicht in Betracht gezogen wird.

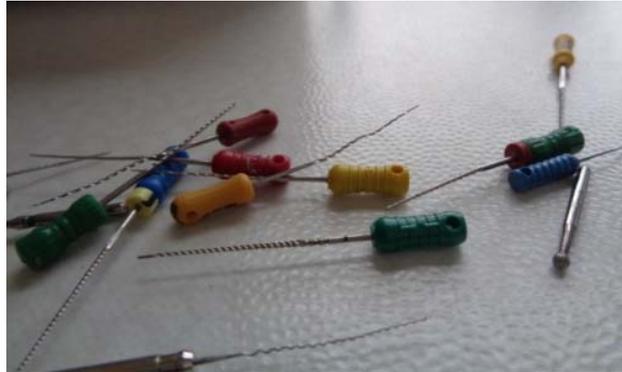


Abbildung 3: Maschinell gereinigte Wurzelkanalfeilen (vor Verpackung und Sterilisation)
(Foto: Siggie Brilling, 2017)

Weiterhin ist bei diesen Produkten auffällig, dass teilweise die Angaben des Herstellers zum Aufbereitungsverfahren von Endodontiefilen fehlen oder unvollständig sind, z. B. bezüglich der hier wichtigen Angaben zu Prüfverfahren und Beurteilungskriterien. Liegt die im Rahmen der CE-Kennzeichnung und Verkehrsfähigkeit des Produktes vorgeschriebene Herstellerangabe (Gebrauchsanweisung; Instruction for use – IFU) nicht vor, bleibt dem Anwender unklar, inwieweit die Produkte in ihren Eigenschaften geprüft und zur Wiederverwendung bereitgestellt werden können. Feilen bestehen zum Teil aus komplex verdrillten Einzelsträngen, sind oft verbogen und können kaum in eine Ursprungsposition rückversetzt werden (siehe Abbildung 3) und eine erneute Verwendung ist fraglich.

Fazit

Der Betreiber (Zahnarzt) als der prinzipiell verantwortliche Validierer zeichnet ein Validierungsdokument des Dienstleisters ab, in welchem die in der ZA-Praxis vorliegenden Aufbereitungsprozesse und das Spektrum des Instrumentariums erfasst sein sollten. Tatsächlich zeigen die Erkenntnisse aus den Überwachungen, dass die Aufbereitungsprozesse und das Instrumentarium teilweise unzureichend oder gar nicht erfasst wurden. Entsprechende Betrachtungen zum Einsatz der Kleingeräte, Desinfektionsspraydosen sowie ggf. problematischer Instrumente (z. B. Bohrer, Feilen, Implantat-Sets) fehlen. Über den technischen Bericht des Dienstleisters hinaus werden die weiteren Schritte wie Funktionsprüfungen teilweise nicht weiter betrachtet. Somit sind entsprechende wichtige Aussagen, Prüfergebnisse und festzulegende Prüf- und Ausschlusskriterien für den Routineprozess in diesem Validierungsdokument gar nicht enthalten.

Eine Mitverantwortung ist auch beim verantwortlichen Hersteller zu sehen, wenn die problematischen Aspekte der CE-gekennzeichneten Mehrfachprodukte (Endodontiefilen) oder auch der Desinfektionssprays zum manuellen Einsatz nicht oder nur unvollständig mitgeteilt werden. Diese Aspekte zu erkennen und die fehlenden Kriterien festzulegen, bleibt dann dem Anwender selbst überlassen.

Die Betreiber als auch die beteiligten Dienstleister (Validierer) sowie die Hersteller von Instrumenten und Hilfsmittel (Spraydosen zur Desinfektion, Kleingeräte zur Reinigung der Übertragungsinstrumente) kommen ihrer Verantwortung oftmals nicht in einer der Komplexität der Prozesse angemessenen Weise nach.

Siggi Brilling,
Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe,
RP Kassel

- (1) Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention beim Robert-Koch-Institut und Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte: Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten, Bundesgesundheitsblatt, Nr. 55 (2012), S. 1244 – 1310, https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Krankenhaus-hygiene/Kommission/Downloads/Medprod_Rili_2012.pdf?blob=publicationFile
- (2) Hrsg.: Hessisches Ministerium für Soziales und Integration: Hessischer Jahresbericht Arbeitsschutz und Produktsicherheit 2016, S. 94 – 96, <http://www.arbeitswelt.hessen.de/arbeitsschutz/arbeitsschutz-und-produktsicherheit-hessen>

Beitrag 3:

Rahmenbedingungen des Betriebens und mögliche Konsequenzen

Die in den vorausgehenden Beiträgen dargelegten Beispiele und Aspekte zum Betreiben, Anwenden und speziell Aufbereiten von Medizinprodukten zeigen auf, dass hier nicht ein Akteur (z. B. der niedergelassene Zahnarzt) allein an einem ordnungsgemäßen Betreiben und korrekt durchgeführten Aufbereitungsprozessen beteiligt ist. Dem praktizierenden Zahnarzt als Betreiber kommt jedoch im Zusammenspiel aller Beteiligten (Betreiber, Hersteller der Geräte und Instrumente, Reinigungs- und Desinfektionsmittel, einbezogene Dienstleister sowie Benannte Stellen und Behörden) eine besondere Funktion zu. Ihm obliegt es, den Patientenschutz sicherzustellen. Er hat insbesondere die Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Medizinproduktgesetzes (MPG) und der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) zu kennen und kompetent umzusetzen. Die Überwachungspraxis zeigt, dass dies in Bezug auf die Hygiene der Betriebswässer, Validierung der Aufbereitungsprozesse, Auswahl der technischen Ausrüstung und Hilfsmittel, Einbezug geeigneter Herstellerangaben oftmals nicht der Fall ist.

Dabei zählen zu den Rahmenbedingungen des ärztlichen Tuns und der Patientenversorgung nicht nur die zu beachtende Wirtschaftlichkeit, sondern auch die erforderliche Qualität. Denn die Versorgung der Versicherten muss ausreichend und zweckmäßig sein, darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten und muss in der fachlich gebotenen Qualität sowie wirtschaftlich erbracht werden (siehe § 70 Abs. 1 V. Sozialgesetzbuch (SGB V), auch § 2 Abs. 4 und § 12 Abs. 1 des SGB V).

Zur Erfüllung der Qualitätsanforderung bedarf es neben kompetenten Mitarbeitern in der Arztpraxis auch entsprechenden Räumlichkeiten und Ausrüstungen, einer geeigneten Organisationsstruktur und eines sogenannten Qualitätsmanagementsystems (QMS). Gemäß § 135a Abs. 2 Nr. 2 SGB V besteht für den Betreiber einer medizinischen Einrichtung eine Verpflichtung zur Etablierung und Fortschreibung eines solchen QMS. Eine Qualitätsmanagement-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) - einer Organisation zur Selbstverwaltung im Gesundheitswesen - liegt für die vertragsärztlichen und zahnärztlichen Leistungserbringer vor (1). In dieser Richtlinie werden die Verpflichtungen zur Etablierung, Umsetzung und Fortschreibung eines QMS dargelegt als auch hilfreiche Strukturen aufgezeigt. Im Rahmen der Ortbegehungen ist jedoch festzustellen, dass die Betreiber oftmals trotz bestehender Aufforderung durch den G-BA der gesetzlichen Verpflichtung nicht oder nur in rudimentären Ansätzen nachgekommen sind. Die Chancen zur Stützung der Betriebsstrukturen, z. B. bezüglich des Fehlermanagements, Hygieneplans, der Wartungsprozesse, Aufbereitungsprozesse, Labortätigkeiten und Patientenbetreuung, die ein QMS bietet, werden nicht erkannt.

Für die Patientenversorgung und den Patientenschutz könnten die Praxisbetreiber wertvolle Unterstützung durch die Hersteller und Dienstleister erhalten, in dem diese Produkte und Dienstleistungen bereitstellen, die dem sogenannten Neuen Konzept (New Approach) entsprechen. Der New Approach legt in der EU u. a. technische Spezifikationen für Produkte im Rahmen harmonisierter Normen fest. Für die im vorausgehenden Beitrag genannten Endodontiefleien ist danach die harmonisierte Norm DIN EN ISO 17664 (2) vom Hersteller zugrunde zu legen, um dem Anwender ein geeignetes Dokument mit geprüften Herstellerangaben (Gebrauchsanweisung; Instruction for use – IFU) zur Aufbereitung einschließlich Funktionsprüfung zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen der Begehungen ist jedoch festzustellen, dass ein solches Dokument nur unzureichend vorliegt. So ist es nicht verwunderlich, dass die EU-weite Überprüfung der IFU ein ernüchterndes Bild der Qualität der vom Hersteller bereitzustellenden Angaben aufzeigt (3). Das Ergebnis des EU-IFU-Projektes weist die Defizite bezüglich der im Rahmen der CE-Kennzeichnung zwingend erforderlichen Gebrauchsanweisung deutlich aus. Die Verkehrsfähigkeit der betreffenden Produkte ist in Frage zu stellen und ggf. ein Inverkehrbringen unstatthaft.

Für die Bereitstellung von Reinigungs- und Desinfektionsgeräten, wie etwa Kleingeräte zur Aufbereitung von Übertragungsinstrumenten, ist die harmonisierte Normenreihe DIN EN ISO 15883 heranzuziehen, die auch Angaben und Strukturen zur Validierung derartiger maschinell gestützter Reinigungs- und Desinfektionsverfahren gibt (z. B. DIN EN ISO 15883-1, siehe (4)). Problematisch ist hier nur, dass die Dienstleister (Validierer) sich nicht auf eine für alle Beteiligten (einschließlich der Überwachungsbehörden) standardisierte Vorgehensweise und Berichtsdokumentation stützen können. Dies ist vor dem Hintergrund des New Approach – die Schaffung standardisierter Vorgaben möglichst dem Markt und somit Herstellern, Betreibern und Dienstleistern zu überlassen – bisher nicht gelungen. Sowohl der Zahnarzt (Betreiber) als auch die überwachenden Behörden stoßen hier auf eine Vielzahl an Varianten der Validierung und Dokumentation der Aufbereitungsprozesse. Es muss die Frage gestellt werden, ob mit dem Ansatz des New Approach der angestrebte Patientenschutz erreicht wird.

Kann die Produktsicherheit und Prozessqualität überhaupt sichergestellt werden, angesichts der Anzahl an beteiligten Akteuren, der offenen „Spielregeln“, teilweise fehlender oder unvollständiger Herstellerangaben zu den Produkten, der variablen Durchführungen der Dienstleister (Laboratorien, Validierer, Lieferanten) und nicht zuletzt der auf Stichproben beschränkten Prüftätigkeiten der Benannten Stellen und Behörden? Müssen zur Gewährleistung der Patientensicherheit nicht vielmehr vertiefende Strukturen und Verbesserungen der Qualität hinsichtlich der Herstellung und CE-Kennzeichnung, des Betriebs und der Anwendung der Medizinprodukte geschaffen werden sowie die Kontrollen und Prüfungen durch beteiligte Behörden und Benannte Stellen intensiviert werden?

Siggi Brilling

Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe,

RP Kassel

- (1) Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über grundsätzliche Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement für Vertragsärztinnen und Vertragsärzte, Vertragspsychotherapeutinnen und Vertragspsychotherapeuten, medizinische Versorgungszentren, Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte sowie zugelassene Krankenhäuser vom 17. Dezember 2015, BAnz AT 15.11.2016 B2, https://www.g-ba.de/downloads/62-492-1296/QM-RL_2015-12-17_iK-2016-11-16.pdf
- (2) DIN EN ISO 17664: Aufbereitung von Produkten für die Gesundheitsfürsorge – Vom Medizinprodukt-Hersteller bereitzustellende Informationen für die Aufbereitung von Medizinprodukten (2018-04)

- (3) European Commission: Summery report about evaluated instructions for use of re-processable medical devices (COENJA 2014), (2017)
- (4) DIN EN ISO 15883-1: Reinigungs-Desinfektionsgeräte – Teil 1: Allgemeine Anforderungen, Begriffe und Prüfverfahren (2014-10)

Das neue Strahlenschutzgesetz

Das Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz – StrlSchG) vom 27. Juni 2017 regelt zukünftig den Strahlenschutz grundlegend und losgelöst vom Atomgesetz. Im Folgenden werden Informationen zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes und die wesentlichen Änderungen dargestellt.

Inkrafttreten

Einige Abschnitte des Gesetzes sind bereits ab Verkündung des Gesetzes in Kraft getreten. Dies betrifft beispielsweise die Begriffsdefinitionen und Verordnungsermächtigungen. Die Abschnitte zum Strahlenschutz bei Notfallexpositionen etc. gelten seit 1. Oktober 2017. Die für den Bereich Röntgenstrahlenschutz wichtigen Regelungen sind ab 1. Januar 2019 rechtswirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die dem Strahlenschutzgesetz nachgeordneten Verordnungen zu erarbeiten, die dann die derzeit geltende Röntgenverordnung und Strahlenschutzverordnung ablösen werden. Zukünftig wird es keine getrennten Verordnungen für den Bereich Röntgen und Strahlenschutz mehr geben, beide Bereiche werden in einer „Strahlenschutzverordnung“ zusammengeführt.

Anzeige- und Genehmigungsverfahren

Im Gegensatz zum alten Strahlenschutzrecht sind die behördlichen Verfahren (Anzeige- und Genehmigungsverfahren) nun im Gesetz, nicht in den nachgeordneten Verordnungen geregelt. Allgemeine Voraussetzungen bzw. Anforderungen sind in § 13 StrlSchG festgelegt, spezielle Anforderungen für den Bereich Röntgen enthalten die §§ 19 und 20 StrlSchG. Gegenüber den bisherigen Regelungen haben sich im Wesentlichen keine Änderungen ergeben. Wie bisher ist das Anzeigeverfahren für den Bereich Röntgen das Standardverfahren.

Lediglich wer Röntgeneinrichtungen

- zur Behandlung von Menschen,
- zur Teleradiologie,
- im Zusammenhang mit der Früherkennung,
- außerhalb eines Röntgenraumes oder
- in einem mobilen Röntgenraum

betreibt oder betreiben möchte, bedarf einer Genehmigung. In der Vergangenheit konnte im Anzeigeverfahren nach Ablauf einer 14-tägigen Frist nach vollständiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen (Fachkundebescheinigung, polizeiliches Führungszeugnis, mangelfreier Sachverständigenprüfbericht) der Betrieb aufgenommen werden. Ab vollständiger Inkraftsetzung des StrlSchG gilt hierfür eine Vier-Wochen-Frist. Mit dem Betrieb kann nur dann vor Ablauf dieser Frist begonnen werden, wenn dies von der Aufsichtsbehörde schriftlich mitgeteilt wurde (§ 20 Abs. 1 StrlSchG). Daher ist es ratsam, dass sich der Strahlenschutzverantwortliche bei Neu- oder Ersatzbeschaffungen von Röntgeneinrichtungen rechtzeitig mit der zuständigen Aufsichtsbehörde in Verbindung setzt.

Teleradiologie

Im Bereich der Teleradiologie (§ 14 Abs. 2 StrlSchG) sind lediglich Änderungen bei der Befristung der Genehmigungen zur Teleradiologie außerhalb der Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienste (24-Stunden-Teleradiologie) vorgenommen worden. Diese Genehmigungen sind jetzt auf maximal fünf Jahre zu befristen (vorher drei Jahre). Darüber hinaus ist nach § 14 Abs. 2 Nr. 4 StrlSchG zu gewährleisten, dass der Teleradiologe eng in den klinischen Betrieb eingebunden ist. Mit dieser Anforderung soll das Regionalprinzip der Teleradiologie gestärkt werden. Der Teleradiologe soll über die erforderliche Fachkunde verfügen. Es ist davon auszugehen, dass diese erforderliche Fachkunde weiterhin die Gesamtfachkunde sein wird.

Medizinphysik-Experte (MPE)

Für Untersuchungen mit hoher Strahlenexposition für den Patienten sowie bei Behandlungen, denen kein individueller Behandlungsplan zu Grunde liegt, ist ein Medizinphysik-Experte nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 b StrlSchG einzubinden. Dies betrifft für den Bereich Röntgen interventionelle Verfahren und Computertomographie-Untersuchungen. Aufgabe des MPE ist, in Zusammenarbeit mit dem ärztlichen Personal die Bildqualität und Dosis des Verfahrens zu optimieren.

Sachverständigenprüfung

Regelungen zur Durchführung von Sachverständigenprüfungen (Prüfung bei Erstinbetriebnahme, wiederkehrende Prüfung, Prüfung bei wesentlicher Änderung) werden in der neuen Strahlenschutzverordnung geregelt. Es ist davon auszugehen, dass die bisherigen Regelungen der Röntgenverordnung inhaltlich übernommen werden.

Qualitätssicherung / Ärztliche Stellen

Regelungen zur Durchführung von qualitätssichernden Maßnahmen im Rahmen der Erstinbetriebnahme, bei wesentlichen Änderungen durch den Hersteller (Abnahmeprüfung) und durch den Betreiber (Konstanzprüfungen) werden ebenfalls in der neuen Strahlenschutzverordnung festgelegt. Auch hier ist davon auszugehen, dass die diesbezüglichen bisherigen Regelungen der Röntgenverordnung ebenso wie die Aufgaben der ärztlichen Stelle inhaltsgleich übernommen werden.

Grenzwerte

Bei der Grenzwertfestsetzung hat sich bis auf den Grenzwert der Augenlinsendosis keine Änderung ergeben. Ab dem 1. Januar 2019 gilt der stark reduzierte Grenzwert der Augenlinsendosis von 20 mSv (§ 78 Abs. 2 Nr. 1 StrlSchG). Dies hat insbesondere für interventionelle Untersuchungen erhebliche Auswirkungen auf den gerätetechnischen (decken- oder bodengestützter Oberkörperstreustrahlenschutz oder Bleiglasscheibe) und persönlichen Strahlenschutz (Bleiglasschutzbrille).

Melde- und Informationspflichten / Meldung von Vorkommnissen

Nach § 90 StrlSchG soll eine Meldepflicht für den Strahlenschutzverantwortlichen für anwenderbezogene Vorkommnisse eingeführt werden. Bedeutsame Vorkommnisse sollen demnach der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet werden, die diese wiederum an das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) meldet. Die an das BfS gemeldeten bedeutsamen Vorkommnisse werden so aufbereitet und anonymisiert veröffentlicht, dass daraus Erkenntnisse zur Verbesserung des Strahlenschutzes gezogen werden können.

Das Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe trug als Mitglied im Arbeitskreis Röntgenverordnung und weiteren fachbezogenen Arbeitsgruppen und Fachgesprächen zur Erstellung des Strahlenschutzgesetzes aktiv bei und ist in die Beratungen zur neuen Strahlenschutzverordnung eingebunden.

*Dr. Jürgen Westhof,
Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe,
RP Kassel*

Bericht zum Projekt „Teleradiologie“

Werden ungenehmigte teleradiologische CT-Untersuchungen im Wochenenddienst in Krankenhäusern durchgeführt?

Konzept der Schwerpunktaktion

Vorliegende Praxis

In Hessen sind ca. 80 Teleradiologie-Genehmigungen erteilt worden. Der überwiegende Anteil der Teleradiologie-Genehmigungen wurde für den Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst erteilt. Die sogenannte 24-Stunden-Teleradiologie, wofür ein Bedürfnis hinsichtlich der Patientenversorgung vom Antragsteller nachgewiesen werden muss, hat einen Anteil von ca. 30 Genehmigungen. Bei dieser Genehmigungsart ist der fachkundige Arzt oder die fachkundige Ärztin nur stunden- oder tageweise am Ort der technischen Durchführung. Außerhalb der Vorortzeit des fachkundigen ärztlichen Personals werden planbare Untersuchungen auch teleradiologisch durchgeführt.

Durch das Schwerpunktprojekt soll überprüft werden, ob im Nacht- und Wochenenddienst in den Krankenhäusern computertomographische (CT)-Anwendungen teleradiologisch durchgeführt werden, ohne dass sie über eine entsprechende Genehmigung nach § 3 Abs. 4 der Röntgenverordnung (RöV) verfügen. Dies stellt ein Organisationsverschulden des Strahlenschutzverantwortlichen (Träger des Krankenhauses) dar. Zur Problemdarstellung wird nachfolgend auf die relevanten rechtlichen Grundlagen hinsichtlich der Rechtfertigenden Indikation (RI) und der Anforderungen an die Teleradiologie eingegangen.

Rechtliche Grundlagen

Rechtfertigende Indikation (RI)

Nach § 23 RöV kann ionisierende Strahlung am Menschen nur angewendet werden, wenn vorher die RI von einem Arzt oder einer Ärztin gestellt wurde, der oder die über die erforderliche Fachkunde nach der RöV verfügt. Im vorliegenden Fall ist die CT-Fachkunde erforderlich. Diejenige Person, die die RI stellt, muss die Möglichkeit haben, den Patienten oder die Patientin zu untersuchen und muss somit vor Ort präsent sein. Nach erfolgter RI kann die Röntgenuntersuchung dann von medizinisch-technischem Fachpersonal (MTRA/MTA/MFA) durchgeführt werden. Die Befundung der Untersuchung ist wiederum von einer Person durchzuführen, die über die erforderliche Fachkunde verfügt (Arzt oder Ärztin mit entsprechender CT-Fachkunde).

Teleradiologie nach Röntgenverordnung

Ausnahme zum § 23 RöV ist die Teleradiologie, die in § 2 Nr. 24 RöV definiert ist: „Untersuchung eines Menschen mit Röntgenstrahlung unter der Verantwortung eines Arztes nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 RöV, der sich nicht am Ort der technischen Durchführung befindet und der mit Hilfe elektronischer Datenübertragung und Telekommunikation insbesondere zur rechtfertigenden Indikation und Befundung unmittelbar mit den Personen am Ort der technischen Durchführung in Verbindung steht.“

Hier ist es möglich, dass die RI von Ärztinnen oder Ärzten gestellt wird, die über die Gesamtfachkunde verfügen und sich nicht am Ort der Untersuchung befinden. Die technische Durchführung kann im Rahmen der Teleradiologie nur von einer/einem MTRA oder einer/einem MTA durchgeführt werden.

Nach § 4 Abs. 4 Nr. 3 RöV in Verbindung mit § 3 Abs. 4 RöV ist die teleradiologische Anwendung genehmigungspflichtig.

Durchführung der Schwerpunktaktion und Ergebnisse

Insgesamt sollten die Voraussetzungen für den rechtmäßigen Einsatz bei etwa 30 Computertomographen (CT) in Krankenhäusern überprüft werden. Es wurden nur die Krankenhäuser ausgewählt,

- die einen CT betreiben und
- keine Teleradiologie-Genehmigung besitzen.

Tatsächlich wurden lediglich 16 Krankenhäuser aufgesucht, da viele Krankenhäuser, die auch einen Computertomographen betreiben, bereits über eine Teleradiologie-Genehmigung verfügen. Im Rahmen der Schwerpunktaktion stellte sich bei vier Inspektionen heraus, dass der CT in der Nachtzeit und am Wochenende nicht betrieben wird.

Im Zeitraum zwischen Mai und November 2017 wurden aufgrund des Röntgentagebuchs die CT-Untersuchungen für drei Wochenenden ausgewählt. Anschließend wurden für diesen Zeitraum die Dienstpläne (Arbeitszeitznachweise) der Personen angefordert, die die Rechtfertigende Indikation gestellt und die Röntgenuntersuchungen befundet haben.

Dabei wurden folgende Sachverhalte (Fragen) abgeklärt:

1. Verfügen die Personen, die die Rechtfertigende Indikation stellten, über die CT-Fachkunde? (Frage 1)
2. Haben diese Personen rechtzeitig die Fachkunde aktualisiert? (Frage 2)
3. Waren diese Personen zum Zeitpunkt der rechtfertigenden Indikation vor Ort anwesend? (Frage 3)

4. Sind der Ort der technischen Durchführung und der Ort der Befundung identisch? (Frage 4)

Zusatzfrage: Wer hat die Befundung der CT-Untersuchung durchgeführt?

5. Verfügen die Personen, die die Befundung durchgeführt haben, über die CT-Fachkunde? (Frage 5)

6. Haben diese Personen die Fachkunde rechtzeitig aktualisiert? (Frage 6)

Die Ergebnisse der Befragung sind in Abbildung 1 aufgeführt.

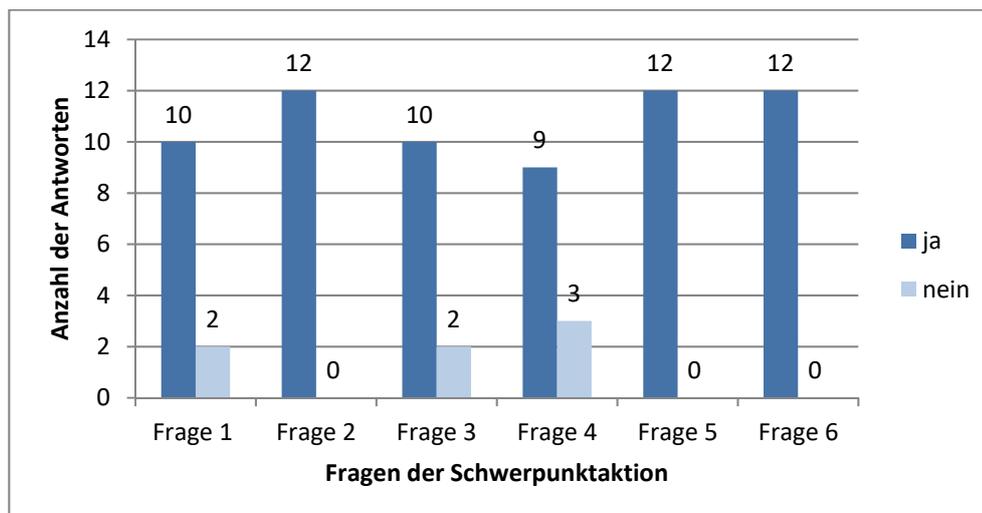


Abbildung 1: Ergebnisse der Schwerpunktaktion „Teleradiologie“ (Wortlaut der Fragen, siehe oben)

Weitere Maßnahmen und Verwaltungshandeln

Bei den 12 verbliebenen Inspektionen zeigte sich, dass bei drei Krankenhäusern eine nach RÖV nicht genehmigte teleradiologische Anwendung vorlag, das heißt, dass die Person, die die RI zur Durchführung der Untersuchung stellte, entweder nicht über die erforderliche CT-Fachkunde verfügte oder bei der Indikationsstellung nicht am Ort der technischen Durchführung anwesend war (siehe Ergebnisse der Fragen 1, 3 und 4). Erfreulich sind die Ergebnisse hinsichtlich der Aktualisierung der Fachkunde (siehe Ergebnisse der Fragen 2 und 6): Alle Personen haben ihre Fachkunden rechtzeitig aktualisiert.

In einem Fall erfolgte ein Revisions schreiben, in vier Fällen eine mündliche Beratung der Strahlenschutzverantwortlichen. Bußgeldverfahren wurden bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht eingeleitet.

Nachhaltigkeit der Schwerpunktaktion

Nach einem Jahr werden die Krankenhäuser, die keine Genehmigung zur Teleradiologie beantragt haben, durch eine Folgerevision begangen, um die Einhaltung der Anforderungen nachhaltig sicherzustellen.

*Dr. Jürgen Westhof,
Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe,
RP Kassel*

Asbestbelastung bei Arbeiten im Baubestand

Vor dem Abriss müssen Gebäude im Rahmen von baurechtlichen Genehmigungsverfahren sowie wegen der Klassifizierung des Abfalls unter anderem auf das Vorhandensein asbesthaltiger Baustoffe untersucht und diese Informationen in ein Gefahrstoffkataster aufgenommen werden. Bei Baumaßnahmen in Bestandsgebäuden sind diese Untersuchungen aktuell nicht verpflichtend, jedoch für eine fachgerechte Planung der Maßnahmen sinnvoll, insbesondere wenn Gebäudeteile aus bestimmten Baujahren von den Maßnahmen betroffen sind, die bekannter Weise asbesthaltig sein können (z. B. Dacheindeckungen, Lüftungskanäle, Fensterbänke, Fußbodenbeläge, Brandschutzklappen). Wird in diesen Baumaterialien Asbest nachgewiesen, müssen die durchzuführenden Arbeiten auf der Grundlage der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 519 und möglichst durch Anwendung von emissionsarmen Verfahren erfolgen.

In der Regel nicht auf Asbest untersucht werden verdeckte Stellen wie Putze, Spachtelmassen und Fliesenkleber. Auch diese Baustoffe können in älteren Bestandsgebäuden asbesthaltig sein. Dies ist insbesondere bei Verwaltungs- und Schulgebäuden aus den Jahren 1960 bis 1993 auffällig. Auch wenn die Asbestgehalte dieser Baustoffe meist unterhalb von einem Prozent liegen, können im Rahmen von Tätigkeiten an solchen asbesthaltigen Materialien (z. B. Mauernutfräsen, Dosenlochsensen, Schleif-, Bohr- und Stemmarbeiten) trotz der geringen Asbestgehalte Asbestfasern freigesetzt werden. Zur Höhe der Asbestbelastung bei solchen Tätigkeiten liegen zurzeit keine sicheren Erkenntnisse vor, daher können die notwendigen Schutzmaßnahmen nicht abschließend festgelegt werden. Dadurch entsteht sowohl für die Beschäftigten wie auch für Dritte ein nicht kalkulierbares Risiko.

Gemeinsam mit der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU), der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM), dem Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA), der Landesmessstelle Bayern und dem Fachverband Elektrowerkzeuge des Zentralverbands

Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V. (ZVEI) wurde dazu ein Messprojekt initiiert. Ziel dieses Projektes ist nicht nur die Expositionsermittlung, sondern auch auf Basis des Expositionsniveaus die Auswahl geeigneter Schutzmaßnahmen für die betroffenen Beschäftigten.

Grundsätzlich sollten alle Arbeiten, bei denen Staub freigesetzt wird, nach dem Stand der Technik auf der Basis der TRGS 504 mit staubgeprüften Systemen durchgeführt werden. Da diese in der Praxis noch nicht überall angetroffen werden, wurden der Projektgruppe eine Vielzahl geprüfter Maschinensysteme für die verschiedenen Tätigkeiten zur Verfügung gestellt, die von den Firmen bei den Baumaßnahmen eingesetzt werden sollen.

Die bisher durchgeführten Messungen haben gezeigt, dass selbst beim Einsatz von staubgeprüften Bearbeitungssystemen nicht sichergestellt werden kann, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte für Staub bzw. der Beurteilungswert für Quarz eingehalten werden. Dies gilt auch für händisches Arbeiten ohne Geräteinsatz, wie etwa das Abschlagen von Fliesen. Über die Konzentration an Asbestfasern kann derzeit noch keine Aussage getroffen werden, da die hohen Staubbelastungen bei den beprobten Tätigkeiten in der Regel dazu führten, dass die Filter nach dem bisherigen Messverfahren (BGI/GUV-I 505-46) nicht ausgewertet werden konnten.

Um für die Ermittlung der Asbestbelastung auswertbare Filter zu erhalten, sind weitere Versuche hinsichtlich geeigneter Probenahmezeiten, der Filteraufbereitung und anderer Parameter erforderlich, damit eine Bestimmungsgrenze deutlich unter 10.000 Fasern/m³ erreicht werden kann. Dies stellt eine große Schwierigkeit für das gemeinsame Projekt dar, da im Vorfeld zusätzliche Probenahmen zur Validierung einer geeigneten Mess- und Analysenmethode erfolgen müssen, die einen erhöhten Aufwand darstellen.

Ein großes Problem ist zudem die Akquise geeigneter Bauobjekte. Die Messungen sollen in nicht genutzten bzw. zum Abriss vorgesehenen Gebäuden erfolgen, bei denen aufgrund der Vorermittlungen asbesthaltige Putze, Spachtelmassen und Fliesenkleber festgestellt wurden. In diesen Gebäuden sind die technischen Voraussetzungen gegeben und nach den oben genannten Tätigkeiten muss keine Instandsetzung der bearbeiteten Flächen erfolgen.

Eine durch das Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe des RP Kassel durchgeführte Befragung der Hessischen Landkreise und kreisfreien Städte nach geeigneten Objekten wurde von weniger als 50 % der zuständigen Einrichtungen beantwortet, wobei die genannten Objekte oft nicht den erforderlichen Anforderungen hinsichtlich Dauer und Art der Sanierungsmaßnahme (z. B. Ausbau von asbesthaltigen Rohren, Brandschutzklappen) entsprachen. Ebenso negativ war die

Resonanz bei den hessischen Wohnungsbaugesellschaften, die ebenfalls angesprochen wurden. Aufgrund der geringen Rückmeldungen aus Hessen wurde die Hessische Ländermessstelle für Gefahrstoffe deshalb messtechnisch hauptsächlich bei Objekten der Kooperationspartner in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg aktiv.

Da die bisherigen Untersuchungsergebnisse gezeigt haben, dass die Belastung durch Staub, Quarz und Asbestfasern sehr unterschiedlich ist, reichen diese noch nicht für die Beurteilung der Gefahrstoffbelastung aus. Es sind deutlich mehr Messungen erforderlich, um geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und von Dritten abzuleiten.



Abbildung 1: Messungen beim Schleifen von gespachtelten Betonwänden in einem Sanierungsobjekt in Münster

Das Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe bedankt sich für die bisherige Unterstützung, insbesondere die der Arbeitsschutzkollegen des RP Kassel, und bittet dringend um die Benennung weiterer geeigneter Messobjekte in Hessen. Dabei ist für die Messungen wichtig, dass der Umfang und die zeitliche Dauer der Sanierungs- und Abrissarbeiten nicht zu eng gefasst sind und die Informationen möglichst frühzeitig an das Fachzentrum gegeben werden.

**Erolf Brucksch,
Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe,
RP Kassel**

4.3 Fachzentrum für Medizinischen Arbeitsschutz

Arbeitsschutzmängel in Reinigungsbetrieben

Einleitung

In Reinigungsbetrieben besteht ein erhöhtes Risiko in Bezug auf die Entwicklung von Hauterkrankungen durch Einwirkung von allergisch oder irritativ auf die Haut wirkenden Reinigungsmitteln sowie durch Feuchtarbeit.

Methodik

Aus diesem Grunde haben wir in den Jahren 2015 - 2018 eine standardisierte Kontrolle verschiedener Arbeitsschutzvorschriften in 73 zufällig ausgewählten Reinigungsbetrieben in Wiesbaden und Umgebung durchgeführt. Dabei stellte sich heraus, dass ein Betrieb keine Beschäftigten hatte und damit nicht in den Zuständigkeitsbereich der hessischen Behörden für Arbeitsschutz und Produktsicherheit fiel und 4 Betriebe stillgelegt wurden. Insgesamt wurden 68 Reinigungsbetriebe in die Studie aufgenommen. Dort wurden folgende Untersuchungen durchgeführt:

1. Angemeldete Besprechung in der Firmenzentrale in allen Betrieben.
2. Angemeldete Begehung der Reinigungsarbeitsplätze in 93% der Betriebe.

In den Betrieben wurden folgende Arbeitsschutzvorschriften überwacht:

- Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisung und Unterweisung nach dem Arbeitsschutzgesetz.
- Gefahrstoffverordnung inklusive technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 401 „Hautgefährdung“.
- Biostoffverordnung inklusive technische Regel für biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 250 „Biologische Arbeitsstoffe“.
- Arbeitssicherheitsgesetz und Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV-V2).
- Mutterschutzgesetz.
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV).

Die Berechnung deskriptiver statistischer Maße und eine multiple Regressionsanalyse wurden mit Hilfe des Statistikprogramms SPSS der Firma IBM, Version 22, durchgeführt.

Ergebnisse

In Tabelle 1 ist die Art der Reinigungsbetriebe dargestellt. In den meisten Betrieben wurde Gebäudereinigung (97 %), Glasreinigung (68 %) oder Bauendreinigung (60 %) angeboten. Die Anzahl der Beschäftigten lag zwischen 1 und > 500 Beschäftigten pro Betrieb. Der Medianwert lag bei 18, das 33. Perzentil bei 8 und das 66. Perzentil bei 37 Beschäftigten pro Betrieb.

Tabelle 1: Beschreibung der untersuchten Betriebe

Art der Reinigungsbetriebe	Anzahl ¹	Prozent
Gebäudereinigung	66	97
Glasreinigung	46	68
Bauendreinigung	41	60
Fassadenreinigung	15	22
Reinigung in Arztpraxen	15	22
Reinigung in Krankenhäusern	9	13
Graffitibeseitigung	13	19
Reinigung von Altenheimen	10	15
Teppichreinigung	9	13
Maschinenreinigung	4	6
Taubenkotbeseitigung	3	4
Verkehrsmittelreinigung	2	3

¹ Mehrfachnennungen möglich

Tabelle 2 zeigt die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung der Betriebe nach der DGUV-Vorschrift 2. Am häufigsten wurde die Betriebe nach Anlage 2 DGUV-Vorschrift 2, d. h. der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten, arbeitsmedizinisch und sicherheitstechnisch betreut (34 %), gefolgt von der Betreuung nach Anlage 1, d. h. der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Regelbetreuung in Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten (22 %), der alternativen bedarfsorientierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung in Betrieben mit bis zu 50 Beschäftigten nach Anlage 3 DGUV V2 (13 %) und der Betreuung nach Anlage 4 DGUV-V2,

d. h. der alternativen bedarfsorientierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung in Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten durch Kompetenzzentren (7 %). 24 % der Betriebe hatten gar keine arbeitsmedizinische oder sicherheitstechnische Betreuung nach der DGUV-Vorschrift 2. 92 % der Betriebe wurden arbeitsmedizinisch und 71 % sicherheitstechnisch vom arbeitsmedizinisch-sicherheitstechnischen Dienst der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft betreut.

Tabelle 3 zeigt die Mängel nach dem Arbeitsschutzgesetz. In 46 % der Betriebe fehlte die Gefährdungsbeurteilung und in weiteren 25 % war diese nicht angemessen. In 41 % der Betriebe fehlte mindestens eine Betriebsanweisung, die in dem Betrieb nach der Gefährdungsbeurteilung erforderlich war, z. B. für Gefahrstoffe, Feuchtarbeit oder Infektionsgefährdung bei Reinigungstätigkeiten im Gesundheitswesen. In 40 % war die Arbeitsschutz-Unterweisung nicht komplett oder fehlte vollständig.

Tabelle 2: Arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung der Betriebe nach der DGUV-Vorschrift 2

Betreuungsform	Häufigkeit (%)
Anlage 1	22
Anlage 2	34
Anlage 3	13
Anlage 4	7
Keine Betreuung	24
Summe	100

Anlage 1: Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten.

Anlage 2: Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten.

Anlage 3: Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in Betrieben mit bis zu 50 Beschäftigten

Anlage 4: Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten durch Kompetenzzentren.

In Tabelle 4 sind die Mängel nach dem Arbeitssicherheitsgesetz und der DGUV-V2 dargestellt. In den Betrieben, die nach Anlage 1 oder 2 der DGUV-Vorschrift 2 betreut wurden (n = 38) fanden entgegen § 3 bzw. 6 Arbeitssicherheitsgesetz in 66 % der Betriebe keine Betriebsbegehung durch den Betriebsarzt und in 45 % der Betriebe keine Betriebsbegehung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit statt. In den Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten (n = 34) war in 47 % kein Arbeitsschutz-

ausschuss nach dem Arbeitssicherheitsgesetz eingerichtet worden. In den Betrieben, die nach Anlage 1 oder 2 DGUV-V2 betreut wurden (n = 38) wurden in 53 % der Betriebe keine Jahresberichte nach § 5 DGUV-V2 durch den Betriebsarzt und in 58 % kein Jahresbericht durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit erstellt.

Tabelle 3: Mängel nach dem Arbeitsschutzgesetz

Mangel	Häufigkeit (%)
Gefährdungsbeurteilung fehlt	46
Gefährdungsbeurteilung nicht angemessen	25
Mindestens eine Betriebsanweisung ¹ fehlt	41
Unterweisung fehlt oder ist nicht komplett	40

¹Betriebsanweisung für Gefahrstoffe, Feuchtarbeit oder Infektionsgefährdung.

Tabelle 4: Mängel nach dem Arbeitssicherheitsgesetz und der DGUV-Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“

Mangel	Häufigkeit (%)
Kein Arbeitsschutzausschuss (ASA)	47 ¹
< 4 Sitzungen des ASA/Jahr	28 ¹
Nie Betriebsbegehungen durch den Betriebsarzt	66 ²
Nie Betriebsbegehungen durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit	45 ²
Keine Betreuung nach Anlage 1 – 4 DGUV V2	23 ³
Kein Jahresbericht durch den Betriebsarzt	53 ²
Kein Jahresbericht durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit	58 ²

¹Bezieht sich auf 34 Betriebe mit > 20 Beschäftigten

²Bezieht sich auf 38 Betriebe, die nach Anlage 1 oder 2 DGUV V 2 betreut werden

³Bezieht sich auf alle 68 Betriebe

In Tabelle 5 finden sich die Mängel nach der Gefahrstoffverordnung und der TRGS 401. 48 % der Betriebe hatten kein Gefahrstoffverzeichnis, 47 % der Betriebe keine Gefährdungsbeurteilung zu Gefahrstoffen bzw. Feuchtarbeit, in 46 % der Betriebe fehlte der Hautschutzplan. Fehlende Sicherheitsdatenblätter, fehlende Hautmittel bzw. fehlende oder ungeeignete Schutzhandschuhe waren mit 12, 14 oder 6 % seltener festzustellen.

Tabelle 5: Mängel nach der Gefahrstoffverordnung und der TRGS 401 „Hautgefährdung“

Mangel	Häufigkeit (%)
Kein Gefahrstoffverzeichnis	48 ²
Keine Gefährdungsbeurteilung zu Gefahrstoffen	47 ¹
Keine Gefährdungsbeurteilung zu Feuchtarbeit	47 ²
Keine Sicherheitsdatenblätter	12 ²
Kein Hautschutzplan	46 ²
Mindestens ein Hautmittel ³ fehlt	14 ²
Fehlende oder ungeeignete Schutzhandschuhe	6 ²

¹Bezieht sich nur auf die 57 Betriebe mit Gefahrstoffverarbeitung

²Bezieht sich nur auf die 53 Betriebe mit Hautgefährdung

³Hautreinigungs-, Hautschutz- oder Hautpflegemittel

Tabelle 6 zeigt die Mängel nach der Biostoffverordnung und der TRBA 250. In den Betrieben mit Infektionsgefährdung durch Nadelstiche mit Reinigungstätigkeit im Gesundheitsdienst (n = 20) konnte in 48 % der Betriebe keine Gefährdungsbeurteilung nach der Biostoffverordnung, in 30 % keine Dokumentation von Nadelstichverletzungen und in 70 % kein Konzept zur Postexpositionsprophylaxe vorgelegt werden.

In Tabelle 7 sind die Mängel im Bereich der ersten Hilfe dargestellt. 75 % der Betriebe hatten zu wenig geschulte Ersthelfer und in 30 % wurden Arbeits- oder Wegeunfälle nicht dokumentiert. Verbandskästen waren dagegen an allen Reinigungsarbeitsplätzen vorhanden.

In 45 % der Betriebe fand sich keine Gefährdungsbeurteilung des Arbeitsplatzes der schwangeren Reinigungsbeschäftigten. 34 % der Betriebe hatten die aufgetretenen Schwangerschaften nicht komplett an die Behörde für Arbeitsschutz und Produktsicherheit gemeldet. In 17 % der Betriebe konnte kein Aushang des Mutterschutzgesetzes festgestellt werden (Tabelle 8).

81 % der Betriebe hatten keine Vorsorgekartei, in 76 % der Betriebe wurde keine Pflichtvorsorge der Haut und kein schriftliches Angebot der Bildschirmvorsorge veranlasst. In 70 % der Betriebe fehlte die Pflichtvorsorge wegen der Infektionsgefährdung und in 66 % der Betriebe das schriftliche Angebote der Hautvorsorge (siehe Tabelle 9).

Tabelle 6: Mängel nach der Biostoffverordnung und der TRBA 250 „Biologische Arbeitsstoffe“

Mangel	Häufigkeit (%)
Keine Gefährdungsbeurteilung nach Biostoffverordnung	48 ¹
Keine Dokumentation von Nadelstichverletzungen	30 ¹
Kein Konzept zur Postexpositionsprophylaxe	70 ¹

¹Bezieht sich auf 20 Betriebe mit Infektionsgefährdung durch Nadelstiche

Tabelle 7: Mängel im Bereich der ersten Hilfe

Mangel	Häufigkeit (%)
Zu wenig geschulte Ersthelfer	75 ¹
Kein Dokumentation von Arbeits- und Wegeunfällen	30 ¹
Kein Verbandskasten am Reinigungsarbeitsplatz	0 ¹

¹Bezieht sich auf alle 68 Betriebe

Tabelle 8: Mängel nach dem Mutterschutzgesetz

Mangel	Häufigkeit (%)
Keine Gefährdungsbeurteilung des Arbeitsplatzes der Schwangeren	45 ¹
Keine komplette Meldung der Schwangeren an die Arbeitsschutzbehörde	34 ¹
Kein Aushang des Mutterschutzgesetzes	17 ¹

¹Bezieht sich auf 64 Betriebe mit Schwangeren während der letzten 5 Jahre

Die Häufigkeit der Arbeitsschutzmängel schwankte zwischen 2 – 17 pro Betrieb. Der Medianwert lag bei 9. Tabelle 10 zeigt das Ergebnis der multiplen Regressionsanalyse für die Vorhersage der Mängelhäufigkeit in den Betrieben. Untersucht wurde als Einflussfaktor die Anzahl der Beschäftigten pro Betrieb, die Betreuung des Betriebes durch einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit, das Betreuungsmodell nach der DGUV-Vorschrift 2 sowie die Qualität der Gefährdungsbeurteilung, aufgeteilt in eine fehlende Gefährdungsbeurteilung, eine Gefährdungsbeurteilung mit Mängeln und in eine Gefährdungsbeurteilung ohne Mängel.

Es zeigte sich, dass ausschließlich die Qualität der Gefährdungsbeurteilung eine signifikante Vorhersage der Arbeitsschutzmängel in den untersuchten Betrieben aufwies, nicht jedoch die übrigen Einflussfaktoren.

Tabelle 9: Mängel nach der ArbMedVV

Mangel	Häufigkeit (%)
Keine Pflichtvorsorge der Haut	76 ¹
Kein schriftliches Angebot der Hautvorsorge	66 ²
Keine Pflichtvorsorge wegen Infektionsgefährdung	70 ³
Kein schriftliches Angebot der Bildschirmvorsorge	76 ⁴
Keine Vorsorgekartei	81 ⁵

¹Bezieht sich auf 21 Betriebe mit Feuchtarbeit von mindestens 4 h/d

²Bezieht sich auf 53 Betriebe mit Feuchtarbeit von 2 - <4 h/d

³Bezieht sich auf 20 Betriebe mit Infektionsgefährdung durch Nadelstiche

⁴Bezieht sich auf 39 Betriebe mit Beschäftigten an Bildschirmgeräten

⁵Bezieht sich auf alle 68 Betriebe, in denen Pflicht- oder Angebotsvorsorge erforderlich ist.

Tabelle 10: Ergebnis der multiplen Regressionsanalyse für die Vorhersage der Mängelhäufigkeit

Prädiktorvariable	Nicht standardisierter Koeffizient		Standardisierter Koeffizient	t	p <
	B	Standardfehler	Beta		
Anzahl Beschäftigte	0,179	0,130	0,173	1,378	0,175
Betriebsarzt	-0,043	0,050	-0,100	-0,871	0,388
Fachkraft für Arbeitssicherheit	-0,19	0,033	-0,074	-0,571	0,571
Betreuungsmodell DGUV V2	-0,054	0,107	-0,062	-0,510	0,613
Qualität nach der Gefährdungsbeurteilung	-0,655	0,131	-0,710	-5,006	0,001

Diskussion

In der vorliegenden Studie fanden sich in den untersuchten 68 Reinigungsbetrieben ausgesprochen häufig Arbeitsschutzmängel. Dies macht eine verstärkte Beratung und Kontrolle der Reinigungsbetriebe durch die hessischen Behörden für Arbeitsschutz und Produktsicherheit bei den Regierungspräsidien und die Berufsgenossenschaft erforderlich.

Die Untersuchung zeigt die besondere Bedeutung der Qualität der Gefährdungsbeurteilung für die Häufigkeit von Arbeitsschutzmängeln in den untersuchten Betrieben. Dagegen hatte im Gegensatz zu anderen Studien die Beschäftigtenzahl keinen Einfluss auf die Häufigkeit von Arbeitsschutzmängeln. Dies liegt vermutlich daran, dass die Variation der Betriebsgröße in der vorliegenden Studie gering war. Bei den allermeisten Betrieben handelt es sich um Kleinstbetriebe von bis zu 10 Beschäftigten (37 %) oder Kleinbetriebe von 11 bis zu 50 Beschäftigten (41 %). Dagegen waren größere Betriebe mit über 50 Beschäftigten mit 22 % selten. Nur 3 Betriebe hatten zwischen 200 und 300 Beschäftigte und ein Betrieb über 500 Beschäftigte.

Bemerkenswert ist auch, dass in der vorliegenden Studie die Betreuung der Betriebe durch einen überbetrieblichen arbeitsmedizinischen oder sicherheitstechnischen Dienst keinen Einfluss auf die Häufigkeit von Arbeitsschutzmängeln hat! Dies bedeutet, dass die Tätigkeit der Arbeitsmediziner und Fachkräfte für Arbeitssicherheit bezüglich des Arbeitsschutzes in den Betrieben äußerst ineffektiv war. Dies hängt sicherlich auch damit zusammen, dass in den Betrieben mit arbeitsmedizinischer oder sicherheitstechnischer Betreuung nach Anlage 1 oder 2 DGUV betreuten Betriebe in 66 % keine Betriebsbegehung durch den Betriebsarzt und in 45 % entgegen § 3 und 6 Arbeitssicherheitsgesetz keine Betriebsbegehung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit durchgeführt wurde.

*Prof. Dr. med. Ulrich Bolm-Audorff und Joachim Hirt,
RP Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden,
Dezernat Landesgewerbearzt*

1. Dienststellenverzeichnis

2. Tabellenteil 2017

- Tabelle 1** Übersicht Personalressourcen in den Arbeitsschutzbehörden des Landes Hessen
(besetzte Stellen zum Stichtag 30. Juni)
- Tabelle 2** Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich
- Tabelle 3.1** Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Leitbranchen)
- Tabelle 3.2** Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte
- Tabelle 4** Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten
- Tabelle 5** Marktüberwachung nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz ab 2008
- Tabelle 6** Begutachtete Berufskrankheiten

Abteilungsleiter
Bertram Hörauf
 Vertreter
 N.N.

1. Dienststellenverzeichnis

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration Abteilung III - Arbeit

Sonnenberger Str. 2/2a
 65193 Wiesbaden

Telefon: 0611 / 3219-3306

Telefax: 0611/ 32719 3592 oder 0611/ 32719 3305

E-Mail: VorzimmerALIII@hsm.hessen.de

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration – Oberste Fachaufsichtsbehörde			
Regierungspräsidium Darmstadt Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de	Regierungspräsidium Gießen Internet: www.rp-giessen.de	Regierungspräsidium Kassel Internet: www.rp-kassel.de	
Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wilhelminenstraße 1 - 3 64278 Darmstadt Telefon: 06151 / 12- 4001 Telefax: 06151 / 12- 4100 E-Mail: arbeitsschutz-darmstadt@rpda.hessen.de	Abteilung II Arbeitsschutz und Inneres Liebigstr. 14 - 16 35390 Gießen Telefon: 0641 / 303-0 Telefax: 0641 / 303-3203 E-Mail: arbeitsschutz-giessen@rpgi.hessen.de	Abteilung III Umwelt- und Arbeitsschutz Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Telefon: 0561 / 106-0 Telefax: 0561 / 106-1661 Servicetelefon: 0561 / 106-2788 E-Mail: arbeitsschutz@rpks.hessen.de	
Standort Wiesbaden: Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Simone-Veil-Straße 5 65197 Wiesbaden Telefon: 0611 / 3309-2545 Telefax: 0611 / 3309-2537 E-Mail: arbeitsschutz-wiesbaden@rpda.hessen.de	Standort Hadamar: Abteilung II Arbeitsschutz und Inneres Gymnasiumstraße 4 65589 Hadamar Telefon: 06433 / 86-0 Telefax: 06433 / 8611 E-Mail: poststelle-afas@rpgi.hessen.de	Standort Hünfeld: Abteilung III Umwelt- und Arbeitsschutz Niedertor 13 36088 Hünfeld Servicetelefon: 06652 / 9684-4338 E-Mail: arbeitsschutz-35.2@rpks.hessen.de	
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt Wilhelminenstraße 1-3 64278 Darmstadt	Abteilung II Arbeitsschutz und Inneres Landgraf-Phillip-Platz 1 - 7 35390 Gießen	Abteilung III Umwelt- und Arbeitsschutz Kassel Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel	
Abteilungsleitung Fuchs, Rainer	Abteilungsleitung Baum, Gudrun	Abteilungsleitung Hausmann, Winfried	
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Standort Frankfurt: Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Gutleutstraße 114 60327 Frankfurt am Main Telefon: 069 / 2714-0 Telefax: 069 / 2714-5951 E-Mail: arbeitsschutz-frankfurt@rpda.hessen.de	Abteilung Arbeitsschutz und Inneres Landgraf-Phillip-Platz 1 - 7 35390 Gießen	Abteilung III Umwelt- und Arbeitsschutz Kassel Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel	
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden Lessingstraße 16 - 18 65189 Wiesbaden	Abteilungsleitung Baumann, Christine	Abteilungsleitung Hausmann, Winfried	
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt 64278 Darmstadt	Abteilungsleitung Warth, Edda, Dr.	Abteilungsleitung Hausmann, Winfried	

Abteilung IV, 45.1 Arbeitsschutz Darmstadt	Abteilung IV, 45.1 Arbeitsschutz Wiesbaden	Abteilung IV, 45.1 Arbeitsschutz Frankfurt	Abteilung II, 25.1 Arbeitsschutz Gießen I	Abteilung III, 35.1
Chemie, Druck, Nahrungsmittel, Bau, Steine, Holz, Sprengstoffwesen	Chemie, Druck, Nahrungsmittel, Verkehr, Versorgung	Chemie, Gesundheitswesen, Großhandel, Heimarbeit, techn. Verbraucherschutz	Metal, Holz, Handel, technischer Verbraucherschutz, Gesundheitswesen	Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
Dezernatsleiter	Dezernatsleiterin	Dezernatsleiterin	Dezernatsleiterin	Dezernatsleiter
Wode, Holger, Dr.	Aich, Ursula	Küster, Angelika	Lehnert-Wilzewski, Marianne, Dr.	Kny, Anton
Abteilung IV, 45.2 Arbeitsschutz Darmstadt	Abteilung IV, 45.2 Arbeitsschutz Wiesbaden	Abteilung IV, 45.2 Arbeitsschutz Frankfurt	Abteilung II, 25.2 Arbeitsschutz Gießen II	Abteilung III, 35.2
Metal, Gummi, Energie, Verkehr, Marktüberwachung, Gesundheit	Bau, Dienstleistungen, Elektro, Entsorgung, Gesundheit, Technischer Verbraucherschutz, Gewerbliches Sprengstoffwesen	Finanzwesen, Luftfahrt, Metall, KFZ-Wesen, Einzelhandel	Bau, Chemie, Verwaltung, Fachzentrum für systemischen Arbeitsschutz	Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
Dezernatsleiter	Dezernatsleiter	Dezernatsleiter	Dezernatsleiterin	Dezernatsleiterin
Pelkner, Heinrich	Grüner, Uwe, Dr.	Wierzbicki, Klaus	Weigand, Hildegunde, Dr.	Gräß-Trinter, Barbara (komm.)
	Abteilung IV, 45.3 Landesgewerbeamt Wiesbaden	Abteilung IV, 45.3 Arbeitsschutz Frankfurt	Abteilung II, 25.3 Arbeitsschutz Hadamar	Abteilung III, 35.3
	Landesgewerbeamt / Fachzentrum für medizinischen Arbeitsschutz	Informations- und Elektrotechnik, Energie, Bauwesen und Verkehr	Metal, Chemie, Holz, Bau, Handel, Verwaltung Fachzentrum und Zentrale Ahndungsstelle Sozialvorschriften im Straßenverkehr	Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe
	Dezernatsleiter	Dezernatsleiterin	Dezernatsleiter	Dezernatsleiterin
	Bolm-Audorff, Ulrich, Prof. Dr.	Klein, Birgit, Dr.	Walter, Volker	Vater, Ursula, Dr.

<p>Aufsichtsbezirk Darmstadt:</p> <p>Stadt Darmstadt, Kreis Bergstraße, Kreis Darmstadt-Dieburg, Kreis Groß-Gerau, Kreis Offenbach, Odenwaldkreis</p>	<p>Aufsichtsbezirk Darmstadt:</p> <p>Stadt Wiesbaden, Hoch-Taunus-Kreis, Main-Taunus-Kreis, Rhein- gau-Taunus-Kreis</p>	<p>Aufsichtsbezirk Frankfurt:</p> <p>Frankfurt am Main, Stadt Offenbach am Main, Main-Kinzig-Kreis, Wetteraukreis, Frankfurt Flughafen</p>	<p>Aufsichtsbezirk Gießen:</p> <p>Landkreise Gießen, Marburg-Biedenkopf und Vogelsbergkreis sowie Lahn-Dill-Kreis für den Bauarbeiter- schutz, Regierungsbe- zirksweite Zuständig- keit in den Bereichen Technischer Verbrau- cherschutz, Produktsi- cherheit und Gesund- heitswesen, Medizin- produkterecht, Rönt- gen, Elektrizitätserzeu- gung mit Fremdbezug zur Verteilung (nur Windkraftanlagen)</p>	<p>Aufsichtsbezirk Hadamar:</p> <p>Lahn-Dill-Kreis, Kreis Limburg- Weilburg</p>	<p>Aufsichtsbezirk Kassel:</p> <p>Stadt und Landkreis Kassel, Werra-Meißner- Kreis, Schwalm-Eder- Kreis, Landkreis Waldeck- Frankenberg</p>	<p>Aufsichtsbezirk Hünfeld:</p> <p>Landkreis Fulda, Kreis Hersfeld-Rot- henburg</p>
--	--	---	---	--	--	--

2. Tabellenteil 2017

Tabelle 1
Übersicht Personalressourcen in den Arbeitsschutzbehörden des Landes Hessen
Beschäftigte, Aufsichtsbeamte/-beamtinnen, Gewerbeärzte/-innen in Vollzeitstellen* – Übersicht 2017 (Stichtag 30.06.2017)

Personal	Beschäftigte insgesamt**		Aufsichtsbeamtinnen und -beamte***		AB mit Arbeitsschutzaufgaben****		AB in Ausbildung		Gewerbeärztinnen und -ärzte		
	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	Gesamt
hD	31,40	30,50	31,40	30,50	21,90	24,50	0,00	0,00	2,50	1,00	3,50
gD	51,95	87,10	49,45	87,10	27,78	65,00	3,00	4,60			7,60
mD	19,00	50,13	12,00	19,00	0,00	2,00	0,00	0,00			0,00
Summe	102,35	167,73	92,85	136,60	49,68	91,50	3,00	4,60	2,50	1,00	3,50

*Vollzeiteinheiten sind alle Vollzeitbeschäftigten sowie die entsprechend ihrer Arbeitszeit in Vollzeitarbeitsplätze umgerechneten Teilzeitbeschäftigten.

**Beschäftigte insgesamt: alle Beschäftigten in den für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden (z.B. Ministerien, Senatsverwaltung) und den oberen, mittleren bzw. unteren Arbeitsschutzbehörden sowie Einrichtungen (z.B. Landesanstalten, Landesinstitute, Zentralstellen) einschließlich Leitungs-, Verwaltungs-, Service- und Büropersonal.

***Aufsichtsbeamte/-innen (AB) sind – unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte – diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u.a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der Arbeitsschutzbehörden insgesamt übertragenen Aufgaben (Gruppen A, B und C gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden. – ggf. in Zeiteinheiten geschätzt).

****Aufsichtsaufgaben/-innen mit Arbeitsschutzaufgaben sind – unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte – diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden – ggf. in Zeiteinheiten geschätzt).

Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A der LV 1) sind alle Aufgaben der staatlichen Arbeitsschutzbehörden, die sich aus dem Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitssicherheitsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Fahrpersonalgesetzes, des Mutter- und des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen, dem Vollzug einschlägiger EU-Verordnungen zum Fahrpersonalrecht und der Berufskrankheitenverordnung ergeben.

Fachaufgaben sind alle weiteren den **Arbeitsschutzbehörden** per Zuständigkeitsverordnung zugewiesenen Vollzugsaufgaben

a) mit einem teilweise bestehenden Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe B der LV 1)

(z.B. Produktsicherheits-, Sprengstoff-, Atom-, Chemikalien-, Gefahrgutbeförderungs-, Medizinprodukte-, Gentechnik-, Bundesimmissionsschutz-, Heimarbeits-, Bundeserziehungsgeld-, Pflegezeit- und Heimarbeitsgesetz sowie einzelne darauf beruhende Rechtsverordnungen) sowie

b) ohne Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe C der LV 1)

(z.B. Rechtsvorschriften zu nichtionisierender Strahlung oder zur Energieeffizienz von Produkten)

Tabelle 2
Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich
Auswertungszeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2017 Hessen

	Betriebs- stätten	Beschäftigte									
		Jugendliche					Erwachsene				
		männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe	
Größenklasse	1	2	3	4	5	6	7	8			
1: Großbetriebsstätten											
1.000 und mehr Beschäftigte	193	2.654	1.573	4.227	255.025	169.130	424.155	428.382			
500 bis 999 Beschäftigte	370	1.909	1.086	2.995	151.235	98.922	250.157	253.152			
Summe	563	4.563	2.659	7.222	406.260	268.052	674.312	681.534			
2: Mittelbetriebsstätten											
250 bis 499 Beschäftigte	829	1.488	989	2.477	162.572	113.391	275.963	278.440			
100 bis 249 Beschäftigte	2.594	2.786	1.316	4.102	233.496	149.338	382.834	386.936			
50 bis 99 Beschäftigte	3.874	1.781	927	2.708	158.378	100.885	259.263	261.971			
20 bis 49 Beschäftigte	10.989	2.838	1.454	4.292	200.956	117.659	318.615	322.907			
Summe	18.286	8.893	4.686	13.579	755.402	481.273	1.236.675	1.250.254			
3: Kleinbetriebsstätten											
10 bis 19 Beschäftigte	17.117	2.538	1.481	4.019	134.601	82.487	217.088	221.107			
1 bis 9 Beschäftigte	238.708	4.589	4.802	9.391	349.448	249.951	599.399	608.790			
Summe	255.825	7.127	6.283	13.410	484.049	332.438	816.487	829.897			
Summe 1 - 3	274.674	20.583	13.628	34.211	1.645.711	1.081.763	2.727.474	2.761.685			
4: ohne Beschäftigte	13.209										
Insgesamt	287.883	20.583	13.628	34.211	1.645.711	1.081.763	2.727.474	2.761.685			

Tabelle 3.1
Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Leitbranchen)
Auswertungszeitraum: 01.01.2017 bis 31.12.2017 Hessen

		Erfasste Betriebsstätten*				Aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten					
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter	
														in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen
Schl.	Leitbranche	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
01	Chemische Betriebe	54	641	1.405	2.100	32	136	89	257	72	187	100	359		
02	Metallverarbeitung	16	591	3.690	4.297	6	70	117	193	6	80	107	193		
03	Bau, Steine, Erden	20	1.874	28.207	30.101		82	364	446		96	269	365		
04	Entsorgung, Recycling	2	213	1.594	1.809		38	63	101		50	82	132		
05	Hochschulen, Gesundheitswesen	72	2.134	25.310	27.516	31	210	500	741	70	250	507	827		
06	Leder, Textil	2	217	3.006	3.225		18	31	49		19	34	53		
07	Elektrotechnik	22	350	1.632	2.004	2	19	17	38	2	23	15	40		
08	Holzbe- und -verarbeitung	2	180	4.086	4.268	2	27	159	188	2	38	159	199		
09	Metallerzeugung	10	67	184	261	7	12	4	23	17	10	6	33		
10	Fahrzeugbau	22	138	317	477	12	21	14	47	28	41	13	82		
11	Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	1	599	9.316	9.916		49	333	382		57	316	373		
12	Nahrungs- und Genussmittel	9	444	8.815	9.268	5	84	132	221	8	88	123	219		
13	Handel	37	2.795	63.247	66.079	13	338	1.062	1.413	18	381	1.037	1.436		10
14	Kredit-, Versicherungsgewerbe	68	1.083	19.184	20.335	1	26	170	197	3	22	196	221		
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	18	397	2.146	2.561	1	17	17	35	3	17	21	41		
16	Gaststätten, Beherbergung	4	727	29.027	29.758	1	50	264	315	3	53	254	310		
17	Dienstleistung	60	1.624	26.065	27.749	5	68	250	323	6	106	273	385	1	1
18	Verwaltung	32	1.292	8.736	10.060	5	66	142	213	7	92	217	316		
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe		68	188	256		12	1	13		10	1	11		
20	Verkehr	54	1.418	20.252	21.724	16	134	301	451	29	186	341	556	1	
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen	5	376	2.665	3.046		13	7	20		16	8	24		
22	Versorgung	10	174	3.497	3.681	1	2	18	21	13	1	19	33		
23	Feinmechanik	12	269	2.244	2.525	2	26	47	75	9	29	51	89		
24	Maschinenbau	31	615	1.709	2.355	13	110	58	181	19	124	62	205		
Insgesamt		563	18.286	266.522	285.371	155	1.628	4.160	5.943	315	1.976	4.211	6.502	2	11

*Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte
 Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte
 Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

Fortsetzung Tabelle 3.1

Überwachung/Prävention							Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Ahndung
eigeninitiativ			auf Anlass								
Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/Mängelmeldungen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/Bußgelder/ Strafanzeigen
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
219	37	5	138	69	4	765	255	1	860		2
131	14	2	63	43	2	510	125	2	229	6	2
233	24	6	108	51	4	327	463	2	866	20	4
71	7	2	67	37	2	255	23	2	113		4
573	76	2	404	73	8	1.310	206	4	7.433	9	11
24	6	1	34	4	1	85	20		65	1	
21	5		19	9	2	61	74	1	160		2
137	47		32	25	2	343	16		66	2	
13	6		18	23	2	59	19		37		
20	2	1	52	20	2	127	133		183		
236	18	3	155	16	1	696	84	2	265	8	2
111	18	1	101	51	3	426	159	2	332	3	6
498	444	162	358	57	114	959	384	16	3.612	13	6
64	11		171	7	1	188	70	6	1.948	1	3
39	2		15	2		117	39	4	152		
174	31	8	149	13	1	971	16	9	533	4	5
257	38	2	139	17	2	668	221	14	1.193	5	2
113	30	8	107	28	48	307	177	5	2.702	33	5
5			7	9		11	21		27		
424	18	6	220	62	9	1.137	177	7	870	5	7
7	3		17	5		24	21		59		
17	1		17	3		73	16	1	123		
69	7		28	11	2	142	59	1	745	2	1
103	10	11	70	43	8	396	135	1	234	3	1
3.559	855	220	2.489	678	218	9.957	2.913	80	22.807	115	63

Tabelle 3.2
Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte
Auswertungszeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2017 Hessen

Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Überwachung/Prävention												Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Ahndung
		eigeninitiativ						auf Anlass						Anz. Beanstandungen	Erlaubnisse / Zulassungen / Ausnahmen / Ermächtigungen / Abgelehnte Genehmigungen / Erlaubnisse / Zulassungen / Ausnahmen / Ermächtigungen	Anfragen / Anzeigen / Mängelmeldungen		
	Dienstgeschäfte	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12				13	
1	Baustellen	5.797	2.019	1	12	3.664	149	21	18.091	41		6.760	124	10				
2	Überwachungsbedürftige Anlagen	85	7	71	2	79		2	68	5	1	581	6					
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	11	12			5		4	26	11		38						
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	39	21			20			16	21		44						
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	173	164			2			136	2		6						
6	Ausstellungsstände																	
7	Straßenfahrzeuge	63	109			3			398			4						
8	Schienenfahrzeuge																	
9	Wasserfahrzeuge																	
10	Heimarbeitstätten	222	94			135		1	168	2		362						
11	Private Haushalte (ohne Beschäftigte)	16	25		1	9			9	1.096	17	280	1	2				
12	Übrige	94	13	18		4	5	5	3	14		143	3					
	Insgesamt	6.500	2.464	90	15	3.921	154	33	18.915	1.192	18	8.218	134	12				
13	Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst*																	

*Sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Tabelle 3.1 oder in den Positionen 1 bis 12 dieser Tabelle durchgeführt wurden.

Tabelle 4
 Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten
 Auswertungszeitraum: 01.01.17 bis 31.12.17 Hessen

Pos.	Beratung/ Information	Überwachung/Prävention										Anzahl Beanstandungen	Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen			Ahndung	
		Beratung		eigeninitiativ		auf Anlass							erteilte Genehmigungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen			Anwendung von Zwangsmitteln			Bußgelder	
	Vorträge, Vorlesungen	Öffentlichkeitsarbeit/ Publikationen/Information	Beichtigung/Inspektion (punktuell)	Schwerpunktprogramm (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Arzt. Untersuchungen/ Messungen/Arzt. Untersuchungen	Beichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arzt. Untersuchungen	Stellnahmen/Gutachten (auch Berufskrankheiten)	Revisions schreiben		Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Anfragen/Anzeigen	Ordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen	Bußgelder	Strafanzeigen	
	505	238	5.686	1.132	920	6.360	888	487	1.267	3.269	12	8.977	107	55.776	298	18	13	3.775	12	
	1	2	3	4	5	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
	Anzahl der Tätigkeiten																			
	Dabei berührte Sachgebiete																			
1	Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz																			
1.1	43	16	36	1.697	223	11	3.299	369	27	298	1.113	37	3.860	97	3	1	5			
1.2	43	15	39	2.907	210	20	3.479	289	18	486	1.073	22	1.339	94	2	1	2	1		
1.3	13	17	30	1.733	178	5	2.816	526	11	361	1.060	8	1.296	40	3	1	1			
1.4	4	3	5	642	163	6	652	24	17	274	864	105	3.586	13	2	2	1			
1.5	50	20	30	716	92	448	1.006	78	19	345	540	185	4.370	14			42	6		
1.6	22	14	53	221	394	3	100	3	31	67	329	1.198	3.555	2	1	5	2	3		
1.7	36	4	2	150	23		77	19	1	136	90	10	152							
1.8																				
1.9	143	8	1	220	19	29	146	1		72	146	681	6.165	4	4		12			
1.10																				
1.11	48	12	16	326	141	1	210	19	1	10	286	331	91	2						
	402	109	212	8.612	1.443	523	11.785	1.328	94	1.941	5.165	2.247	27	24.414	266	15	10	65	11	
	Summe Position 1																			
2	Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz																			
2.1	41	13	28	77	155	390	38		525	4	177	12	48							
2.2	11	3	3	33	3	9	39	2	21	37	35	104	372	1						
2.3	260		2	73	45	37				110	166	4.082	4.843	3						
	312	16	33	183	203	399	114	2	546	41	322	282	4.130	97	1					
	Summe Position 2																			
3	Sozialer Arbeitsschutz																			
3.1	25	13	10	536	50	5	682	19	5	94	362	419	1.049	6	3	6	40			
3.2	1	1	12	511	7	11	80		1	123	201	1.704	442	3			3.697	2		
3.3	16	8	6	356	23	1	237	11	65	131	131	158	269	2					1	
3.4	226	6	19	337	40	2	337	11	1	72	242	249	65	27.754		3	2			
3.5	4		62	94			135		1	118		317	351							
	272	28	109	1.834	120	19	1.471	41	8	472	936	2.611	80	29.865	11	3	9	3.739	3	
	Summe Position 3																			
4	Arbeitsmedizin																			
	125	25	111	152	38	1.202	46	15		969	93	162	41	1						
5	Arbeitsschutz in der Seeschifffahrt																			
	1.111	178	465	10.781	1.804	2.143	13.416	1.386	648	3.423	6.516	30.992	107	61.034	375	19	19	3.804	14	
	Summe Position 1 bis 5																			

Tabelle 5
Marktüberwachung nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz ab 2008
Auswertungszeitraum: 01.01.2017 bis 31.12.2017 Hessen

	Kontrollen		Überprüfte Produkte				RisikoEinstufung												Anhörungen		Ergriffene Maßnahmen						Verwarnungen, Bußgelder Strafanzeigen			
	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	Nichtkonformität ohne Risiko			geringes Risiko		mittleres Risiko		hohes Risiko		ernstes Risiko		aktiv	reaktiv	freiwillige Maßnahmen		Untersagungs-verfügung		Rücknahme		Rückruf		Vernichtung		aktiv
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
Hersteller/ Bevollmächtigter	78	219	122	268	4	32	103	2	21	8	27	9	6	12	5	82	16	72	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
Einführer	6	402	8	1.049		2	816	3	19	2	121	1	41	8	7	761	1	843	1	843		62	1	2	1					
Händler	268	117	856	133	2	4	237	37	4	29	11	7	10	34	29	28	20	13	20	13			2	1	3	1			3	
Aussteller			4				2																							
Private / gewerbliche Betreiber / Sonstige	2	45	6	61		2	23	1	2	3	10	2	2		2	10		7		7										
Insgesamt	354	783	996	1.511	2	8	275	979	44	46	42	169	8	62	40	54	43	881	37	935	64	1	4	4	6	1	4	3	1	
Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch		Meldungen über das Rapex-System		Schutzklauselmeldung		Behörde		Zoll		privaten Verbraucher		gewerblichen Betreiber		Unfallmeldung		VVT		Hersteller		Einführer/ Bevollmächtigter		Händler		Aussteller		Insgesamt		1.664		
Anzahl		154		3		184		1.158		36		39		8				14		52		16		37		1.664				

Tabelle 6
Begutachtete Berufskrankheiten
Auswertungszeitraum: 01.01.2017 bis 31.12.2017 Hessen

Nr.	Berufskrankheit	Zuständigkeitsbereich											
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht				sonstiger, unbestimmt		Summe			
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt		
		1	2	3	4	5	6	7	8				
1	Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten	107	13	0	0	0	0	107	13				
11	Metalle oder Metalloide	9	0	0	0	0	0	9	0				
12	Erstickungsgase	0	0	0	0	0	0	0	0				
13	Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide) und sonstige chemische Stoffe	98	13	0	0	0	0	98	13				
2	Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten	85	39	0	0	0	0	85	39				
21	Mechanische Einwirkungen	74	36	0	0	0	0	74	36				
22	Druckluft	0	0	0	0	0	0	0	0				
23	Lärm	0	0	0	0	0	0	0	0				
24	Strahlen	11	3	0	0	0	0	11	3				
3	Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten	62	30	0	0	0	0	62	30				
4	Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells	180	58	0	0	0	0	180	58				
41	Erkrankungen durch anorganische Stäube	178	57	0	0	0	0	178	57				
42	Erkrankungen durch organische Stäube	1	1	0	0	0	0	1	1				
43	Obstruktive Atemwegserkrankungen	1	0	0	0	0	0	1	0				
5	Hautkrankheiten	353	248	0	0	0	0	353	248				
6	Krankheiten sonstiger Ursache	0	0	0	0	0	0	0	0				
9999	Entscheidungen nach § 9 Abs. 2 SGB VII	55	2	0	0	0	0	55	2				
Insgesamt		842	390	0	0	0	0	842	390	0	0	842	390